

Inhaltsverzeichnis

06.05.2014 Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse
Niederschrift ö JHA 04.02.2014
Niederschrift ö JHA 12.03.2014

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 5	Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elterngeldbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege	Vorlage: 304/2014-4
	Vorlage: Vorlage: 304/2014-4	Vorlage: 304/2014-4
Top Ö 6	Synopse Satzung Elternbeiträge 1. Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege	Vorlage: 303/2014-4
	Vorlage: Vorlage: 303/2014-4	Vorlage: 303/2014-4
Top Ö 7	Synopse Richtlinien Tagespflege Jahresbericht Bornheim Mobil/ RheinFlanke gGmbH März 2013 bis März 2014 und Verlängerung der Leistungsvereinbarung über die Trägerschaft des Jugendbusses/ Mobile Jugendarbeit in Bornheim	Vorlage: 321/2014-4
	Vorlage: Vorlage: 321/2014-4	Vorlage: 321/2014-4
Top Ö 8	1 Jahresbericht Bornheim Mobil März 2013 bis März 2014	Vorlage: 321/2014-4
	2 Weiterführungskonzept 2014 Jahresbericht lifecompetencetraining 2013 und Fortführung der Leistungsvereinbarung durch den Träger Evangelisches Kinder- und Jugendreferat	Vorlage: 322/2014-4
	Vorlage: Vorlage: 322/2014-4	Vorlage: 322/2014-4

Top Ö 9	1 Jahresbericht lifeecompetencetraining 2013	Vorlage: 322/2014-4	Vorlage: 322/2014-4
	2 Kurzkonzept Lifecompetenztraining	Jahresbericht der aufsuchenden Jugendarbeit 2013	Vorlage: 326/2014-4
	Vorlage	Vorlage: 326/2014-4	Vorlage: 326/2014-4
Top Ö 10	Jahresbericht Streetwork 2013	Bedarfsplanung für Kindergärten 2014 bis 2017	Vorlage: 323/2014-4
	Vorlage	Vorlage: 323/2014-4	Vorlage: 323/2014-4
	Kindergartenbedarfsplanung 2014-2017	Antrag der CDU-Fraktion vom 19.02.2014 betr. Kindergartenentwicklung im Stadtgebiet	Vorlage: 131/2014-4
Top Ö 11	Antragsvorlage	Vorlage: 131/2014-4	Vorlage: 131/2014-4
	Antrag	Vorlage: 131/2014-4	Vorlage: 131/2014-4
	Ergänzungsvorlage	Mitteilung betr. Änderung der Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim	Vorlage: 337/2014-4
Top Ö 13	Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 337/2014-4	Vorlage: 337/2014-4
	Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim		

Einladung



Sitzung Nr.	28/2014
JHA Nr.	3/2014

An die Mitglieder
des **Jugendhilfeausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 30.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 06.05.2014, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Vor der Sitzung findet um 17.15 Uhr eine Begehung des Kindergartenpavillons Rathausstraße statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 06/2014 vom 04.02.2014 und Nr. 11/2014 vom 12.03.2014	
5	Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Eltern-geldbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege	304/2014-4
6	1. Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege	303/2014-4
7	Jahresbericht Bornheim Mobil/ RheinFlanke gGmbH März 2013 bis März 2014 und Verlängerung der Leistungsvereinbarung über die Trägerschaft des Jugendbusses/ Mobile Jugendarbeit in Bornheim	321/2014-4
8	Jahresbericht lifecompetencetraining 2013 und Fortführung der Leistungsvereinbarung durch den Träger Evangelisches Kinder- und Jugendreferat	322/2014-4
9	Jahresbericht der aufsuchenden Jugendarbeit 2013	326/2014-4
10	Bedarfsplanung für Kindergärten 2014 bis 2017	323/2014-4
11	Antrag der CDU-Fraktion vom 19.02.2014 betr. Kindergartenentwicklung im Stadtgebiet (JHA 12.03.2014)	131/2014-4
12	Mitteilung betr. Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)	324/2014-4
13	Mitteilung betr. Änderung der Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim	337/2014-4

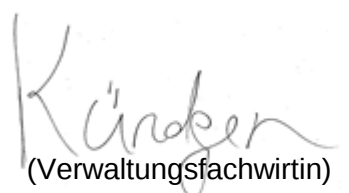
14	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
15	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
16	Mitteilung betr. Trägerschaft für eine neue 3-gruppige Tageseinrichtung in Bornheim-Merten	307/2014-4
17	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
18	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Ewald Keils
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirtin)

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

5/170

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 60/2013 vom 25.09.2013 und Nr. 76/2013 vom 21.11.2013	
5	Schwimmpass 2014	053/2014-4
6	GUT DRAUF - Projekte	054/2014-4
7	Ausbau der Kindertageseinrichtung der AWO in Bornheim, Siefenfeldchen 4	055/2014-4
8	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
9	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Ewald Keils eröffnet die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Gorka wurde bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
---	---	--

Es wurden keine Ausschussmitglieder verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
---	-----------------------------	--

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 60/2013 vom 25.09.2013 und Nr. 76/2013 vom 21.11.2013	
---	---	--

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Niederschrift aus der Sitzung Nr. 60/2013 vom 25.09.2013 ohne Einwendungen zur Kenntnis und die Niederschrift aus der Sitzung Nr. 76/2013 mit der Maßgabe folgender Ergänzung:

1. In die Anwesenheitsliste wird Herr Schnapka aufgenommen.

5	Schwimmpass 2014	053/2014-4
----------	-------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt für die Nutzung des Hallenfreizeitbades Bornheim die Ausgabe von Schwimmpässen für Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis zu 16 Jahren bzw. an Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres mit erstem Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim für die gesamten Sommerferien NRW 2014

1. mit insgesamt 20 Nutzungen zum Preis von 18,00 € je Ausweis,
2. mit insgesamt 10 Nutzungen zum Preis von 10,00 € je Ausweis.

-Einstimmig-

6	GUT DRAUF - Projekte	054/2014-4
----------	-----------------------------	-------------------

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zu den Bornheimer GUT DRAUF-Projekten zur Kenntnis.

- Kenntnis genommen -

7	Ausbau der Kindertageseinrichtung der AWO in Bornheim, Siefenfeldchen 4	055/2014-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zu dem Vorhaben der AWO zur Kenntnis und erhöht den Zuschuss um 137.500 Euro auf insgesamt 412.500 Euro. Eine weitere Zuschusserhöhung wird ausgeschlossen.

- Einstimmig -

8	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
----------	---	--

der Verwaltung betr.

- Einführung eines zentralen Anmeldeverfahrens für die Kindertagesbetreuung

Herr Schnapka informiert über den Sachstand zur Anschaffung eines elektronischen Erfassungsprogramms für ein zentrales Anmeldeverfahren Kindertagesbetreuung.

- Einsatz von jugendlichen „Sozialstündern“ bei der Bollerwagenaktion

Jugendliche ab 16 Jahren, die Sozialstunden abzuleisten haben, dürfen unterstützend bei der Bollerwagenaktion im Bornheimer Karneval eingesetzt werden. Einem erwachsenen Anleiter darf nur ein minderjähriger Helfer zugeteilt sein. Die Teilnahme an der vorherigen Schulung und die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern sind zwingende Voraussetzungen für den Einsatz.

Die Auftaktveranstaltung zur Bollerwagenaktion findet am 11.02.2014, um 17.00 Uhr statt. Hierüber werden die Ausschussmitglieder noch per e-mail informiert.

9	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

Des AM Heller betr.

- Betreuungsplätze für Ü3 Kinder

Aufgrund von vermehrten Elternanfragen zur Platzvergabe in KiTas in Walberberg, Sechtem, Merten und Brenig bittet Frau Heller um Auskunft über die allgemeine Bedarfs- und Vergabesituation im Stadtgebiet.

Antwort:

Herr Schnapka teilt mit, dass sich erst nach Auswertung aller Anmeldungen und tatsächlichen Vertragsabschlüssen herausstellt, ob und wo es zum 01.08.2014 Engpässe an Betreuungsplätzen im Stadtgebiet geben wird. Bisher wird davon ausgegangen, dass es –bezogen auf das gesamte Stadtgebiet- ausreichende Betreuungsplätze für Ü3-Kinder geben wird. Aufgrund der Umsetzung des neuen Rechtsanspruchs für einjährige U3-Kinder ist aber in den nächsten zwei bis drei Jahren damit zu rechnen, dass die Eltern nicht unbedingt im eigenen Ortsteil einen Platz erhalten.

Des AM Heller betr.

- Anschlussnutzung der KiTa-Container in Merten

Bezug nehmend auf die angedachte Anschlussnutzung der zur Zeit noch von der kath. Kirche genutzten Container bittet Frau Heller um Auskunft, wie der Sachstand der Trägersuche für die neue KiTa in Merten ist.

Antwort:

Herr Schnapka teilt mit, dass die Verwaltung derzeit mit vier potentiellen Trägern für die neue KiTa in Merten in Verbindung steht und eine entsprechende Vorlage für die nächste Sitzung des JHA geplant ist. Im Rahmen der Trägergespräche wird auch eine mögliche Anschlussnutzung der Container thematisiert. Bei Interesse stellt das Jugendamt den Kontakt zwischen dem konkreten Träger und dem katholischen Kirchengemeindeverband Bornheim-Vorgebirge her.

Des AM Heller betr.

- Sachstand Anbau kath. KiTa Kardorf

Antwort:

Her Schnapka teilt mit, dass inzwischen ein juristisch geprüftes Finanzierungsangebot vorbereitet wurde. Nach Abstimmung der inhaltlichen Modalitäten mit Herrn Bürgermeister Henseler wird die Verwaltung das Angebot dem katholischen Kirchengemeindeverband Bornheim-Vorgebirge unterbreiten. Über die Antwort wird der JHA unmittelbar informiert.

Des AM Kabon betr.

- Trägerkonzepte für die neue KiTa Merten

Antwort:

Herr Schnapka teilt mit, dass die Trägerkonzepte dem Jugendhilfeausschuss zur Verfügung gestellt werden, sobald feststeht, welche Träger konkret für die Übernahme der KiTa in Merten in Betracht kommen.

Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

gez. Ewald Keils
Vorsitz

Anne Gorka
Schriftführung

Niederschrift



Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am Mittwoch, **12.03.2014**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	11/2014
JHA Nr.	2/2014

Anwesende

Vorsitzender

Keils, Ewald CDU-Fraktion

Mitglieder

Deussen-Dopstadt, Gabriele	Bündnis90/Grüne
Flottmeier, Claudia	Caritas
Halbach, Adi Diakon	Kath. Jugendagentur Bonn
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Schmelzer, Stefanie	Diakonisches Werk
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion
van den Bergh, Maria Theresia	Stadtjugendring
von Schledorn, Heike	AWO
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

beratende Mitglieder

Garbes, Elvira	Leiterin Jugendamt	
Jacobs, Daniela	Jugendamtselternbeirat	
Pinsdorf, Dominik	Jugendparlament	
Schlageter, Martin Pfarrer	Kath. Kirche	ab TOP 4
van den Bergh, Susanne	Stadtjugendring	

stv. beratende Mitglieder

Kaletsch, Christoph

Verwaltungsvertreter

Lützenkirchen, Andreas
Schnapka, Markus Beigeordneter
Voges, Matthias

Schriftführerin

Rauhe, Barbara

Nicht anwesend (entschuldigt)

Bauch, Michaela	evang. Kirche
Geschwind, Astrid	Schulen
Herholz, Friedhelm	Polizei
Nehring, Michael Dr.	Justiz
Schubert-Sarellas, Ursula	Agentur für Arbeit
Söllheim, Michael	Parität. Wohlfahrtsverband

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Vorstellung der Träger für eine neue 3-gruppige Kindertageseinrichtung in Bornheim-Merten	119/2014-4
5	Feststellung des Bedarfs an Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Betreuungsjahr 2014/2015	126/2014-4
6	Antrag der Elterninitiative "Kleine Strolche" auf Erhöhung des Zuschusses zum Betrieb der Spielgruppen in Walberberg	112/2014-4
7	Antrag der CDU-Fraktion vom 19.02.2014 betr. Kindergartenentwicklung im Stadtgebiet	131/2014-4
8	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
9	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Ewald Keils eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Rauhe wurde zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Das beratende AM Daniela Jacobs wurde durch den AV Keils eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet, indem es durch Erheben von seinem Platz, während sich auch alle anderen Anwesenden von ihren Plätzen erheben, sein Einverständnis mit folgender Formel bekundete:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Gewissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

4	Vorstellung der Träger für eine neue 3-gruppige Kindertageseinrichtung in Bornheim-Merten	119/2014-4
----------	--	-------------------

Das Absageschreiben der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e. V. ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

- Kenntnis genommen -

5	Feststellung des Bedarfs an Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Betreuungsjahr 2014/2015	126/2014-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss

1. beschließt zur Sicherstellung des Betreuungsangebotes im Betreuungsjahr 2014/2015 die der Sitzungsvorlage als Aufstellung beigefügten Gruppenformen und Buchungszeitkontingente für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen,
2. erkennt 150 Plätze für die Betreuung von Kindern in der Tagespflege als bedarfsgerecht an.

- Einstimmig -

6	Antrag der Elterninitiative "Kleine Strolche" auf Erhöhung des Zuschusses zum Betrieb der Spielgruppen in Walberberg	112/2014-4
----------	---	-------------------

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, der Elterninitiative „Kleine Strolche“ ab dem 01.01.2014 den bislang gewährten Zuschuss zu den Betriebskosten der in Walberberg, Hohlgasse 31, betriebenen Spielgruppen in Höhe von monatlich 750 € auf 1.000 € zu erhöhen.

- Einstimmig -

Auf Anregung des AM Kabon wird dem JHA die Kostenaufstellung als Anlage zum Protokoll zur Verfügung gestellt.

7	Antrag der CDU-Fraktion vom 19.02.2014 betr. Kindergartenentwicklung im Stadtgebiet	131/2014-4
----------	--	-------------------

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Antrag der CDU-Fraktion zur Kenntnis und verweist ihn in die Beratung des neuen Kindergartenbedarfsplanes in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06. Mai 2014.

- Kenntnis genommen -

8	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
----------	---	--

des AM Pinsdorf betr.

- Hangelbrücke auf dem Schulhof der GS Waldorf

Antwort:

Frau Garbes teilt mit, dass die Fläche zurzeit für Container benötigt wird. Sobald die Fläche verfügbar ist, wird über die Montage der Hangelbrücke entschieden.

9	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

des AM Pinsdorf betr.

- Kennzeichnungspflicht der Polizei/Bundespolizei

Antwort:

Herr Schnapka teilt mit, dass die Verwaltung zur Klärung beauftragt wird.

des AM Deussen-Dopstadt betr.

- „Frühe Hilfen“

Antwort:

Herr Schnapka teilt mit, dass die Stadt Bornheim an dem Programm teilnimmt, aber aufgrund der Personal- und Kostensituation eine Beteiligung nur eingeschränkt stattfinden kann.

Frau Garbes teilt mit, dass im Mai das 6. Netzwerktreffen der Jugendämter stattfinden wird.

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

gez. Ewald Keils
Vorsitz

Barbara Rauhe
Schriftführung

Jugendhilfeausschuss	06.05.2014
Rat	15.05.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	304/2014-4
Stand	10.04.2014

Betreff Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von
Elterngeldbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt mit Wirkung ab 01.08.2013 folgende Neufassung der

**Satzung der Stadt Bornheim
zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen
für Kinder und Kindertagespflege**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit
- § 2 Beitragspflichtige
- § 3 Ermittlung der Beitragshöhe
- § 4 Einkommen
- § 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum
- § 6 Beitragsermäßigung
- § 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 8 Festsetzung des Elternbeitrages
- § 9 Jährliche Überprüfung
- § 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25.Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 3

Ermittlung der Beitragshöhe

Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Betrages verpflichten.

§ 4

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5

Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragsfreiheit nach § 23 Abs. 3 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.

- (4) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle entsprechend dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (5) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.

§ 6

Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagsschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.
Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft.
- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.

§ 8

Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9

Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.

§ 10

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.

Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien des Kindergartens, o. ä..

Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.

- (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008 außer Kraft.

Anlage 1

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

wöchentliche Be- treuungszeiten	Einkommensstufen Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag für Kinder unter 3 Jahre	monatlicher Bei- trag für Kinder über 3 Jahre
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	33 €	22 €
	bis 35.000 €	57 €	38 €
25	bis 45.000 €	105 €	70 €
Stunden	bis 55.000 €	149 €	99 €
	bis 65.000 €	206 €	137 €
	bis 75.000 €	243 €	162 €
	bis 85.000 €	285 €	190 €
	über 85.000 €	330 €	220 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	36 €	24 €
	bis 35.000 €	62 €	41 €
35	bis 45.000 €	117 €	78 €
Stunden	bis 55.000 €	165 €	110 €
	bis 65.000 €	225 €	150 €
	bis 75.000 €	270 €	180 €
	bis 85.000 €	315 €	210 €
	über 85.000 €	360 €	240 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	54 €	36 €
	bis 35.000 €	93 €	62 €
45	bis 45.000 €	176 €	117 €
Stunden	bis 55.000 €	248 €	165 €
	bis 65.000 €	338 €	225 €
	bis 75.000 €	405 €	270 €
	bis 85.000 €	473 €	315 €
	über 85.000 €	540 €	360 €

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.

Anlage 2

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Kindertagespflege

Einkommens- stufen Jahres- einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	29,00 €	33,00 €	34,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €
bis 35.000 €	50,00 €	57,00 €	59,00 €	62,00 €	78,00 €	93,00 €
bis 45.000 €	94,00 €	105,00 €	111,00 €	117,00 €	146,00 €	176,00 €
bis 55.000 €	132,00 €	149,00 €	157,00 €	165,00 €	206,00 €	248,00 €
bis 65.000 €	180,00 €	206,00 €	214,00 €	225,00 €	281,00 €	338,00 €
bis 75.000 €	216,00 €	243,00 €	257,00 €	270,00 €	338,00 €	405,00 €
bis 85.000 €	252,00 €	285,00 €	299,00 €	315,00 €	394,00 €	473,00 €
über 85.000 €	288,00 €	330,00 €	342,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €

Sachverhalt

Der Neufassung der v.g. Satzung liegen die nachfolgend dargestellten Belange zugrunde:

Erweiterung der Satzungsbezeichnung um die Kindertagespflege:

Die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege sahen bisher hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen die analoge Anwendung der Elternbeitragssatzung mit einem entsprechenden Verweis vor.

Aufgrund der Erweiterung der Satzung um die Kindertagespflege ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Neufassung der Satzung geboten. Diese Anpassungen werden in beig. Synopse der bisherigen und der neuen Fassung dargestellt.

Des Weiteren waren der bisherigen Elternbeitragssatzung sowie den Tagespflegerichtlinien jeweils eine Tabelle der Elternbeiträge als Anlage beigelegt. Mit v.g. Neufassung der Elternbeitragssatzung um die Kindertagespflege wird in den Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege die dortige Anlage 2 entbehrlich. Die vorliegende Satzung wird dementsprechend um die Anlage 2 zur Erhebung der Elternbeiträge in Kindertagespflege erweitert.

Anregung:

In einer Anregung nach § 24 Gemeindeordnung (Vorlage 028/2014-4) wurde der Bürgermeister mit der Anpassung der „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ beauftragt (s. Vorlage 303/2014-4). Hiermit geht die Anpassung der vorliegenden Satzung einher.

Überprüfung der Elternbeitragsquote:

Die Finanzierungsanteile für Kindertageseinrichtungen sehen neben der Beteiligung des Landes, des Jugendamtes und des Trägers die Erhebung eines fiktiven Elternbeitrages in Höhe von 19 % der vorgesehenen Gesamtbetriebskosten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen vor.

Mit der Änderung der v.g. Satzung zum 01.08.2011 wurde neben einer neuen Beitragsstaffelung auch die Beitragshöhe angepasst. Ziel war die Annäherung der Einkommensquote an den o.g. Richtwert.

Zur Überprüfung der Elternbeitragsquote wurden die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 herangezogen. Grundlage sind die erhobenen Elternbeiträge sowie die seitens des Landes erfolgten Ausgleichszahlungen für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr. Aus dem Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen (hier Betriebskosten) ergibt sich folgende Quote:

Haushaltsjahr	2011	2012	2013
Ordentliche Aufwendungen	10.162.847,00 €	10.454.656,00 €	10.582.509,00 €
Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen	1.466.514,00 €	1.601.924,00 €	1.611.475,00 €
Zuweisungen des Landes für Beitragsbefreiung 3. Kindergartenjahr	154.855,00 €	394.611,00 €	383.195,00 €
Elternbeitragsquote	16,0%	19,1%	18,8%

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Richtwert einer zu erhebenden Elternbeitragsquote von 19% erreicht wurde.

Redaktionelle Anpassungen:

Mit der Anpassung der Satzung an die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII und KiBiz wurden div. redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Hierzu wird auf die Erläuterungen in der als Anlage beigefügten Synopse verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse Satzung Elternbeiträge

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Synopse

<u>bisherige Fassung</u>	<u>Neufassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege	Anpassung der Bezeichnung der Satzung um die Kindertagespflege (s. Erläuterung Sachverhalt) Redaktionelle Anpassung der Anlagen zu 1 – für Kindertageseinrichtungen zu 2 – für Kindertagespflege
Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25.Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende Satzung beschlossen:	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25.Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung	s.o.

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder erhoben. § 2 Beitragspflichtige Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen. § 3 Ermittlung der Beitragshöhe Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen	von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen: § 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder erhoben. § 2 Beitragspflichtige Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen. § 3 Ermittlung der Beitragshöhe Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen	Ergänzung um die Kindertagespflege

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Betrages verpflichten. § 4 Einkommen (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängli-	Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Betrages verpflichten. § 4 Einkommen (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängli-	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
che Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.	che Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.	
(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.	(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.	
§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum	§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum	

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger des Kindergartens im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.	(1) Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.	Anpassung Abs. 1 und 2 auf Kindertageseinrichtungen
(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.	(2) Die Beitragspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragsfreiheit nach § 23 Abs. 3 KiBiz bleibt hiervon unberührt.	dto. Mit der Aufnahme des Verweises auf KiBiz wird die Beitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr verdeutlicht.
(3) Für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.	(3) Für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.	Neu werden Abs. 4 und 5 für Kindertagespflege eingefügt
(5) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.	(5) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.	dto.

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
§ 6 Beitragsermäßigung (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der offenen Ganztageschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindertagesjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft. (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). § 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, An-	§ 6 Beitragsermäßigung (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der offenen Ganztageschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindertagesjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft. (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). § 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim	Anpassung Satz 1 auf Kindertageseinrichtungen

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
schriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.	unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.	Neu wird Satz 2 für Kindertagespflege eingefügt
(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.	(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.	
(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der zwischen den Eltern und dem Träger des Kindergartens im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.	(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der zwischen den Eltern und dem Träger des Kindergartens im Betreuungsvertrag für das Kind— jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.	Redaktionelle Anpassung

28/170

§ 8

Festsetzung des Elternbeitrages

§ 8

Festsetzung des Elternbeitrages

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.	(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.	
§ 9 Jährliche Überprüfung Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.	§ 9 Jährliche Überprüfung Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.	
§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Mo-	§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Mo-	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
nats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien des Kindergartens, o. ä..	nats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien des Kindergartens, o. ä.. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendarmonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.	Anpassung Satz 1 auf Kindertageseinrichtungen Neu wird Satz 3 für Kindertagespflege eingefügt
(2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.	(2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.	
§ 11 In-Kraft-Treten	§ 11 In-Kraft-Treten	
Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 22.06.2006 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008 außer Kraft.	

bisherige Fassung:

Anlage
zur Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Ta-
geseinrichtungen für Kinder

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung

wöchentliche Betreu- ungszeiten	Einkommensstufen Jahreseinkommen	monatlicher Bei- trag für Kinder unter 3 Jahre	monatlicher Bei- trag für Kinder über 3 Jahre
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	33 €	22 €
	bis 35.000 €	57 €	38 €
25	bis 45.000 €	105 €	70 €
Stunden	bis 55.000 €	149 €	99 €
	bis 65.000 €	206 €	137 €
	bis 75.000 €	243 €	162 €
	bis 85.000 €	285 €	190 €
	über 85.000 €	330 €	220 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	36 €	24 €
	bis 35.000 €	62 €	41 €
35	bis 45.000 €	117 €	78 €
Stunden	bis 55.000 €	165 €	110 €
	bis 65.000 €	225 €	150 €
	bis 75.000 €	270 €	180 €
	bis 85.000 €	315 €	210 €
	über 85.000 €	360 €	240 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	54 €	36 €
	bis 35.000 €	93 €	62 €
45	bis 45.000 €	176 €	117 €
Stunden	bis 55.000 €	248 €	165 €
	bis 65.000 €	338 €	225 €
	bis 75.000 €	405 €	270 €
	bis 85.000 €	473 €	315 €
	über 85.000 €	540 €	360 €

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.

Im ersten Jahr (Kindergartenjahr 2011/2012) gilt für die höchste Einkommensstufe der Beitrag der zweithöchsten Stufe.

Ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 gelten die Beiträge wie in der Tabelle aufgeführt.

neue Fassung:**Anlage 1**

**Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung
für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder**

wöchentliche Betreuungszeiten	Einkommensstufen Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag für Kinder unter 3 Jahre	monatlicher Beitrag für Kinder über 3 Jahre
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	33 €	22 €
	bis 35.000 €	57 €	38 €
25	bis 45.000 €	105 €	70 €
Stunden	bis 55.000 €	149 €	99 €
	bis 65.000 €	206 €	137 €
	bis 75.000 €	243 €	162 €
	bis 85.000 €	285 €	190 €
	über 85.000 €	330 €	220 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	36 €	24 €
	bis 35.000 €	62 €	41 €
35	bis 45.000 €	117 €	78 €
Stunden	bis 55.000 €	165 €	110 €
	bis 65.000 €	225 €	150 €
	bis 75.000 €	270 €	180 €
	bis 85.000 €	315 €	210 €
	über 85.000 €	360 €	240 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	54 €	36 €
	bis 35.000 €	93 €	62 €
45	bis 45.000 €	176 €	117 €
Stunden	bis 55.000 €	248 €	165 €
	bis 65.000 €	338 €	225 €
	bis 75.000 €	405 €	270 €
	bis 85.000 €	473 €	315 €
	über 85.000 €	540 €	360 €

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.

~~Im ersten Jahr (Kindergartenjahr 2011/2012) gilt für die höchste Einkommensstufe der Beitrag der zweithöchsten Stufe.~~

~~Ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 gelten die Beiträge wie in der Tabelle aufgeführt.~~

Erläuterungen:

- die Anlage 1 bezieht sich ausschließlich auf Kindertageseinrichtungen
- Hinweise auf die Kindergartenjahre 2011/2012 sowie 2012/2013 wurden entfernt.

Anlage 2**Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung
für die Betreuung in Kindertagespflege**

Einkommens- stufen Jahres- einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	29,00 €	33,00 €	34,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €
bis 35.000 €	50,00 €	57,00 €	59,00 €	62,00 €	78,00 €	93,00 €
bis 45.000 €	94,00 €	105,00 €	111,00 €	117,00 €	146,00 €	176,00 €
bis 55.000 €	132,00 €	149,00 €	157,00 €	165,00 €	206,00 €	248,00 €
bis 65.000 €	180,00 €	206,00 €	214,00 €	225,00 €	281,00 €	338,00 €
bis 75.000 €	216,00 €	243,00 €	257,00 €	270,00 €	338,00 €	405,00 €
bis 85.000 €	252,00 €	285,00 €	299,00 €	315,00 €	394,00 €	473,00 €
über 85.000 €	288,00 €	330,00 €	342,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €

Erläuterung:

Die Anlage 2 wurde neu aufgenommen und bezieht sich ausschließlich auf Kindertagespflege

Jugendhilfeausschuss	06.05.2014
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	303/2014-4
Stand	10.04.2014

Betreff 1. Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss beschließt mit Rückwirkung zum 01.08.2013 folgende Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.12.2011

Artikel I

Die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.12.2011 werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 2.1:
Satz 4 wird gestrichen.
2. Ziffer 2.2 erhält folgende neue Fassung:

2.2 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten und die Kinder

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist, dass die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person ihren Hauptwohnsitz in Bornheim haben.

Die Förderung der Kindertagespflege richtet sich nach § 24 SGB VIII.

Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben.

Eine Förderung durch die Kindertagespflege für Kinder ab dem dritten Lebensjahr kann nur in den Fällen erfolgen, in denen ein bedarfsgerechtes institutionelles Angebot nicht zur Verfügung steht.

3. Ziffer 2.3, Absatz 2 wird gestrichen.
4. Ziffer 2.3, Absatz 3 wird zu Absatz 2 und erhält folgende neue Fassung:

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind seitens der Tagespflegeperson folgende Nachweise erforderlich:

- Nachweis der fachlichen Qualifikation
Mit Vorlage des Bundeszertifikates „Qualifizierte Tagespflegeperson“ gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend Institutes (DJI) gilt der Nachweis als erbracht. Anderweitige Qualifikationen i. S. d. § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, § 17 Abs. 2 KiBiz z. B. von sozialpädagogischen Fachkräften mit Praxiserfahrung sind im Ein-

zelfall zu prüfen.

- die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen,
- erweitertes Führungszeugnis von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
- Ärztliche Bescheinigung von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen (gem. Vordruck der Stadt Bornheim).

5. Ziffer 3 Satz 1 und 2 werden gestrichen.

6. Ziffer 3.2 erhält folgende neue Fassung

Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält. Ausgenommen davon sind Gelder für Verpflegung und Pflegemittel. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen.

Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle.

Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5 fache.

Führt unter den vorgenannten Bedingungen der erhöhte Förderbedarf im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, kann die anerkannte Förderleistung auf das 2,5 fache erhöht werden.

Leistungen gem. § 10 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. §§ 53, 54 SGB X sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und im Falle der Ablehnung nachzuweisen.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.

Die Geldleistung wird entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. durch Krankheit des Tagespflegekindestes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassen, ist über eine Förderung der Kindertagespflege im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.

Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen. Erfolgt innerhalb von vier Wochen vor dem beantragten Betreuungsbeginn eine Eingewöhnung von mind. 10 Stunden, wird der Tagespflegeperson eine Betreuungspauschale in Höhe von 50 € gewährt.

Wird in Zeiten einer nachgewiesenen Erkrankung bis zu 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr die Betreuung von einer anderen Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson finanzielle Förderung in Höhe der anerkannten Förderleistung.

Die Zahlung der gesamten Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat gewährt.

7. Die Bezeichnung der Ziffer 3.7 erhält folgende Fassung:

Erstattung für Qualifizierung von Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII)

8. Ziffer 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Erziehungsberechtigten werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Förderung der Kindertagespflege in Form öffentlich-rechtlicher Elternbeiträge beteiligt. Der Elternbeitrag wird nach der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft.

Sachverhalt

Der Änderung der v.g. Richtlinien liegen die nachfolgend dargestellten Belange zugrunde:

Überprüfung der Tagespflegerichtlinien:

Nach zweijähriger Anwendung der neugefassten „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ zieht die Verwaltung ein positives Fazit.

Mit der Anhebung des durchschnittlich gewährten Brutto-Stundenlohns von 4,50 € wurde festgelegt, dass die Kindertagespflegepersonen kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhalten. Diese sog. „Deckelung“ war bereits Tenor des Gesetzgebers und findet nunmehr auch eine Klarstellung durch Aufnahme im Entwurf zur Änderung des KiBiz.

Anregung:

In einer Anregung nach § 24 Gemeindeordnung vom 11.12.2013 (Vorlage 028/2014-4) wurde der Bürgermeister mit der Anpassung der „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ beauftragt. Die Anregung enthielt folgende Punkte:

1. Anpassung der Ziffern 2.2. der Richtlinien (Anforderungen an die Erziehungsberechtigten zur Beantragung von Leistungen der Tagespflege) an die Novellierung des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII).
Die Anpassung wurde im Rahmen der Gesamtanpassung der Richtlinien an die aktuelle Rechtslage vorgenommen (siehe hierzu beig. Synopse).
2. Berücksichtigung einer Gleichrangigkeit bei Erhebung von Elternbeiträgen in Tagespflege und Kindertageseinrichtungen.

Gem. dem Wortlaut des § 24 SGB VIII (neue Fassung) wird die Förderung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege als gleichwertige Formen der Tagesbetreuung von unter dreijährigen Kindern eingestuft. Hierbei stellt das Gleichrangigkeitsverhältnis auf die beiden Betreuungsformen für die Altersklasse der 1 bis 3jährigen Kinder ab.

Der Rechtsanspruch auf Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege endet mit Vervollendung des dritten Lebensjahres. Eine hierüber hinausgehende Betreuung, welche sich in der Praxis auch als Einzelfall darstellt, begründet keine Differenzierung des Elternbeitra-

ges der Höhe nach.

In der Kindertagespflege bleibt der Betreuungsumfang, bedingt durch Alterswechsel (u3/ü3) sowie der möglichen Anzahl der zu betreuenden Kinder in der Tagespflegestelle unverändert. In der Kindertageseinrichtung findet hingegen eine Anpassung des Betreuungsschlüssels im Hinblick auf den Personal-/Stundenschlüssel gem. KiBiz statt.

Ferner erfolgt eine differenzierte Finanzierung des Landes durch entsprechende Kindpauschalen. In der Kindertagespflege ist durchgängig ein einheitlicher Zuschuss des Landes aufgrund der unveränderten Struktur in Betreuung gegeben. Gleichmaßen wirkt sich dies auf die Förderung in der Kindertagespflege aus. Die laufenden Geldleistungen und Erstattungen von Sozialversicherungsaufwendungen werden altersunabhängig gewährt. Auch hier wird auf eine gleiche Betreuungsleistung durch den gewährten Stundensatz abgestellt. Das Alter des Kindes ist hierbei nicht Leistungskriterium. Dieser einheitlichen Geldleistung steht ein einheitlicher Elternbeitrag gegenüber. Die Gleichrangigkeit hinsichtlich der Betreuungsform ist hiervon unberührt.

Anpassung der Richtlinien aufgrund der Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege:

Die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Tagespflege sahen bisher hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen die Anwendung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vor. Der Neufassung der Satzung mit der Ergänzung um die Kindertagespflege und der redaktionellen Anpassung des Satzungstextes wird hiermit Rechnung getragen. Die Anpassungen der Richtlinien werden in beig. Synopse dargestellt.

Des Weiteren waren der bisherigen Elternbeitragssatzung sowie den Tagespflegerichtlinien eine inhaltsgleiche Tabelle der Elternbeiträge als Anlage beigefügt. Mit v.g. Anpassung der Elternbeitragssatzung um die Kindertagespflege wird die Anlage 2 in den Richtlinien entbehrlich. Die Elternbeitragssatzung wird dementsprechend um die Anlage 2 zur Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege erweitert.

Redaktionelle Anpassungen:

Die Anpassung der v.g. Richtlinien an die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII und KiBiz machen ferner diverse redaktionelle Anpassungen erforderlich. Hierzu wird auf die Erläuterungen in der als Anlage beigefügten Synopse verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse (bisherige und neue Richtlinien) sowie Erläuterungen

Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Synopse

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege 1. <u>Gesetzliche Grundlage</u> Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achte Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird - die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und - die Gewährung einer laufenden Geldleistung. 2. <u>Förderungsvoraussetzungen</u> 2.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der	Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege 1. <u>Gesetzliche Grundlage</u> Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achte Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird - die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und - die Gewährung einer laufenden Geldleistung. 2. <u>Förderungsvoraussetzungen</u> 2.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Tagespflege gestellt werden. Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt in schriftlicher Form. Eine Weiterbewilligung soll vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums beantragt werden. Die Bewilligung beginnt frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Jugendamt der Stadt Bornheim eingegangen ist. 2.2 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist, dass die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person - ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben und - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches erhalten oder - diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlich-	Tagespflege gestellt werden. Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt in schriftlicher Form. Eine Weiterbewilligung soll vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums beantragt werden. Die Bewilligung beginnt frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Jugendamt der Stadt Bornheim eingegangen ist. 2.2 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten und die Kinder Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist, dass die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person ihren Hauptwohnsitz in Bornheim haben. - ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben und - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches erhalten oder - diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlich-	Entfällt aufgrund Rechtsanspruch ab 01.08.2013 Redaktionelle Anpassung

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
keit geboten ist. Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung durch die Kindertagespflege kann nur in den Fällen erfolgen, in denen ein bedarfsgerechtes institutionelles Angebot nicht zur Verfügung steht. 2.3 Anforderungen an die Tagespflegeperson Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, sofern die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen. Die fachliche Qualifikation ist mit erfolgreicher Teilnahme an einem 160 Unterrichtsstunden umfassenden Qualifizierungskurs Kindertagespflege gemäß dem Curriculum	keit geboten ist. Die Förderung der Kindertagespflege richtet sich nach § 24 SGB VIII. Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung durch die Kindertagespflege für Kinder ab dem dritten Lebensjahr kann nur in den Fällen erfolgen, in denen ein bedarfsgerechtes institutionelles Angebot nicht zur Verfügung steht. 2.3 Anforderungen an die Tagespflegeperson Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, sofern die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen. Die fachliche Qualifikation ist mit erfolgreicher Teilnahme an einem 160 Unterrichtsstunden umfassenden Qualifizierungskurs Kindertagespflege gemäß dem Curriculum	In § 24 SGB VIII werden die Voraussetzungen entsprechend des Alters aufgeführt. dto. Rechtliche Klarstellung im Hinblick auf Rechtsanspruch für entsprechende Altersgruppe Anpassung der Formulierung an die Rechtslage.

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
des Deutschen Jugend-Institutes (DJI) erreicht. Als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gilt das Bundeszertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“. Ferner sind für die Erteilung der Pflegeerlaubnis seitens der Tagespflegeperson folgende Nachweise erforderlich: - die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen, - erweitertes Führungszeugnis von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres, - Ärztliche Bescheinigung von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen (gem. Vordruck der Stadt Bornheim). Darüber hinaus ist im begründeten Einzelfall von Personen nicht deutscher Muttersprache nachzuweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die der Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.	des Deutschen Jugend-Institutes (DJI) erreicht. Als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gilt das Bundeszertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“. Ferner sind Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind seitens der Tagespflegeperson folgende Nachweise erforderlich: - Nachweis der fachlichen Qualifikation - Mit Vorlage des Bundeszertifikates „Qualifizierte Tagespflegeperson“ gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend Institutes (DJI) gilt der Nachweis als erbracht. - Anderweitige Qualifikationen i. S. d. § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, § 17 Abs. 2 KiBiz z. B. von sozialpädagogischen Fachkräften mit Praxiserfahrung sind im Einzelfall zu prüfen. - die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen, - erweitertes Führungszeugnis von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres, - Ärztliche Bescheinigung von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen (gem. Vordruck der Stadt Bornheim). Darüber hinaus ist im begründeten Einzelfall von Personen nicht deutscher Muttersprache nachzuweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die der Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.	Anpassung des Nachweises der erforderlichen Qualifikation an die Rechtslage. Mit dem Nachweis des Bundeszertifikates gilt die Qualifikation als erbracht. Im Falle der genannten anderweitigen Qualifikationen ist eine Prüfung durch das Jugendamt im Einzelfall erforderlich.

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Die Aufnahme von Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 Neues Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) bedarf der vorherigen Zustimmung des Jugendamtes. Die Tagespflegeperson muss für die Aufnahme behinderter Kinder eine entsprechende Eignung nachweisen. Für Tagespflegepersonen, welche bereits eine Pflegeerlaubnis besitzen und nach deren Ablauf eine neue Pflegeerlaubnis beantragen, gelten die v.g. Kriterien entsprechend. Alle Tagespflegepersonen müssen eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim schließen. 42/170	Die Aufnahme von Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 Neues Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) bedarf der vorherigen Zustimmung des Jugendamtes. Die Tagespflegeperson muss für die Aufnahme behinderter Kinder eine entsprechende Eignung nachweisen. Für Tagespflegepersonen, welche bereits eine Pflegeerlaubnis besitzen und nach deren Ablauf eine neue Pflegeerlaubnis beantragen, gelten die v.g. Kriterien entsprechend. Alle Tagespflegepersonen müssen eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim schließen.	
2.4 Mitteilungspflichten Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jegliche Änderungen im Tagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf: - eine Änderung der Betreuungsverhältnisse und –tage - eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, die eine Veränderung der Förderleistung zur Folge	2.4 Mitteilungspflichten Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jegliche Änderungen im Tagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf: - eine Änderung der Betreuungsverhältnisse und –tage - eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, die eine Veränderung der Förderleistung zur Folge	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
haben würde - eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme - eine mehr als 30 Tage dauernde Unterbrechung der Tagespflege - einen Wohnungswechsel - eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten. Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Tagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingefordert werden. <u>Förderungsumfang</u> Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung der Kindertagespflege besteht nicht. 3.1 Umfang der Geldleistung Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringende Geldleistung umfasst - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den	haben würde - eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme - eine mehr als 30 Tage dauernde Unterbrechung der Tagespflege - einen Wohnungswechsel - eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten. Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Tagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingefordert werden. <u>Förderungsumfang</u> Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung der Kindertagespflege besteht nicht. 3.1 Umfang der Geldleistung Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringende Geldleistung umfasst - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den	Entfällt aufgrund Rechtsanspruch ab 01.08.2013.

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Sachaufwand entstehen, - einen angemessenen und leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson, - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson. Entsprechende Leistungen werden an die Tagespflegeperson ausgezahlt. 44/170 3.2 Ausgestaltung der Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält. Ausgenommen davon sind Gelder für Verpflegung und Pflegemittel. Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.	Sachaufwand entstehen, - einen angemessenen und leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson, - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson. Entsprechende Leistungen werden an die Tagespflegeperson ausgezahlt. 3.2 Ausgestaltung der Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält. Ausgenommen davon sind Gelder für Verpflegung und Pflegemittel. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen. Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.	Mit Ergänzung des Satzes 3 wird auf die Rechtsfolge im Falle eines Verstoßes hingewiesen. Redaktionelle Anpassung, da Anlage 2 entfallen ist.

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5 fache. Führt unter den vorgenannten Bedingungen der erhöhte Förderbedarf im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, kann die anerkannte Förderleistung auf das 2,5 fache erhöht werden.	Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5 fache. Führt unter den vorgenannten Bedingungen der erhöhte Förderbedarf im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, kann die anerkannte Förderleistung auf das 2,5 fache erhöht werden. Leistungen gem. § 10 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. §§ 53, 54 SGB X sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und im Falle der Ablehnung nachzuweisen.	Mit dieser Ergänzung wird auf die vorrangige Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe beim Sozialhilfeträger (Kreis-Sozialamt) hingewiesen.
Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.	Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.	
Die Geldleistung wird entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. durch Krankheit des Tagespflegelkindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.	Die Geldleistung wird entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. durch Krankheit des Tagespflegelkindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.	
Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassen, ist über eine Förderung der Kindertagespflege im	Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassen, ist über eine Förderung der Kindertagespflege im	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden. Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen. Erfolgt innerhalb von vier Wochen vor dem beantragten Betreuungsbeginn eine Eingewöhnung von mind. 10 Stunden, wird der Tagespflegeperson eine Betreuungspauschale in Höhe von 50 € gewährt. Wird in Zeiten einer nachgewiesenen Erkrankung bis zu 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr die Betreuung von einer anderen Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson finanzielle Förderung in Höhe der anerkannten Förderleistung. Die Zahlung der gesamten Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig nach der Anzahl der geleisteten Betreuungstage gewährt. 3.3 Unfallversicherung Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe	besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden. Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen. Erfolgt innerhalb von vier Wochen vor dem beantragten Betreuungsbeginn eine Eingewöhnung von mind. 10 Stunden, wird der Tagespflegeperson eine Betreuungspauschale in Höhe von 50 € gewährt. Wird in Zeiten einer nachgewiesenen Erkrankung bis zu 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr die Betreuung von einer anderen Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson finanzielle Förderung in Höhe der anerkannten Förderleistung. Die Zahlung der gesamten Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat nach der Anzahl der geleisteten Betreuungstage gewährt. 3.3 Unfallversicherung Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe	Die Förderung sowie der Elternbeitrag (Ziffer 4) wird vereinheitlicht und jeder Monat mit 30 Tagen berechnet.

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. 3.4 Alterssicherung Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden mindestens in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.	des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. 3.4 Alterssicherung Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden mindestens in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
3.5 Kranken- und Pflegeversicherung Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson häufig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen. 3.6 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen Die Erstattung der Aufwendungen zu Nr. 3.3 bis 3.5 wird den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bornheim ausüben und mindestens ein Kind mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim betreuen. Sie wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen und erfolgt für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen haben, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen. 3.7 Qualifizierung von Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII) Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnahmegebühr eines erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurs Kindertagespflege (Grund- und Aufbaukurs à 80 Stunden) gemäß Curriculum des DJI werden auf Antrag der Tagespflegeperson häufig erstattet,	3.5 Kranken- und Pflegeversicherung Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson häufig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen. 3.6 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen Die Erstattung der Aufwendungen zu Nr. 3.3 bis 3.5 wird den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bornheim ausüben und mindestens ein Kind mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim betreuen. Sie wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen und erfolgt für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen haben, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen. 3.7 Erstattung für Qualifizierung von Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII) Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnahmegebühr eines erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurs Kindertagespflege (Grund- und Aufbaukurs à 80 Stunden) gemäß Curriculum des DJI werden auf Antrag der Tagespflegeperson häufig erstattet,	Redaktionelle Anpassung

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim hat und ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson aufnimmt. Die Anträge sind formlos vor Beginn der Qualifizierung zu stellen. 4. <u>Elternbeitrag</u> Die Erziehungsberechtigten werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Förderung der Kindertagespflege in Form öffentlich-rechtlicher Elternbeiträge beteiligt. Der Elternbeitrag wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle. Die Höhe des Elternbeitrages ist für Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung gleich. Zusätzliche private Beiträge (außer für Verpflegung und Pflegemittel) fallen nicht an (siehe auch Punkt 3.2 der Richtlinie). Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet. Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tagesein-	wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim hat und ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson aufnimmt. Die Anträge sind formlos vor Beginn der Qualifizierung zu stellen. 4. <u>Elternbeitrag</u> Die Erziehungsberechtigten werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Förderung der Kindertagespflege in Form öffentlich-rechtlicher Elternbeiträge beteiligt. Der Elternbeitrag wird nach in-analoger Anwendung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle. Die Höhe des Elternbeitrages ist für Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung gleich. Zusätzliche private Beiträge (außer für Verpflegung und Pflegemittel) fallen nicht an (siehe auch Punkt 3.2 der Richtlinie). Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet. Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tagesein-	Die „analoge“ Anwendung entfällt durch Aufnahme in die Elternbeitragssatzung. Redaktionelle Anpassung. Anlage 2 entfällt durch Aufnahme in die Elternbeitragssatzung.

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
richtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft.	richtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft.	
5. <u>In-Kraft-Treten</u>	5. <u>In-Kraft-Treten</u>	
Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 KJHG vom 01.08.2006 sowie die Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen vom 01.08.2006 außer Kraft.	Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 KJHG vom 01.08.2006 sowie die Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen vom 01.08.2006 außer Kraft.	

bisherige Fassung:

Anlage 1
Höhe der gesamten Geldleistung
 (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)
 gemäß Nr. 3.2 der Richtlinien

Betreuungsumfang		Sachaufwand	anerkannte Förderleistung	Summe Geldleistung
Stunden/Woche		monatlich	monatlich	monatlich
bis	20	131 €	210 €	341 €
bis	25	169 €	270 €	438 €
bis	30	206 €	330 €	536 €
bis	35	244 €	390 €	633 €
bis	40	281 €	449 €	731 €
über	40	319 €	509 €	828 €

Die Geldleistung in besonders begründeten Einzelfällen bei Betreuungszeiten < 15 Stunden/Woche wird individuell vereinbart.

Anlage 2
Elternbeitrag der Erziehungsberechtigten
 gemäß Nr. 4 der Richtlinien

Einkommens- stufen Jahres- einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	29,00 €	33,00 €	34,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €
bis 35.000 €	50,00 €	57,00 €	59,00 €	62,00 €	78,00 €	93,00 €
bis 45.000 €	94,00 €	105,00 €	111,00 €	117,00 €	146,00 €	176,00 €
bis 55.000 €	132,00 €	149,00 €	157,00 €	165,00 €	206,00 €	248,00 €
bis 65.000 €	180,00 €	206,00 €	214,00 €	225,00 €	281,00 €	338,00 €
bis 75.000 €	216,00 €	243,00 €	257,00 €	270,00 €	338,00 €	405,00 €
bis 85.000 €	252,00 €	285,00 €	299,00 €	315,00 €	394,00 €	473,00 €
über 85.000 €	288,00 €	330,00 €	342,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €

neue Fassung:

Anlage 1
Höhe der gesamten Geldleistung
 (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)
 gemäß Nr. 3.2 der Richtlinien

Betreuungsumfang		Sachaufwand	anerkannte Förderleistung	Summe Geldleistung
Stunden/Woche		monatlich	monatlich	monatlich
bis	20	131 €	210 €	341 €
bis	25	169 €	270 €	438 €
bis	30	206 €	330 €	536 €
bis	35	244 €	390 €	633 €
bis	40	281 €	449 €	731 €
über	40	319 €	509 €	828 €

Die Geldleistung in besonders begründeten Einzelfällen bei Betreuungszeiten < 15 Stunden/Woche wird individuell vereinbart.

Jugendhilfeausschuss	06.05.2014
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	321/2014-4
Stand	10.04.2014

Betreff Jahresbericht Bornheim Mobil/ RheinFlanke gGmbH März 2013 bis März 2014 und Verlängerung der Leistungsvereinbarung über die Trägerschaft des Jugendbusses/ Mobile Jugendarbeit in Bornheim

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss

1. nimmt den Jahresbericht von Bornheim Mobil/ RheinFlanke gGmbH März 2013 bis März 2014 zur Kenntnis und
2. nimmt das Weiterführungskonzept 2014 zur Kenntnis und beschließt auf dieser Grundlage die Fortführung von Bornheim Mobil durch die RheinFlanke gGmbH für zwei Jahre.

Sachverhalt

Der Jahresbericht von Bornheim Mobil/ RheinFlanke gGmbH über die von März 2013 bis März 2014 geleistete Arbeit ist beigelegt (Anlage 1). Herr Pulickal, Mitarbeiter Bornheim Mobil und Frau Strohmeyer, Mitarbeiterin Bornheim Mobil, stehen in der Sitzung zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Wie aus dem Jahresbericht ersichtlich, leistet der Jugendbus der RheinFlanke gGmbH bereits seit einigen Jahren einen großen Beitrag zur Jugendarbeit in Bornheim. Die Arbeit soll in der jetzigen Form weiter fortgeführt werden. Dazu wurde das Konzept von Bornheim Mobil fortgeschrieben (Anlage 2). Die Leistungsvereinbarung (siehe Vorlage Nr. 547/2012-4) soll wie bisher fortgesetzt werden. Die Vereinbarung wird für den Zeitraum 01.12.2014 bis 30.11.2016 geschlossen. Bis zum 31.05.2016 wird über eine weitere Verlängerung beraten und entschieden.

Finanzielle Auswirkungen

Für das Angebot des Jugendbusses Bornheim Mobil der RheinFlanke gGmbH stehen im Haushalt jährlich 86.000 Euro zur Verfügung.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Jahresbericht Bornheim Mobil/ RheinFlanke gGmbH März 2013 bis März 2014
- 2 Weiterführungskonzept 2014

Jahresbericht

März 2013 bis März 2014





RheinFlanke

mitspielen. mitreden. mitgestalten.

Gliederung

1. Leitmotiv der RheinFlanke (Bornheim mobil).....	S.3
2. Wochenplan und Bus-Standorte.....	S.5
3. Projekte 2013/2014.....	S.11
4. Sport-Sommercamp.....	S.15
5. Fachliche Weiterqualifizierung der Mitarbeiter.....	S.16
6. Netzwerkarbeit.....	S.16
7. Fazit.....	S.17
8. Ausblick.....	S.18



mitspielen. mitreden. mitgestalten.

1 – Leitmotiv RheinFlanke BornheimMobil:

Als Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist unsere Aufgabe und unsere Leidenschaft zugleich, junge Menschen auf ihrem Weg zum Erwachsenwerden umfassend zu unterstützen und zu begleiten.

Die RheinFlanke gGmbH ist aus der Überzeugung heraus entstanden, dass der Sport, insbesondere der Fußball, mit all seinen sozialen Potenzialen für junge Menschen eine besondere Möglichkeit bietet, soziales Lernen in einem attraktiven Umfeld zu erlernen. Alle Mitarbeiter der RheinFlanke verpflichten sich der Idee, jungen und sozial benachteiligten Menschen zu helfen und den Sport, speziell den Fußball, als Instrument hierfür zu nutzen.

Unsere Stärke ist das Innovative. Wir entwickeln bedarfs- und standortgerechte Lösungen, wenden diese flexibel an und suchen immer nach Verbesserungs- und Optimierungsmöglichkeiten. Wir sind offen für alle Anregungen, setzen uns mit neuen Entwicklungen der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes auseinander und bewerten sie für unsere Arbeit.

Die Arbeitsgrundlage von BornheimMobil orientiert sich dabei an den fachlichen Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/mobile Jugendarbeit. Oberstes Ziel stellt dar, die Lebenssituation der Jugendlichen durch regelmäßigen Austausch über deren aktuellen Bedarf zu verbessern und sie bei der Entwicklung und Realisierung individueller Lebensperspektiven zu unterstützen.

Mit dem Angebot des mobilen „Jugendbusses“ wurden eine Vielzahl von Veranstaltungen und Projekten zur Verbesserung der Lebenssituation der jungen Menschen in Bornheim realisiert und weiter fortgeführt – teils in Eigenregie und teils in guter Zusammenarbeit mit anderen Trägern, Vereinen und dem Jugendamt der Stadt Bornheim. Durch die aktive Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an den Angeboten, Projekten und (Sport-) Veranstaltungen von BornheimMobil konnte der Bezug zum „Jugendbus“ insofern noch besser werden, dass die Jugendlichen nicht nur mitspielen und mitreden, sondern nun auch aktiv mitgestalten.

Beziehungsarbeit ist das Schlagwort für unsere Arbeit. Eine gute und offene Beziehung ermöglicht erst einen engen Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen und fördert deren Bereitschaft, sich gegenüber den Mitarbeitern zu öffnen und sich ihnen anzuvertrauen. Die verschiedenen sportlichen Angebote dienen als Medium für ein Kennenlernen in einem sehr lockeren Rahmen. Die Regelmäßigkeit des Angebots ermöglicht es darüber hinaus, schnell eine Vertrauensbeziehung zu den Jugendlichen aufzubauen und diese sukzessive zu festigen. Dabei werden folgende Methoden der Sozialarbeit berücksichtigt, auf deren Umsetzung im weiteren Verlauf näher eingegangen wird:

- Gemeinwesenarbeit (Netzwerkarbeit, Nutzbarmachung von öffentlichem Raum)
- Gruppenarbeit (beispielsweise bei Turnieren, Projekten und Sommercamps)
- Einzelfallhilfe (Beratungsangebot, Weitervermittlung)

Den Jugendlichen steht folgendes Angebot zur Verfügung:

- Sportspiele (Fußball, Basketball, Tischtennis, (Fußball-)Tennis, etc.)
- Gesellschaftsspiele
- PlayStation und TV
- PC mit Internetanschluss
- kostenlose Getränke (Wasser, Tee)
- Obst und gesunde Snacks



Rückblickend auf das Jahr 2013 bis Anfang 2014 ist auffällig, dass es den RheinFlanke-Mitarbeitern gelang, den Kontakt zu den Jugendlichen weiterhin zu intensivieren. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die sich vom Angebot von BornheimMobil angesprochen fühlen, ist gestiegen. Der Bekanntheitsgrad des Jugendbusses und seines Personals ist durch die kontinuierlichen Angebote und Projekte von BornheimMobil weiter gewachsen. Im Gespräch mit den Jugendlichen erfassen die RheinFlanke-Mitarbeiter die Bedürfnisse und Wünsche, um gezielt Projekte zu initiieren oder je nach Bedarf die ermittelten Ergebnisse an die entsprechenden Einrichtungen weiterzuleiten. Durch die kontinuierliche Beziehungsarbeit zu den Jugendlichen ist auch deren Vertrauen zu den Mitarbeitern so groß, dass seit 2013 fast wöchentlich Beratungsgespräche bezüglich der schulischen Weiterbildung und der Berufsorientierung stattfinden.

Das Angebot von BornheimMobil steht grundsätzlich ALLEN Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung. Die Arbeit gestaltet sich allerdings Standort bezogen sehr unterschiedlich. Je nach Standort sind unterschiedliche Gruppierungen von Jugendlichen vertreten, die in der Beschreibung der jeweiligen Standorte näher beschrieben werden.

mitspielen. mitreden. mitgestalten.

2 - Wochenplan und Bus-Standorte

Aufgeführt wird der aktuelle Busfahrplan mit 20,5 Stunden festen Standzeiten und 4,5 flexiblen Stunden (Stand März 2014).

Seit Mitte März diesen Jahres wurde das Angebot des mobilen „Jugendbusses“ insbesondere an die Öffnungszeiten des „KulturRaums“ in Sechtem angepasst, so dass das Angebot montags mit donnerstags getauscht wurde.

Aktueller Busfahrplan seit März 2014:

Montag: Sechtem, Spielplatz/ Bolzfläche/ Schulhof Wendelinus Schule
15:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Dienstag: Bornheim, Alexander-von-Humboldt Gymnasium
16:30 Uhr bis 18:00 Uhr (offenes Fußballangebot)

Bornheim, Europaschule
18:30 Uhr bis 20:00 Uhr (Einsatz nach Bedarf)

Mittwoch: Bornheim, Alexander-von-Humboldt Gymnasium
16:30 Uhr bis 18:00 Uhr Mädchensport
Bornheim, Europaschule
16:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Roisdorf, Parkplatz/ Halle Grundschule,
20:30 Uhr bis 22:30 Uhr

Donnerstag: Walberberg, Schulhof der Grundschule (im Winter „KOT“-
Räumlichkeiten der kath. Kirche)
16:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Freitag: Merten, Dorfplatz
16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Ab 19:00 Uhr Ortsfahrt (Einsatz nach Bedarf)

Samstag: Sechtem bzw. andere Stadtteile nach Absprache (2x im Monat)



RheinFlanke

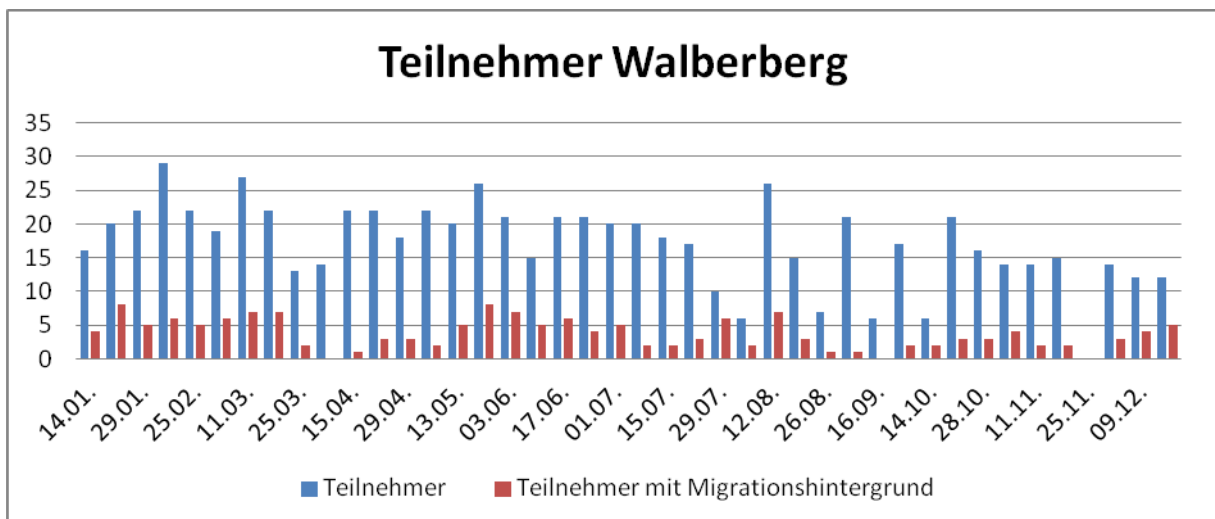
mitspielen. mitreden. mitgestalten.

Die BornheimMobil Standorte:

Folgend werden die Standorte des Jugendbusses im Detail dargestellt und beschrieben.

Montag (aktuell Donnerstag): Walberberg (Parkplatz Grundschule)

Seit März 2014 steht dort der Bus nicht mehr montags sondern donnerstags in Walberberg und wird weiterhin von zwei festen Gruppen regelmäßig besucht. Die jüngere Gruppe besteht aus ca. 12 Jungen im Alter von 10-15 Jahren, die auch oft weitere Freunde zum Treffpunkt mitbringen. Neben den gemeinsamen sportlichen Aktivitäten (Tischtennis, Fußball, und Street-Tennis) auf dem Schulhof, finden überwiegend beim Essen Gespräche über Schule und den persönlichen Alltag statt. Ab ca. 18:00 Uhr kommt dann eine Gruppe von älteren Jugendlichen zwischen 16 und 21 Jahren dazu. Diese Gruppe besteht aus etwa 10-15 jungen Männern und 3-5 jungen Frauen, von denen etwa 10 regelmäßig den Bus aufsuchen. Durch die relativ große Nachfrage am Angebot des Jugendbusses, steht der Bus in der Regel bis 21 Uhr in Walberberg. Des Weiteren wurde die Nutzung der „K.O.T.“-Räumlichkeiten während der kalten Wintermonate von der katholischen Kirche um Herrn Michael Seeland weiterhin bewilligt. Diese gute, vertrauensvolle Kooperation trug wesentlich zur Steigerung der Qualität der Jugendarbeit in Walberberg bei.





RheinFlanke

mitspielen. mitreden. mitgestalten.

Dienstag: Bornheim (Fußballangebot Halle AvH, Europaschule)

**Mittwoch: Bornheim (Europaschule, Mädchensport Halle AvH)
Roisdorf (Parkplatz/ Halle Grundschule)**

Seit 2013 wird dienstagnachmittags (16:30-18:00 Uhr) ein offenes Fußballangebot für die Jugendlichen in der Halle des AvH angeboten und findet dabei großen Anklang. Dienstags nach 18 Uhr und mittwochs ab 16:30 Uhr bietet BornheimMobil ein offenes Angebot mit dem Jugendbus als Herzstück an, der seit der Errichtung des „Skateparks“ auf dem Schulhof der Europaschule steht. Dieser Standort wird genau wie der vorherige Standort am Eingang der Sporthalle ebenfalls sehr gut frequentiert und hat sich bei den Jugendlichen fest etabliert. Darüber hinaus konnten die RheinFlanke-Mitarbeiter durch ihre Präsenz auf dem Schulhof neue Kontakte zu Kindern und Jugendlichen aus der näheren Umgebung knüpfen.

Mittwochs wird der Bus weiterhin von einer Gruppe 12-18 jähriger junger Männer besucht, für die ein erhöhter Bedarf an beruflicher Orientierungshilfe besteht, da einigen die Suche nach geeigneten Ausbildungsplätzen schwer fällt. Viele von ihnen verfügen nur über mangelhaftes Wissen hinsichtlich des Bewerbungsverfahrens.

Die Klientel aus dem Standort Bornheim hat zu fast 100% Migrationshintergrund. Die Ethnien sind stark durchmischt: türkisch, marokkanisch, kurdisch (verschiedener Herkunftsländer), albanisch, polnisch, russisch, etc.. Diesen Standort sucht BornheimMobil aufgrund des hohen Bedarfs im Bunten Viertel weiterhin an zwei Tagen pro Woche auf.

Bei schönem Wetter sind häufig mehr als 25 Jugendliche (über 90% männlich) im Alter von 12-18 Jahren (95%) anwesend, die über den Abend verteilt im und am Bus Spaß haben, chillen, spielen, essen, trinken und erzählen.

In der Winterzeit suchen je nach Witterung im Durchschnitt etwa 8-12 Jugendliche pro Tag den Jugendbus auf. Diese reduzierte Besucherzahl bringt den Vorteil, dass die RheinFlanke-Mitarbeiter mehr Zeit für jeden einzelnen Jugendlichen haben und so die Beziehung zu diesen weiter vertiefen können.

Dabei zeigt sich eine stetige Verbesserung des Sozialverhaltens der Jugendlichen im und am Bus, sodass immer wieder neue Jugendliche Zugang finden. Es hat sich mittlerweile herumgesprochen, dass der Jugendbus ein Ort für Jugendliche ist, an dem sie in entspannter Atmosphäre gemeinsam eine gute Zeit verbringen können.

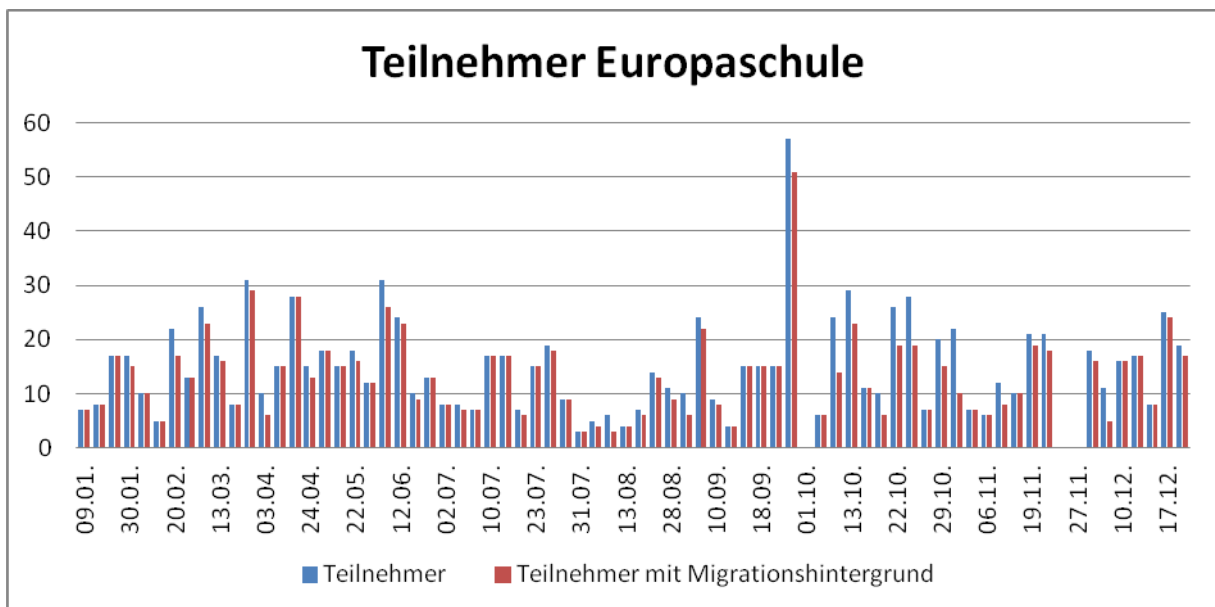
Im vergangenen Jahr gab es unter den Jugendlichen keine ernsthaften körperlichen Auseinandersetzungen. Die Wertschätzung des Angebots hat zudem zugenommen, was unter anderem daran festzumachen ist, dass keine Materialien mehr entwendet bzw. beschädigt werden. Die Jugendlichen übernehmen die Funktion des „Aufpassers“ teilweise selbst, wobei sie immer wieder von den Fachkräften dazu ermutigt werden. Dies steigert ihr Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein und trägt zu einer nachhaltig positiven Beziehung und zu einer angenehmen Atmosphäre im und am Bus bei.



mitspielen. mitreden. mitgestalten.

Das Angebot wird dabei nur sporadisch von Mädchen wahrgenommen. Der Aufbau einer neuen Gruppe für den Mädchensport in Bornheim lief im vergangenen Jahr nur mit mäßigen Erfolg und es bestätigte sich die Erfahrung aus den Vorjahren, dass ein Großteil der muslimischen Mädchen im Alter von 13-16 Jahren innerhalb der Familien feste Aufgaben haben und schulisch so eingebunden sind, dass sie wenig Motivation und auch Zeit für ein weiteres Sportangebot mitbringen.

Seit Anfang des Jahres besuchen einige jüngere Mädchen im Alter von 8-12 Jahren gelegentlich den Mädchensport. Hier versucht BornheimMobil die Gruppe für den (Mädchen-)Sport zu begeistern und fest einzubeziehen.



Seit diesem Jahr bietet BornheimMobil auch wieder ein Sportangebot (Fußball und Basketball) mittwochabends nach der Europaschule in Absprache mit den jungen Erwachsenen in der Halle der Grundschule Roisdorf an. Darüber hinaus bietet der Bus den jungen Erwachsenen eine sinnvolle Alternative zum alltäglichen „Abhängen“ und sorgt mit den verschiedenen (Sport-)Angeboten und dem gegenseitigen Austausch für eine positive Stimmung und eine entspannte Atmosphäre. Das Sozialverhalten innerhalb dieser Gruppe junger Erwachsener, die sich größtenteils schon viele Jahre kennt, braucht hingegen kaum positive Einflussnahme durch die Fachkraft.

Donnerstag (aktuell Montag): Sechtem (Bolzfläche/ Spielplatz)

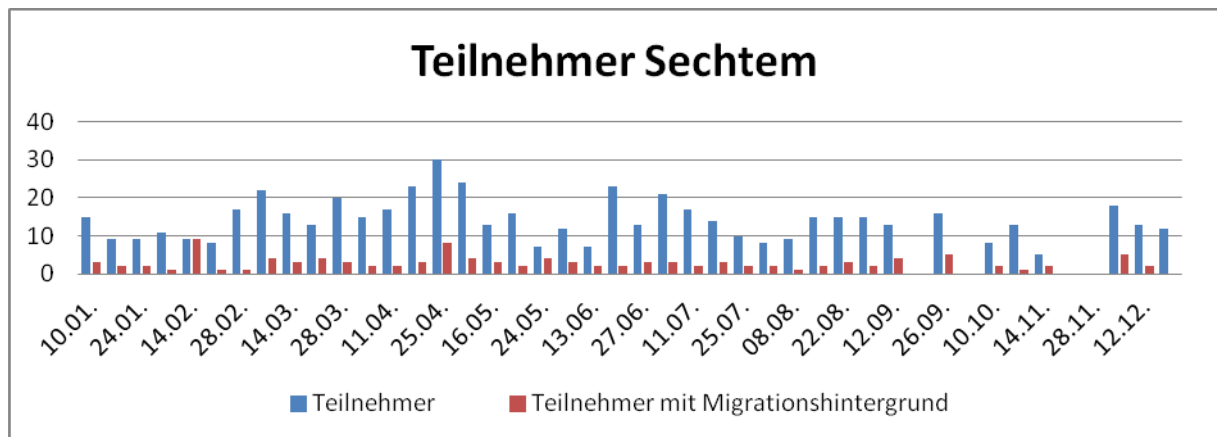
In Sechtem hat sich im vergangenen Jahr eine Gruppe von etwa 15-20 Kindern und Jugendlichen im Alter von 11-16 Jahren fest etabliert. Das Angebot des mobilen Jugendbusses fand zu Beginn regelmäßig donnerstags, zuletzt freitags und aktuell montags statt. Positiv zu erwähnen gilt es, dass die meisten Teilnehmer am



mitspielen. mitreden. mitgestalten.

BornheimMobil Sommercamp 2013 wieder aus dieser Gruppe stammen und sich daraus auch eine engere Bindung zum Jugendbus entwickelte. Mit der Neueröffnung des KulturRaums konnte der wachsenden Nachfrage entsprochen werden und es wurde eine ideale Alternative zum Jugendbus während der kalten Wintermonate geschaffen.

Wie im Vorjahr setzte BornheimMobil Anfang Februar diesen Jahres wieder eine Sport- und Spielveranstaltung (2. Sechtemer BallNight) für Kinder und Jugendliche in Kooperation mit dem Jugendamt Bornheim und der SG Sechtem erfolgreich um. Dabei konnte die Teilnehmerzahl von ca. 30 auf 45 aktiv teilnehmende Kinder und Jugendliche im Alter von 12-16 Jahren gesteigert werden.



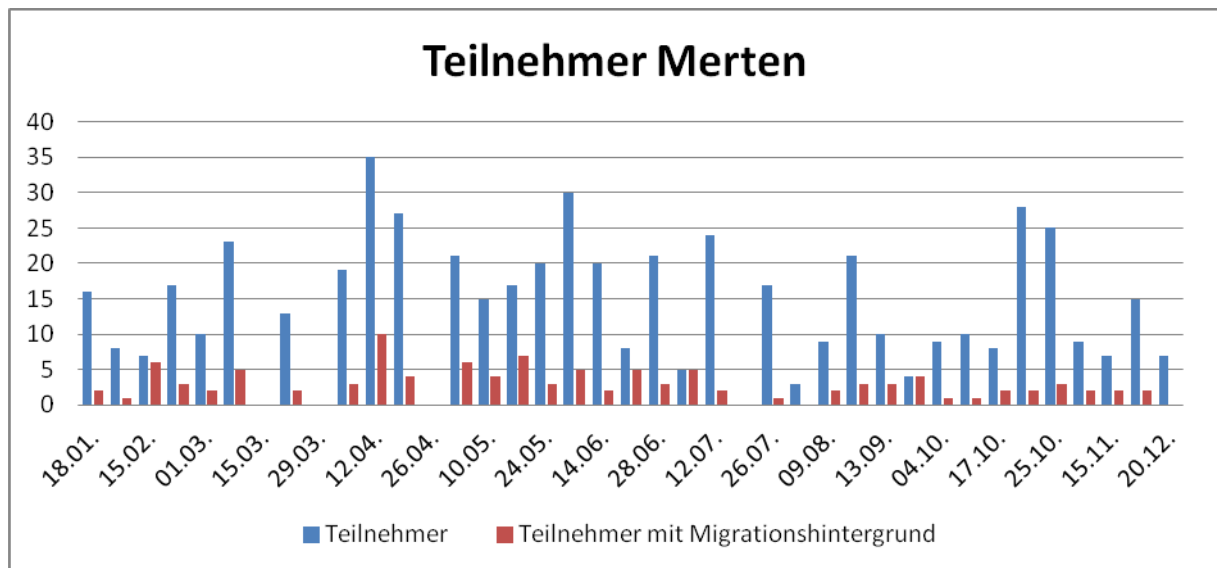
Freitag: Merten (Dorfplatz)

Seit über zwei Jahren hat sich Merten als Standort für den Freitag etabliert. Dabei hat sich eine feste Gruppe von etwa 15-20 Jugendlichen gebildet, die ohnehin relativ viel Freizeit auf dem Dorfplatz verbringt und sich über den Jugendbus sehr freut und auch intensiv wahrnimmt. Diese Gruppe besteht sowohl aus Jungen als auch aus Mädchen (ca. 30%) im Alter von 12 bis 21 Jahren. Insbesondere die Mädchen kommen aus komplizierten familiären Verhältnissen und freuen sich deshalb über den Kontakt zu einer weiblichen Fachkraft. Aufgrund der gemischt geschlechtlichen Gruppe ist eine Doppelbesetzung hier unverzichtbar und sehr konstruktiv. Neben dieser Gruppe suchen immer wieder bekannte Jugendliche aus Bornheim, die sich größtenteils aus der Hauptschule in Merten kennen, das Angebot des Jugendbusses in Merten auf. Trotz intensiver Bemühungen im vergangenen Jahr konnte für den Jugendbus immer noch kein Zugang zu einem Stromanschluss auf dem Dorfplatz realisiert werden. Der Stromanschluss würde das Angebot und die Qualität des Jugendbusses steigern und für Jugendliche ein positives Signal sein. Durch den Weggang des Kulturraumes aus Merten beklagen einige Jugendliche, dass Merten vernachlässigt wird und für Jugendliche nicht viel zu bieten hat. Ein Stromanschluss für „ihren Jugendbus“ wäre ein positives Zeichen für die Jugendlichen.



mitspielen. mitreden. mitgestalten.

Der Einsatz am Freitagabend in Merten wird auch weiterhin durch ein Sportangebot der städtischen Streetworker am Abend ergänzt, so dass im Anschluß der Jugendbus weitere Ortsteile nach dem jeweiligen Bedarf anfahren kann.



Samstag: Sechtem/ andere Ortsteile nach Bedarf

Mit der zunehmenden Vernetzung über die Bornheimer Stadtgrenzen hinaus finden insbesondere an Samstagen bzw. Wochenenden vermehrt Turniere oder andere Veranstaltungen statt, die sich in der praktischen Arbeit mit den Jugendlichen besonders positiv auf das Sozialverhalten der Jugendlichen allgemein und die Beziehung zwischen den Fachkräften und den Jugendlichen auswirken.

3 - Projekte 2013/2014:

Projekte von BornheimMobil:

- 23.03.13 Teilnahme beim Hallenturnier in Bedburg (4 TN)
- 02.-06.04.13 Trainingslager Eifel (4 TN)
- 19.-23.08.13 SommerCamp Dürener Badensee (15 TN)
- 05.09.13 Spielbesuch SSV Merten – Bayer Leverkusen (10 TN)
- 11.10.13 Fußballturnier Bedburg (7 TN)
- 13.10.13 Fußballturnier, Fest der Nationen Bornheim (29 TN)
- 17.10.13 Fahrt ins Aqualand (8 TN)
- 26.10.13 Bundesliga Spielbesuch Bayer Leverkusen – FC Augsburg (12 TN)



- 13.11.13 Generationendialog im Börsensaal der IHK Köln zum Thema „Mein Leben. Meine Zukunft. Meine Ausbildung“ (3 TN)
- 13.12.13 Fußballturnier Bedburg

mitspielen. mitreden. mitgestalten.

RheinFlanke-Cup (Turnierserie der U15 und U18 in allen RheinFlanke Standorten)

- 05.07.13 RF-Cup Meckenheim (5 TN)
- 27.09.13 RF-Cup Grevenbroich (4 TN)
- 10.03.13 RF-Cup Bonn-Tannenbusch (6 TN)

Regelmäßig finden an den verschiedenen RheinFlanke-Standorten Turniere statt, an denen wir mit Jugendlichen aus Bornheim teilnehmen.

Die Turniere stellen für die Jugendlichen ein absolutes Highlight dar und werden deshalb sehr gerne angenommen, wobei die Nachfrage meistens größer ist als das Angebot. Diese „Auswärtsturniere“ haben einen sehr hohen pädagogischen Wert, weil sie einen besonderen Zugang zu den Jugendlichen ermöglichen. Die RheinFlanke-Mitarbeiter tauschen sich in diesem Rahmen mit den Jugendlichen zu Themen wie Schule, Verein, Familie und Freundeskreis aus. Dadurch können sich die Mitarbeiter ein umfassendes Bild von den Jugendlichen machen, das eine noch genauere Ermittlung des Bedarfs für mögliche Beratungsangebote ermöglicht.

Es ist auffällig, dass dieses Angebot weiterhin fast ausschließlich von Jugendlichen aus dem „Bunten Viertel“ angenommen wird. Jugendliche aus anderen Ortsteilen zeigen diesbezüglich kaum Interesse.

Der RheinFlanke-Cup zielt primär darauf ab, Jugendliche aus unterschiedlichen Städten durch das Fußballspielen einander näher zu bringen und den Austausch zu verstärken. Da strikt nach den „Fußball für Toleranz“-Regeln gespielt wird und den Jugendlichen diese Praxis bereits bekannt ist, kam es bisher zu keinerlei Ausschreitungen und es war insgesamt ein fairer Umgang unter den Teams zu beobachten.

Die Begeisterung für Turniere außerhalb der gewohnten Umgebung bewirkt ein hohes Maß an Verlässlichkeit, was sich insbesondere bei der Teilnahme am letzten Turnier in Bonn-Tannenbusch zeigte.

Die gemeinsame An- und Abreise wird intensiv genutzt, um die Taktik und die Mannschaftsaufstellung zu besprechen oder im Anschluss positive und negative Ereignisse zu diskutieren. Da bei diesen Kleinfeldturnieren nicht zwangsläufig die Spielstärke der einzelnen Spieler entscheidend ist, sondern vielmehr das Miteinander, bietet sich hier die Möglichkeit, Konflikte innerhalb der Gruppe bis ins Detail zu besprechen und Lösungsstrategien für das nächste Turnier zu entwickeln.



RheinFlanke

mitspielen. mitreden. mitgestalten.



Kooperationsveranstaltungen:

- 21.05.13 Reitausflug Mädchentreff (8TN)
- 21.06.13 Kletterausflug Mädchentreff (8TN)
- 26.07.13, 02.08.13, 09.08.13, Schwimmbad-Aktion – Kooperation mit BJT
- 15.08.13 Fußballturnier bei der Salia Sechtem – in Kooperation mit dem Jugendamt (15 TN)
- 20.09.13 „Soccer by Night“ – Kooperationsveranstaltung (57 TN)
- 21.-24.10.13 Mädchenprojekt Medienprojekt in Kooperation mit Stadtteilbüro und BJT (7 TN)

mitspielen. mitreden. mitgestalten.

- 15.12.13 Besuch der virtuellen Bundesliga in Frankfurt in Kooperation mit BJT (15 TN)



- 01.02.14 2. BallNight in Sechtem - Kooperationsveranstaltung mit der SG Sechtem und dem Jugendamt Bornheim (45 TN)



- 22 + 27.02.14 Karnevalsaktion „keine Kurzen für Kurze“

4 - Sport-Sommercamp

Das 2. Sommercamp fand vom 19. August bis 23. August 2013 wieder auf dem Gelände des Dürener Badesees statt. Dort standen ausreichend sanitäre Anlagen mit Duschen, Kochmöglichkeiten und eine Räumlichkeit für schlechtes Wetter zur Verfügung. Angesprochen wurden Mädchen und Jungen im Alter von 11-15 Jahren aus den verschiedenen Ortsteilen von Bornheim, wobei an diesem Camp wieder ausschließlich Jungen teilnahmen.



Dieses Sport-Sommercamp erfüllte zugleich mehrere Bedingungen:

- Jugendliche verschiedenster ethnischer Herkunft und Schulform einander näher bringen
- Eine große Auswahl an Bewegungsmöglichkeiten bereitstellen und Begeisterung für verschiedene Sportarten wecken
- Geringe Eigenbeteiligung erfordern, sodass auch Kinder aus finanziell schwachen Familien teilnehmen können

Ein selbst formuliertes Ziel war es, Jugendliche aus verschiedenen Gesellschaftsschichten, Schulformen und unterschiedlichen Ortsteilen von Bornheim zusammen zu bringen und den jungen Menschen durch ein umfangreiches Angebot Berührungsängste und Vorurteile zu nehmen. Diesem Anspruch konnten wir gerecht werden: Die Teilnehmer kamen aus Sechtem, Walberberg und Merten und vier von insgesamt 11 Teilnehmern hatten einen Migrationshintergrund vorzuweisen.

Ein ausgewogenes Programm aus aktiven und integrativen Angeboten wurde für die Jugendlichen entwickelt und durchgeführt. Zudem wurden die Aspekte von gesunder Ernährung, Bewegung und Entspannung gleichermaßen berücksichtigt.



RheinFlanke

mitspielen. mitreden. mitgestalten.

5 - Fachliche Weiterqualifizierung der Mitarbeiter

An folgenden Fachtagen und Fortbildungen wurde teilgenommen:

Teilnahme an Fachtagen:

- 04.12.2013 Fachtag „Herausforderung mit den Geschlechterbildern im Islam“ in Siegburg
- 11.10.2013 Fachtag „Faszination Droge“ in Bornheim/ Merten

Fortbildungen:

- Ausbildung in konfrontativer Pädagogik zum Anti-Gewalt-Trainer/ Deeskalations-Trainer (Januar 2013 – November 2013) – aktueller Trainingskurs (ab 12.03.14) an der Realschule in Bedburg (6. Klasse)

6 - Netzwerkarbeit

Im Sinne der Netzwerkarbeit sind wir sowohl innerhalb Bornheims als auch überregional aktiv. Aus einigen Kontakten sind bereits fruchtbare Konzepte für Kooperationsprojekte hervorgegangen.

Regelmäßige Teilnahme an Gremien:

- Arbeitskreistreffen des AK Streetwork/Mobile Jugendarbeit im Rheinland
- Kooperationsrunde Jugend
- Stadtteilkonferenz

Regelmäßige Besprechungen:

- Monatliche Teamsitzung der RheinFlanke gGmbH
- Monatliche Dienstbesprechung mit Julia Rösner und den Streetworkern Herbert Marx und Marzena Krzywinska
- Supervision (alle 2 Monate)



RheinFlanke

mitspielen. mitreden. mitgestalten.

7 - Fazit

Von März 2013 bis März 2014 kann eine durchweg positive Bilanz gezogen werden. Durch die konstante Beziehungsarbeit konnten vermehrt Jugendliche intensiv in das Programm von BornheimMobil integriert werden. Der Bekanntheitsgrad und die Akzeptanz des Angebotes sind weiter gestiegen, was sich aus den hohen Besucherzahlen ableiten lässt. Auch die Intensität der Gespräche mit Jugendlichen hat weiter zugenommen, was auf ein verstärktes Vertrauen schließen lässt. Jugendliche berichten über Probleme und Schwierigkeiten in Schule, Familie, Beziehung und Freundeskreis und nehmen Unterstützung gerne an. Häufig suchen sie einfach jemanden, mit dem sie sich unterhalten können, der sie ernst nimmt und sich für ihre Belange interessiert. Nicht selten brauchen sie jemanden, der ihnen bedingungslos innerhalb kürzester Zeit hilft, beispielsweise einen Praktikumsplatz zu finden oder eine Bewerbung zu schreiben ohne dabei mit „erhobenem Zeigefinger“ auf die eventuelle Selbstverschuldung der Misslage hinzuweisen.

Wie in den Jahren davor führt BornheimMobil wieder einige Kooperationsveranstaltungen und Projekte durch bzw. fort, die immer gut besucht waren und in der Auswertung mit Jugendlichen durchweg positiv bewertet wurden. Aus diesem Grund finden auch in diesem Jahr einige Wiederholungen statt, in deren Konzeption die Evaluation der jeweiligen Veranstaltung mit einfließen wird. Die große Anzahl an Veranstaltungen, die mit Partnern aus der Stadtteilkonferenz umgesetzt wurde, ist das Resultat einer guten und konstruktiven Zusammenarbeit. Insgesamt ist zu erwähnen, dass wir viel Unterstützung durch die Stadtverwaltung erhalten, die stets bemüht ist, Anfragen schnell zu bearbeiten und mit anzupacken.

Die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Rheinflanke gGmbH, welche die Integration von Jugendlichen aus unterschiedlichen sozialen Schichten und unterschiedlicher kultureller sowie ethnischer Herkunft als Grundgedanken hat, konnte weiterhin zur vollen Zufriedenheit erfüllt werden.

Allerdings muss an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass wir angesichts der großen Nachfrage und nur 1,5 Stellen aktuell voll ausgelastet sind, so dass bei einem weiteren Anstieg an Besucherzahlen, der aufgrund der Entwicklung wahrscheinlich ist, eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit in dieser Konstellation zukünftig nicht mehr zu gewährleisten ist.

mitspielen. mitreden. mitgestalten.

8 - Ausblick

Geplante Aktionen 2014 (u.a. mit anderen Jugendeinrichtungen):

- **Diverse Tagessportevents im Zeitraum der Fußball-WM** vom 12. Juni – 13. Juli 2014
- **RheinFlanke-Cup** – Fortführung der Turnierserie 2014

Sommerferienprogramm:

- **BornheimMobil Sommercamp** vom 11.08-15.08.2014

5-tägiges Sport- und Erlebnispädagogik-Programm für Jugendliche im Alter von 12 bis 15 Jahren. Geplant ist diesmal eine Kooperation mit einem weiteren RheinFlanke Standort und einer maximalen Teilnehmerzahl von 35 Kindern und Jugendlichen. Ziel ist es, die Jugendlichen in ihren sozialen und interkulturellen Kompetenzen zu stärken.

Kooperationsveranstaltungen:

- „**Soccer by Night**“ 2014 - Mitternachts-Turnier



- **Ferienprogramm** in Kooperation mit dem BJT etc.

Weiterführungskonzept 2014



Gliederung

1. Die RheinFlanke

2. Ziele BornheimMobil

2.1 Handlungskonzepte und Angebotsstruktur

- Niederschwelligkeit
- Bedürfnis- und Lebensweltorientierung
- Freiwilligkeit
- Kontinuität
- Akzeptanz
- Vertrauensschutz und Anonymität
- Parteilichkeit
- Interkulturelle Dialogfähigkeit

2.2 Jugendbus „BornheimMobil“

2.2.1 Aktueller „Busfahrplan“ BornheimMobil

2.2.2 Ausstattung BornheimMobil

2.3 Personal

2.4 Zielgruppen

2.5 Beziehungsarbeit/ Einzelfallhilfe

2.6 Gruppen- und Projektarbeit

- Projekte 2013

2.7 Kooperationsveranstaltungen

2.8 Qualitätssicherung

- Strukturqualität
- Prozessqualität
- Ergebnisqualität

1. Die RheinFlanke

Die RheinFlanke gGmbH als anerkannter Träger der Jugendhilfe gem. § 75 KJHG nutzt grundsätzlich den Sport als soziales, interkulturelles Lernfeld.

Sport als Lernanlass ist erprobt, positive Erfahrungen gibt es aus dem gesamten Bundesgebiet. Der Sport ist der Zugang, über den Jugendliche erreicht und eingebunden werden können; immer verbunden mit dem Ziel pädagogische Prozesse zu initiieren und jungen Menschen neue Chancen zu eröffnen.

Nur wer eine Chance bekommt, der kann sie auch verwandeln.

Alle Kinder und Jugendlichen haben Potentiale. Das ist unsere feste Überzeugung. Allerdings muss man diese auch fördern. Und genau das tun wir bei der RheinFlanke.

Wir engagieren uns für junge Menschen, die von vornherein schlechtere Aussichten haben, weil sie sozial benachteiligt sind oder aus einem bildungsfernen Umfeld stammen.

Diesen Jugendlichen geben wir eine Chance. Wir stärken ihre Stärken und zeigen ihnen Wege auf. Wir begleiten sie, aber lassen sie selbst gehen. Denn die Jugendlichen sollen „ihre“ Position im Spiel des Lebens finden und sich als wertvollen Teil der Gesellschaft empfinden.

Unser Schlüssel ist der Sport. Er ermöglicht uns den einfachsten und besten Zugang zu jenen, die sich von der herkömmlichen Jugendhilfe nicht angesprochen fühlen. Fußball steht dabei an erster Stelle, aber auch Basketball, Tennis, Boxen, Hip Hop und viele andere Sportarten gehören zu unserem Angebot.

Über seine „Türöffnerfunktion“ hinaus nutzen wir den Sport als Instrument zur sozialen Entwicklung, der Ansatz „Fußball für Toleranz“ ist ein gutes Beispiel dafür. Weiterführende Programme wie „Generationendialog“, „NRWork for You“ und „Querpass“ nehmen die Anstöße auf und gezielt Bildungs- und Ausbildungschancen ins Visier. Denn neben der Stärkung ihrer Persönlichkeit steht für uns die Qualifizierung der Jugendlichen ganz oben an.

2. Ziele BornheimMobil

Die mobile Jugendarbeit von BornheimMobil wendet sich an Jugendliche und junge Erwachsene jedweder Herkunft, die auf Grund von Erfahrungen sozialer Benachteiligung, Ausgrenzung und Stigmatisierung einen ihrer Lebensmittelpunkte in den öffentlichen Raum verlegt haben.

Nach dem erfolgreichen Jahr 2013 verfolgen wir mit „BornheimMobil“ (weiterhin) folgende Zielsetzungen der mobilen Jugendarbeit:

- Entwicklung positiver Lebensbedingungen für Jugendliche in den Stadtteilen, für die der öffentliche Raum, vor allem Straßen und Plätze von zentraler Bedeutung sind

- Zielführende Ergänzung bestehender Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene
- Entwicklung und Umsetzung von bedarfsgerechten Angeboten für Jugendliche und junge Erwachsene ((Sport-) Camps, Fußballturniere etc.)
- Orientierungshilfen und Unterstützung der jungen Menschen in verschiedenen Lebensfragen und bei der Alltagsbewältigung (z.B. Schule, Beruf, Ausbildung)
- Förderung von Toleranz und Akzeptanz von anderen Lebensformen und -kulturen
- Stärkung des Selbsthilfepotenzials der jungen Menschen
- Vermittlung zu bestehenden Hilfsangeboten und Abbau von Schwellenängsten gegenüber anderen Hilfsangeboten
- Prävention (Sucht-, Gesundheit-, Gewaltprävention (AGT))

Die Integration Jugendlicher verschiedenster sozialer Schichten und kultureller sowie religiöser Hintergründe ist die Richtschnur der täglichen Arbeit.

2.1 Handlungskonzepte und Angebotsstruktur

Die Handlungskonzepte und Angebotsstrukturen von BornheimMobil orientieren sich an den fachlichen Leitlinien der Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork/ Mobile Jugendarbeit NRW:

- **Niederschwelligkeit:** die Angebote richten sich nach den Bedürfnissen und den Möglichkeiten der Jugendlichen und sind dementsprechend zeitlich und räumlich einfach zu erreichen. Des Weiteren können die Angebote ohne Vorbedingungen in Anspruch genommen werden.
- **Bedürfnis- und Lebensweltorientierung:** BornheimMobil stellt sich auf die Jugendlichen mit all ihren Stärken und Problemen aus ihren Lebenswelten und sozialen Umfeld ein.
- **Freiwilligkeit:** die Jugendlichen entscheiden selbst über die Dauer und Intensität der Angebote, die sie aufsuchen und nutzen. In begründeten Einzelfällen kann aber auch BornheimMobil den Kontakt beenden.
- **Kontinuität:** den Jugendlichen werden verlässliche und professionelle Beziehungs- und Kontaktmöglichkeiten angeboten. BornheimMobil bietet personelle Kontinuität, um stabile Beziehungsarbeit zu gewährleisten und räumliche Kontinuität im Sinne von Szenepresenz.
- **Akzeptanz:** die Jugendlichen werden sowohl als Einzelpersonen als auch in der Gruppe ohne Wertungen und möglichst vorurteilsfrei angenommen.
- **Vertrauensschutz und Anonymität:** für einen offenen und vertrauensvollen Austausch müssen sich die Jugendlichen darauf verlassen können, dass BornheimMobil ohne ihre Zustimmung keine personenbezogenen

Informationen an andere weiterleitet.

- **Parteilichkeit:** BornheimMobil vertritt die Interessen der jungen Menschen ohne deshalb deren Ansichten und Überzeugungen teilen zu müssen.
- **Interkulturelle Dialogfähigkeit:** BornheimMobil verfügt über interkulturelle Kompetenzen, um Handlungsweisen und Deutungsmuster von Jugendlichen mit deren jeweiligen kulturellen Prägung zu verstehen. Darüber hinaus sind geschlechtsspezifische und interkulturelle Ansätze integraler Bestandteil der Arbeitsprinzipien.

2.2 Jugendbus „BornheimMobil“

Das Herzstück des Angebotes ist der Jugendbus. Der Bus bedient optimal die Grundvoraussetzungen einer mobilen und aufsuchenden Jugendarbeit. Ziel ist es den Kontakt zu den Jugendlichen aufzubauen bzw. zu vertiefen. Das bedingt eine regelmäßige Präsenz an den verschiedenen Standorten.

2.2.1 Aktueller „Busfahrplan“ BornheimMobil

Der aktuelle Busfahrplan von BornheimMobil erfolgte in Absprache und Austausch mit dem Jugendamt Bornheim und orientiert sich seit dem Start des Jugendbusprojektes im Jahr 2009 nach den Bedürfnissen der Jugendlichen in den verschiedenen Stadtteilen Bornheims. Des Weiteren kooperiert bzw. ergänzt er Angebote von institutionellen Jugendeinrichtungen (wie z.B. dem Bornheimer Jugendtreff, dem K.O.T. Walberberg, KulturRaum Sechtem etc.) vor Ort und ist in den letzten Jahren bedarfsgerecht angepasst worden.

Aktueller Busfahrplan seit März 2014:

Montag: Sechtem, Spielplatz/ Bolzfläche/ Schulhof Wendelinus Schule
15:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Dienstag: Bornheim, Alexander-von-Humboldt Gymnasium
16:30 Uhr bis 18:00 Uhr (offenes Fußballangebot)

Bornheim, Europaschule
18:30 Uhr bis 20:00 Uhr (Einsatz nach Bedarf)

Mittwoch: Bornheim, Alexander-von-Humboldt Gymnasium
16:30 Uhr bis 18:00 Uhr Mädchensport
Bornheim, Europaschule
16:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Roisdorf, Parkplatz/ Halle Grundschule,
20:30 Uhr bis 22:30 Uhr

Donnerstag: Walberberg, Schulhof der Grundschule (im Winter „KOT“-
Räumlichkeiten der kath. Kirche)
16:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Freitag: Merten, Dorfplatz
16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Ab 19:00 Uhr Ortsfahrt (Einsatz nach Bedarf)

Samstag: Sechtem bzw. andere Stadtteile nach Absprache (2x im Monat)

In allen Standorten haben sich feste Gruppen gebildet, zu denen auch immer wieder neue Jugendliche dazu stoßen. Außerdem werden jeweils unterschiedliche Zielgruppen angesprochen, da jeder Stadtteil anders geprägt ist.

2.2.2 Ausstattung BornheimMobil

Die Ausstattung berücksichtigt den Wunsch der Aktivitäten von jungen Menschen für drinnen und draußen. So ist eine Vielzahl von Spiel-, Sport- und Beschäftigungsmaterialien gegeben:

- Fußball, Basketball, Tischtennis, Streetwork, Badminton, Slackline etc.
- PC mit Internetanschluss sowie Text- und Bildbearbeitungsprogrammen
- Playstation mit verschiedenen Sport- und Geschicklichkeitsspielen
- Gesellschafts- und Brettspiele
- verschiedene Bastelmaterialien

Ergänzt wird das Angebot durch verschiedene Zeitschriften und Bücher sowie der Möglichkeit zur Unterstützung bei Hausaufgaben und Bewerbungen. Wir sind intensiv bemüht, uns an der Lebenswelt (Alltag) der Kinder, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in ihrem jeweiligen Sozialraum zu orientieren, um Beratungs- und Hilfsangebote sowohl für Cliquen als auch Einzelpersonen ermöglichen bzw. weiter vermitteln zu können.

Das Projekt „Hände“ ist in der ersten Phase als wichtiges und identitätsstiftendes Projekt vorangegangen. Dadurch wurden die Jugendlichen vor Ort an der Ausstattung bzw. am Aussehen des Busses beteiligt.

2.3 Personal

BornheimMobil ist ein paritätisch besetztes Team, aufgeteilt in eine 100 % und eine 50% Stelle. Ein Mitarbeiter hat einen Migrationshintergrund. Beide Mitarbeiter sind mit sportpädagogischen Ansätzen vertraut. Die Mitarbeiter sind Diplom Sportwissenschaftler und mit dem Arbeitsfeld der aufsuchenden Arbeit vertraut. Zusätzlich haben sie Erfahrung und fundierte „Kenntnisse“ in der Methodik der Einzelfallhilfe und der aufsuchenden mobilen Jugendarbeit. Darüber hinaus haben beide Mitarbeiter im Jahr 2013 die Anti-Gewalt-Trainer Ausbildung erfolgreich abgeschlossen.

Eine enge Fachberatung und ein kollegialer Austausch insbesondere mit den Streetworkern der Stadt Bornheim und den Jugendzentren sind in diesem Zusammenhang auch zu nennen.

2.4 Zielgruppen

Das Angebot von BornheimMobil ist für alle Kinder und Jugendlichen aus Bornheim offen. Im Fokus liegen im Besonderen junge Menschen mit Migrationshintergrund, deren Lebenssituation durch aufsuchende und verbindliche Angebotsstrukturen verbessert werden kann, die aber von den bestehenden Einrichtungen der Jugendförderung, Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit nicht ausreichend erreicht werden. Diese Jugendlichen haben meist schlechteren Zugang zu Quellen von Anerkennung wie Bildung oder Arbeit. Sie haben Schulprobleme, z. T. keinen oder einen schlechten Schulabschluss. Dies setzt sich oft in der Schwierigkeit, eine Ausbildung zu bekommen und diese nicht abzubrechen, fort. Ein großer Teil stammt aus schwierigen familiären und ökonomischen Verhältnissen. Durch die z.T. beengten Wohnverhältnisse verbringen sie den Großteil ihrer Freizeit auf der Straße. Die Jugendlichen haben erhebliche Schwierigkeiten bei der Artikulation und Durchsetzung ihrer Interessen. Langeweile und fehlende Freizeitaktivitäten gehören zum Alltag.

2.5 Beziehungsarbeit/ Einzelfallhilfe

Beziehungsarbeit als persönliches, aber zugleich professionell gestaltetes und reflektiertes Sich-in-Beziehung-Setzen zu den Jugendlichen; Hierbei steht im Vordergrund die Stärkung ihres Ichs durch:

- die Stärkung von Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl
- der Entwicklung sozial-emotionaler Kompetenz durch die Übernahme von Verantwortung
- den gesellschaftlich akzeptierten Umgang mit Konflikten, Normen und Werten
- das Erlernen und Anerkennen von Grenzen, Vorgaben und Strukturen
- die Entwicklung realistischer Bildungs- und Arbeitsperspektiven
- Förderung vorhandener Fähigkeiten (Kreativität und Phantasie)
- Entwicklung von Kommunikationsfähigkeit und -bereitschaft

2.6 Gruppen- und Projektarbeit

BornheimMobil entwickelt und setzt spezifische Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene um, die problemlagen- und lebensweltbezogen sind sowie stets die entsprechenden Sozialräume bzw. Stadtteilressourcen aktiv mit einbezieht. Insbesondere offene Sport(Fußball-)Angebote sind die tägliche Brücke zu den Jugendlichen. In diesem Zusammenhang werden die Teilnahme an größeren Highlights, wie überregionalen Turnieren, immer wieder für Motivation und Antrieb im Verlauf der aufsuchenden Arbeit sorgen. Nachfolgend werden umgesetzte Projekte mit und von BornheimMobil in 2013 kurz beschrieben:

- 23.03.13 Teilnahme beim Hallenturnier in Bedburg (4 TN)
- 02.-06.04.13 Trainingslager Eifel (4 TN)
- 19.-23.08.13 SommerCamp Dürener Badensee (15 TN)
- 05.09.13 Spielbesuch SSV Merten – Bayer Leverkusen (10 TN)
- 11.10.13 Fußballturnier Bedburg (7 TN)
- 13.10.13 Fußballturnier, Fest der Nationen Bornheim (29 TN)

- 17.10.13 Fahrt ins Aqualand (8 TN)
- 26.10.13 Bundesliga Spielbesuch Bayer Leverkusen – FC Augsburg (12 TN)
- 13.11.13 Generationendialog im Börsensaal der IHK Köln zum Thema „Mein Leben. Meine Zukunft. Meine Ausbildung“ (3 TN)
- 13.12.13 Fußballturnier Bedburg

Ausblick 2014

- 04.04.14 Fahrt ins Aqualand
- Diverse Tagessportevents im Zeitraum der Fußball-WM vom 12. Juni – 13. Juli 2014
- RheinFlanke-Cup – Fortführung der Turnierserie 2014
- Sommerferienprogramm: BornheimMobil Sommercamp vom 11.08-15.08.2014

2.7 Kooperationsveranstaltungen

In Bornheim suchen wir die intensive Zusammenarbeit mit den verschiedenen Institutionen im Bereich der Schulen und der Kinder- und Jugendarbeit. Die Mitarbeiter nehmen an Arbeitsbesprechungen des Jugendamtes teil und es erfolgt monatlich eine enge und intensive Abstimmung.

Eine pädagogische Zielsetzung besteht so auch in der Interessen- (selbst)Vertretung der **Jugendlichen** in Gremien vor Ort. Partizipation und Beteiligung sind eine qualitativ hochwertige Zielsetzung, die letztendlich auch der Entwicklung der Jugendhilfestrukturen dient. Insbesondere die enge Einbindung und Absprache mit den Jugendzentren und den städtischen Streetworkern sind **unbedingte** Grundlage der Vernetzung vor Ort.

So ergaben sich folgende Kooperationsveranstaltungen im Jahr 2013:

- 21.05.13 Reitausflug Mädchentreff (8TN)
- 21.06.13 Kletterausflug Mädchentreff (8TN)
- 26.07.13, 02.08.13, 09.08.13, Schwimmbad-Aktion – Kooperation mit BJT
- 15.08.13 Fußballturnier bei der Salia Sechtem – in Kooperation mit dem Jugendamt (15 TN)
- 20.09.13 „Soccer by Night“ – Kooperationsveranstaltung (57 TN)
- 21.-24.10.13 Mädchenprojekt Medienprojekt in Kooperation mit Stadtteilbüro und BJT (7 TN)
- 15.12.13 Besuch der virtuellen Bundesliga in Frankfurt in Kooperation mit BJT (15 TN)

Ausblick 2014

- 01.02.14 2. BallNight in Sechtem - Kooperationsveranstaltung mit der SG Sechtem und dem Jugendamt Bornheim (45 TN)
- 22 + 27.02.14 Karnevalsaktion „keine Kurzen für Kurze“
- 27.04.14 Besuch der virtuellen Bundesliga in Dortmund in Kooperation mit BJT
- Ferienprogramm in Kooperation mit dem BJT etc.
- Soccer by Night - Mitternachts-Turnier

2.8 Qualitätssicherung

• Strukturqualität

- Zeitnahe Fortschreibung der Konzeption
- Kollegiale Fallberatung im Team vor Ort
- Teilnahme an der LAG Streetwork NRW e.V.
- Besuche von weiterführenden Fortbildungen
- Supervision (sechsmal pro Jahr und im Bedarfsfall sofort)
- Rheinflanke-Teamsitzung (RheinFlanke-Süd, RheinFlanke-Regional 6x pro Jahr, RheinFlanke-Team 6x pro Jahr)

• Prozessqualität

- Lösungsorientiertes Angebot im Sinne eines pädagogischen Dienstleisters
- Fachliche Vorstellung des Trägers mit seinem Angebot gegenüber den sozialen Einrichtungen und den Bürgern
- Berücksichtigung von Gemeinwesen- und sozialräumlicher Arbeitsansätze

• Ergebnisqualität

- Dokumentation im 6 monatlichen Rhythmus

Jugendhilfeausschuss	06.05.2014
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	322/2014-4
Stand	10.04.2014

Betreff Jahresbericht lifecompetencetraining 2013 und Fortführung der Leistungsvereinbarung durch den Träger Evangelisches Kinder- und Jugendreferat

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss

1. nimmt den Jahresbericht lifecompetencetraining 2013 des Evangelischen Kinder- und Jugendreferates an Sieg und Rhein und Bonn zur Kenntnis und
2. beschließt die Fortführung des lifecompetencetrainings an der Franziskusschule Bornheim bis zu den Sommerferien 2015 und nach den Sommerferien 2015 unter Berücksichtigung der Konzeptweiterentwicklung an der Heinrich-Böll-Schule Bornheim durch das Evangelische Kinder- und Jugendreferat der Kirchenkreise an Sieg und Rhein und Bonn.

Sachverhalt

Der Jahresbericht über das lifecompetencetraining 2013 ist als Anlage beigefügt (Anlage 1). Frau Schneider, Projektmitarbeiterin, steht in der Sitzung zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Seit dem Schuljahr 2009/2010 führt das Ev. Kinder- und Jugendreferat das Projekt lifecompetencetraining an der Franziskusschule durch. Innerhalb dieses Projektes werden Schülerinnen von Beginn an regelmäßig und nachhaltig im Bereich des sozialen Lernens nach GUT DRAUF-Standards begleitet und gebildet. Dies geschieht zum einen durch die wöchentliche, doppelstündige Erteilung des Faches „GUT DRAUF – lifecompetencetraining“, zum anderen im Rahmen eines fünftägigen Bildungscamps im ersten Halbjahr eines jeden Schuljahres.

Zielgruppe dieses Projektes waren im September 2009 32 Schülerinnen und Schüler (14 Mädchen und 18 Jungen) im Alter von 10 bis 13 Jahren. Von diesen Schülern hatten 10 einen Migrationshintergrund (Türkei, Kosovo, Indien, Russland, Jordanien und Kuba); teilweise stammen die Schüler aus sogenannten „schwierigen Verhältnissen“, in denen sie tagtäglich mit Armut und/oder Arbeitslosigkeit und den daraus resultierenden Problemen konfrontiert sind.

Zum aktuellen Zeitpunkt nehmen 25 Schülerinnen und Schüler (9 Mädchen und 15 Jungen) im Alter von 15 bis 17 Jahren am Projekt teil. (10 Jugendliche mit Migrationshintergrund aus der Türkei, Kurdistan, China, Russland, Rumänien, Jordanien, Indien und Taiwan).

Die beteiligte Klassenlehrerin, die schuleigene Sozialarbeiterin und die kooperierenden Fachlehrer (Deutsch, Mathe und NW) begleiten das Projekt von Beginn bis heute.

Die Arbeit mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten hat sich mit steigendem Alter der Schülerinnen und Schüler verstärkt, dies liegt zum einen daran, dass gerade zu Beginn des Projek-

tes einige Eltern noch sehr skeptisch bzw. zurückhaltend waren, zum anderen daran, dass die Themen, die ab Klasse 8 erarbeitet wurden, (Suchtprävention, Berufsorientierung, Umgang mit dem eigenen Budget, verantwortliches Handeln in der Partnerschaft) von den Eltern als zunehmend wichtig erachtet werden.

Hier ein grober Überblick über die Themen, die mit den Jugendlichen in den vergangenen 5 Jahren bearbeitet wurden:

5. Klasse: Soziales Lernen

Hilfestellung zur Integration in das neue Schulleben (Persönlichkeitsentwicklung, Einüben des rücksichtsvollen Umgangs mit den Mitmenschen, Wahrnehmen „gesellschaftlicher Mitverantwortung“ auf schulischer Ebene)

6. Klasse: Mädchen / Jungenförderung

Entwicklung eines positiven Verhältnisses zur eigenen Körperlichkeit und zur eigenen Leistungsfähigkeit, kritische Reflektion der Geschlechterrollen und damit verbunden das Aufbrechen von überholtem Rollenverständnis, verantwortungsbewusster Umgang mit Sexualität

7. Klasse: Anti-Aggressionstraining

Förderung des psychischen, sozialen und körperlichen Wohlbefindens; positives Erleben der Gruppe, Stärkung der Teamfähigkeit, Sensibilisierung für die Themen Entspannung und Stressbewältigung, Akzeptanz der Eigenverantwortung für soziales Handeln, Erarbeitung von Konfliktlösungsstrategien, Transfer von Gelerntem in den schulischen und familiären Alltag

8. Klasse: Suchtprävention

Entwicklung eigener (Über)lebensstrategien, die in kritischen Phasen Suchtmittelkonsum zur Problembewältigung ersetzen können, (also Entwicklung bzw. Stärkung von „skills for life“), Auseinandersetzung mit den vielfältigen Folgen von Suchtmittelgebrauch

9. Klasse: „Erwachsen-werden – Teil 1“

verantwortliches Handeln in der Partnerschaft ((sexuelle) Gewalt in der Beziehung) , Empfängnisverhütung, Schwangerschaftskonflikte, verantwortungsvoller Umgang mit Geld und Verbesserung der Übereinstimmung des Lebensstils mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, Berufsorientierung

Während der vergangenen 5 Jahre lagen dem lifecompetencetraining folgende Prinzipien zu Grunde:

- ganzheitliche Ausrichtung und Förderung der Lebenskompetenz der Jugendlichen
- starke Förderung der Eigenverantwortlichkeit
- GUT DRAUF – Standards (Stressbewältigung, gesunde Ernährung, Bewegung)
- Kooperationen mit fachlich qualifizierten Menschen (Deeskalationstrainer, Berufssportler, Koch, Berufsmusiker, Hippotherapie, Umweltpädagoge)
- regelmäßige Evaluation zur rückblickenden Wirksamkeitskontrolle

Die Auswertung der aktuellsten (März 2014) anonymisierten Evaluationsbögen zeigt u.a. folgende Ergebnisse: 100% der Jugendlichen besuchen regelmäßig den Unterricht (deckt sich mit den Angaben der Klassenlehrerin); 60% der Jugendlichen gehen „sehr gerne“ und weitere 35% „gerne“ in die Schule; 75% der Jugendlichen verstehen sich „sehr gut“ mit ihren Mitschülern (25 % „gut“ und „mäßig gut“); keiner der Jugendlichen hatte bisher eine Schulkonferenz (es gab allerdings bei 15% der Schüler Teilkonferenzen); es ist ebenfalls keiner

der Schüler vorbestraft.

Perspektive Herbst 2014 – Frühsommer 2015:

10. Klasse: „Erwachsen-werden – Teil 2“

Berufsorientierung, verantwortungsvoller Umgang mit sich selbst und den Mitgliedern des privaten Umfeldes, UFO – Workshops: Umgangsformen und persönliches Auftreten (Dresscode, Tischmanieren, korrekte Anredeformen)

Perspektive ab Sommer 2015:

Da es an der Franziskusschule zukünftig keine Jahrgangsstufe 5 mehr geben wird, gab es bereits Gespräche mit der Heinrich-Böll-Schule. Gemeinsam mit dem Träger, der Schule und dem Jugendamt wurden Perspektiven für das lifecompetencetraining entwickelt. Alle Beteiligten sind zum dem Schluss gekommen, dass ein solches Projekt sinnvoll ist und an der Heinrich-Böll-Schule nach den Sommerferien 2015 fortgeführt werden kann und soll. Dafür ist eine Weiterentwicklung und Anpassung der Konzeption vor allem auch in Bezug auf die neue Schulform und den Inklusionsgedanken notwendig ist. Auch soll in diesem Rahmen die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt verstärkt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Für das Projekt lifecompetencetraining stehen derzeit im Rahmen der Projekte im Sachgebiet Jugendpflege/Jugendschutz finanzielle Mittel in Höhe von 9.500 Euro jährlich zur Verfügung. Für die Erweiterung des Konzeptes ab Sommer 2015 müssten, insbesondere für die Erweiterung des Konzeptes im Rahmen der Inklusion zusätzliche Mittel in den Haushalt 2015/2016 eingestellt werden.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Jahresbericht lifecompetencetraining 2013
- 2 Kurzkonzzept lifecompetencetraining



EVANGELISCHES
KINDER- UND
JUGENDREFERAT
DER KIRCHENKREISE
AN SIEG UND RHEIN
UND BONN

Jahresbericht 2013

Kooperationsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Bornheim und der Stadt Bornheim

84/170

Evangelisches Kinder- und Jugendreferat der
Kirchenkreise An Sieg und Rhein und Bonn
Dammstr. 70-80
53721 Siegburg

jugendreferat@ekasur.de
www.evaju.de

Übersicht

Einleitung

GUT DRAUF-lifecompetenztraining in Kooperation mit der Franziskushauptschule Bornheim-Merten

85/170
2

Impressum:

Ev. Kinder- und Jugendreferat der
Kirchenkreise An Sieg und Rhein und Bonn
Stephan Langerbeins
Malteserstr. 52
53639 Königswinter

FON 0 22 23 - 90 53 33
FAX 0 22 23 - 23 77 0

jugendreferat@ekasur.de
www.evaju.de

Bericht über das GUT DRAUF-lifecompetenztraining (incl. Bildungscamp) der Jahrgangsstufe 9 der Franziskushauptschule Merten

1. Einleitung

Mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 starteten wir das „GUT DRAUF-lifecompetenztraining“ in der Jahrgangsstufe 5 der Franziskushauptschule in Bornheim-Merten. Innerhalb dieses Projekts werden Schülerinnen und Schüler von Beginn der Klasse 5 an regelmäßig und nachhaltig im Bereich des sozialen Lernens nach GUT-DRAUF-Standards (Bewegung, Gesunde Ernährung, Stressregulation) – Bildung in einer gesundheitsfördernden Wohlfühlatmosphäre begleitet und gebildet.

Dies geschieht zum einen durch die wöchentliche, doppelstündige Erteilung des Faches „GUT DRAUF-lifecompetenztraining“, zum anderen in Rahmen eines mehrtägigen Bildungscamps im ersten Halbjahr eines jeden Schuljahres.

Auch die Räumlichkeiten wurden nach GUT-DRAUF-Standards gestaltet: So verfügt die Jahrgangsstufe 9 über eine eigene Ebene, zu der Jugendliche anderer Jahrgangsstufen keinen Zutritt haben. Auf dieser Ebene finden sich neben den geräumigen Klassenräumen eigene Toiletten, ein Entspannungsraum, sowie ein Spiele- und Bewegungsraum. Im großen Flur werden Stellwände dazu genutzt, aktuelle kreative Arbeiten oder Fotos aus dem Koch- oder Technikunterricht auszustellen.

Zielgruppe dieses Projekts sind aktuell 25 Schülerinnen und Schüler (8 Mädchen und 17 Jungen) im Alter von 14 bis 16 Jahren. Von den Schülern haben 10 einen Migrationshintergrund (Türkei, Kosovo, Russland, Jordanien, China, Ungarn und Indien); teilweise stammen sie aus sogenannten „schwierigen Verhältnissen“, in denen sie tagtäglich mit Arbeitslosigkeit und den daraus resultierenden Problemen konfrontiert sind.

2. Ziele

In Absprache mit den kooperierenden Klassenlehrerinnen, der Schulleitung und der schuleigenen Sozialarbeiterin setzten wir uns für das vierte Projektschuljahr folgende Ziele:

- Sensibilisierung für die Wahrnehmung sozialer und kultureller Unterschiede
- Basiswissen über Integrationspolitik und Anti-Diskriminierungsrichtlinien
- Entwicklung sinnvoller Handlungsalternativen zur Integration

3. Umsetzung des Unterrichtsfachs „GUT DRAUF-life-competenztraining“

Die Schulwoche der Neuntklässler beginnt Montagmorgens mit einer Doppelstunde: GUT DRAUF-lifecompetenztrainings ; wir treffen uns auf dem Schulhof und gehen gemeinsam in die Klasse. Nach einem kleinen Begrüßungsritual beginnt die Erzählrunde, in der die Jungen und Mädchen von guten oder schlechten Erlebnissen am Wochenende berichten können. In dieser Runde werden auch eventuell auftretende Probleme der Schüler untereinander angesprochen und es wird gemeinsam überlegt, wann und in welcher Form es gelöst wird.

In dieser Doppelstunde erzählten die Schülerinnen und Schüler gehäuft von Ausgrenzungserfahrungen, die sie selber gemacht haben oder beobachten konnten.

Im Anschluss an die Sommerferien fand das diesjährige Bildungscamp in der Jugendherberge Hamburg - Geesthacht statt; diesmal zum Thema „Migration und Integration“.

Nach den Sommerferien hat sich in der Klasse personell nur wenig geändert: eine Schülerin hat die Klasse verlassen, zwei neue Schüler sind hinzugekommen; einer der Schüler kommt aus der Parallelklasse und kennt seine Mitschüler bereits ein wenig

Die Klasse verbringt deutlich weniger gemeinsame Schulstunden, da die Hälfte der Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache einige Stunden Deutsch-Förderunterricht besuchen und die Klasse gemeinsam mit der Parallelklasse in den Fächern Mathe und Englisch in G- und E-Kursen (Grund- und Erweiterungskurs) unterrichtet wird.

Bei zwei Schülern wird ein Feststellungsverfahren zum sonderpädagogischen Förderbedarf durchgeführt; doch auch im Fall, dass die Gutachten diesen Förderbedarf feststellen würden, würden beide Schüler wunschgemäß in der Klasse verbleiben und dort speziell gefördert werden.

4. Bildungscamp

Das fünfte Bildungscamp fand unter dem Camp-Motto „Migration und Integration“ statt. Die Schülerinnen und Schülern wurden dazu bereits in den „GUT DRAUF-lifecompetenz“ - Schulstunden der ersten Schulwochen eingeführt.

5 Tage im Überblick

Montag 09.09.2013

Abreise in die Jugendherberge Geesthacht

Ankunft und erste Orientierung

Mittagessen

Einstieg in das Training

Absprachen

Besuch der Ausstellung „Fluss...Ufer“ im Rathaus Altona

Abendessen

Gemeinsamer Filmabend „Solino“

Diskussion

Dienstag, 10.09.2013

Frühstück

Warm-Up

Passantenbefragung in vier unterschiedlichen Stadtteilen

Mittagessen

Präsentation der Ergebnisse

Abendessen

„Hamburg-by-night“ – geführte Stadtrundfahrt

Mittwoch, 11.09.2013

Frühstück

Warm - Up

Mindmap – Identitätsvorstellungen

Mittagessen

Freizeitgruppe nach Wahl

Abendessen

Besuch des Panoptikums

Donnerstag, 12.09.2013

Frühstück

Besuch „Ballinstadt“

Abendessen



Freitag, 13.09.2013

Frühstück

Auswertung

Vereinbarungen

Abreise

Die Tage im Detail

1. Tag

Näheres Kennenlernen und die Orientierung in und um die Jugendherberge stand zunächst an erster Stelle. Erwartungen wurden formuliert, Regeln vereinbart und erste Eindrücke ausgetauscht.

Nach dem Mittagsimbiss fuhren wir nach Altona, um dort im Rathaus die Ausstellung „Fluss...Ufer“ zur Einstimmung in unser Bildungscampthema zu sehen. Diese Ausstellung zeigt Fotos, die jugendliche Hamburgerinnen und Hamburger gemacht haben, um ihren Migrationshintergrund darzustellen. Im Anschluss an die Ausstellung hatten unsere Schülerinnen und Schüler selber die Möglichkeit, in Kleingruppen Collagen zu folgendem Text zu gestalten:

„Migration ist der Fluss, der uns zu neuen Ufern bringt. Aufbrechen heißt nicht, die alten Ufer zu vergessen. Was haben Erinnerungen an alte Ufer mit unserem Blick in die Zukunft zu tun?“

Aus zeitlichen Gründen konnten die Collagen vor Ort nicht fertiggestellt werden und so entschieden sich die Schüler, die halbfertigen Ergebnisse zu Hause im Technikunterricht bis zu den Weihnachtsferien fertig zu stellen.

Am Abend schauten wir gemeinsam den Film „Solino“ (Deutschland 2002, Regie: Fatih Akin), der die Geschichte der süditalienischen Familie Amato, die ins Ruhrgebiet auswandert, erzählt. Er zeigt die Entwicklungen und Schicksale der verschiedenen Familienmitglieder und ihre Verbundenheit zum Heimatdorf Solino im jeweiligen Abstand von 10 Jahren.

Die Unterrichtsmaterialien, die von der Bundeszentrale für politische Bildung zu diesem Film herausgegeben wurden, bildeten die Grundlage für die anschließende Filmdiskussion, die sich im Laufe des (späten) Abends immer wieder zu persönlichen Berichten und Stellungnahmen entwickelte.



2. Tag

Am nächsten Morgen brachen die Schülerinnen und Schüler in Kleingruppen in vier verschiedene Stadtteile (Veddel, Wilhelmsburg, Blankenese und St. Georg) auf, um dort Passantenbefragungen durchzuführen.

Sie wollten erfahren, wie die Menschen der verschiedenen Stadtteile Ausgrenzung und Integration im Alltag beobachten und erleben. Zu dieser Befragung hatten sie bereits im Vorfeld einen Fragebogen (s. Anhang)

entwickelt und sich vier Stadtteile ausgesucht, die von den demographischen Daten her recht unterschiedlich sind.

Nach der Mittagspause wurden die Ergebnisse der verschiedenen Kleingruppen präsentiert.

Am Abend nahmen wir an einer „Hamburg-by-night“ – Stadtrundfahrt teil, einer hop-on-hop-off-Tour, bei der die Schüler ihre Aussteigepunkte zuvor selbst bestimmt hatten. (Landungsbrücken, Elbphilharmonie, Michel, Imam-Ali-Moschee, Portugiesenviertel, Zitronenjette und das Rathaus)

3. Tag

Nach dem Frühstück erstellten die Schülerinnen und Schüler ihre eigenen Identitäts-Mindmaps in Einzelarbeit; hierbei sollte letzten Endes deutlich werden, welchen Einfluss die Vorstellung anderer auf die eigene Identität hat; sie also nicht ausschließlich durch einen selbst bestimmt, sondern auch von anderen zugeschrieben wird.

Während der anschließenden Präsentation kamen die Schülerinnen und Schüler zu dem Schluss, dass es dadurch möglicherweise zu Benachteiligungen für Menschen mit Migrationshintergrund kommen kann, vor allem aber auch den Vorteil für Migranten gibt, aus zwei Kulturen schöpfen zu können und dadurch vielfältigere Chancen im Leben zu haben.

Den Nachmittag verbrachten die Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Freizeitgruppen (spice museum, Hamburg Dungeon, Hagenbeck, Hafenrundfahrt), die sie am Tag zuvor ausgewählt hatten.

Am Abend besuchten wir gemeinsam das Hamburger Panoptikum auf der Reeperbahn.



4. Tag

Im Hamburger Auswanderermuseum „Ballinstadt“ erprobten sich die Schülerinnen und Schüler nach einer kurzen Einführung durch die Museumspädagogin als Auswanderer.

Das interaktive Spiel „der Simmigrant“, das den Jugendlichen in verschiedenen Etappen die Ausreisepreparationen, die Überfahrt nach Amerika und die Ankunft im neuen Land näher bringt, wurde von den Jugendlichen begeistert angenommen. So kann man zu Beginn des Spiels in Ausstellungshalle 1 in eine neue Identität schlüpfen; wählt Geschlecht, Alter, Beruf, Religionszugehörigkeit, Familienstand etc. und durch „lebt“ als diese neue Person die verschiedenen Ausstellungshallen von Ballinstadt, trifft Entscheidungen, die an Computerstationen immer wieder erfasst werden und entwickelt so eine völlig eigene Auswanderergeschichte, bis man am Ende in Amerika angekommen ist und es sich entscheidet, ob man in Ellis Island landet oder der „American Dream“ wahr wird.

Am Nachmittag und Abend spielten wir das Planspiel „Die Insel“. Ausgangssituation ist bei diesem Spiel, dass nach einer ökologischen Katastrophe in Deutschland sehr viele Deutsche gezwungen sind, ihre Heimat zu verlassen und auf eine Insel zu fliehen. Als der Flüchtlingsstrom immer unüberschaubarer zu werden scheint, eskaliert die Situation auf der Insel. Gruppen bilden sich; die einen wollen alle Deutschen sofort wieder loswerden, andere vermitteln, die Presse drängt sich in den Vordergrund und macht Meinung. Angst, Vorurteile und Gewalt drohen die Insel zu beherrschen, ein Ausweg muss gefunden werden.

Die Schülerinnen und Schüler schlüpften mit einer erstaunlichen Ernsthaftigkeit in ihre verschiedenen, selbstgewählten Rollen. Wir Erwachsenen wunderten uns sehr, dass die Schüler in einem vermeintlichen Spiel derart emotional für ihre Sicht der Dinge eintreten; hatten wir doch eher damit gerechnet, wenig Engagement mit dieser spielerischen Methode zu erleben.

5.Tag

Nach dem Frühstück werteten wir die einzelnen Arbeitseinheiten und Programmpunkte des Bildungscamps aus – auf ausdrücklichen Wunsch der Schüler in einem Fachgespräch. („Frau Schneider, wir können ja gerne drüber reden, was wir hier gemacht haben, aber bitte nicht wieder mit dem Wetter-Dings oder Punkte-kleben“)

Vor der Abreise planten die Schülerinnen und Schüler noch eine eigene kleine Ausstellung ihrer „Fluss...Ufer“ – Collagen, die in der Mensa nach den Herbstferien eröffnet werden soll.

4. Qualitätsstandards und Grundprinzipien:

Dem Projekt lagen folgende Prinzipien zu Grunde:

- ganzheitliche Ausrichtung und Förderung der Sozialkompetenz, des Empowerments und der Lebenskompetenz der Jugendlichen
- aufgreifen der Bedürfnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten, aber auch der Schwächen junger Menschen und Förderung der Eigenverantwortlichkeit
- Im Sinne der „Hilfe zur Selbsthilfe“ forderte und förderte das Training das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Bewegung sowie ein gesundes Körpergefühl, den gegenseitigen Respekt, Hilfsbereitschaft, Teamfähigkeit und vermittelte Methoden zur Stressbewältigung
- Einsatz fachlich qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Umsetzung des Projektes, d.h. i.d.R. abgeschlossene Ausbildung als Sozialarbeiter/in, Sozialpädagogin, Erzieher/in, Entspannungspädagogin, sowie in der Regel anerkannte GUT DRAUF-Teamer. Der Projektleiter ist qualifizierter „GUT DRAUF-Trainer der BzgA.

5. Auswertung und Perspektive

Die Umsetzung des GUT DRAUF-Coolness- und Sozialtrainings war ein voller Erfolg und hat sich von seiner Grundausrichtung und in seinen Zielformulierungen – unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zeit - bestätigt.

Die Jugendlichen konnten über die sehr konkrete Ausrichtung und das Aufgreifen der eigenen Klassensituation sofort Anschluss nehmen. Gerade auch im informellen Bereich haben sich immer wieder förderliche Gesprächssituationen und Klärungen unter den Jugendlichen, zwischen Jugendlichen und dem Suchtpräventionstrainer sowie zwischen Jugendlichen und LehrerIn/Schulsozialarbeit ergeben.

Nicht zuletzt die GUT DRAUF beeinflusste Ernährung in der JH samt ihrer vegetarischen und glaubensbedingten Kost hat den Jugendlichen wichtige Impulse in Richtung einer bewussteren Lebensführung (Stichwort: Vegetarismus) - in Ergänzung und Abrundung des Gesamtprogramms – vermittelt. Das gute Zusammenspiel der unterschiedlichen Referenten und die intensive Vorbereitung mit der Schule hat wesentlich zum Erfolg des Trainings beigetragen.

6. Elternarbeit

Durch regelmäßige Informationen über das Kooperationsprojekt von Franziskushauptschule, Bornheimer Jugendamt und Evangelischem Kinder- und Jugendreferat sind die Eltern in Kenntnis der Inhalte und Umsetzung des GUT DRAUF-Projektes.

Im Schuljahr 2013/2014 fanden bisher 2 Elternabende, 1 Elternsprechtage, 3 Schulkonferenzen und verschiedene Einzelgespräche mit Eltern statt sowie ein Schulkonferenztag. Es zeigte sich weiterhin, dass die Schülerinnen und Schüler zu Hause häufig von den GUT-DRAUF-Stunden erzählten

7. Ausblick

Aufgrund des durchweg positiven Feedbacks der Eltern, der Schülerleistungen im Bereich des sozialen Lernens und der Einzelmeldungen von Schülern und beteiligten Lehrern betrachten wir die Fortführung des Projektes „GUT-DRAUF-Unterricht“ als rundum gelungen. Wie geplant werden wir auch mit Beginn der

zweiten Schuljahreshälfte 2013/2014 mit den regelmäßigen Unterrichtseinheiten fortfahren, GUT-DRAUF-Aktionstage mit der Klasse und auch das Bildungscamp mit den Jugendlichen durchführen.

Unser Projekt wurde mit Unterstützung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durch das Europäische Institut für Sozialforschung aus Berlin wissenschaftlich begleitet und evaluiert. In diesem Rahmen wurden alle am Projekt Beteiligten (Jugendliche, Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitung, Projektreferentin und Träger) befragt und ein differenzierter Evaluationsbericht verfasst. Die Ergebnisse bestätigen die positive Wirkung und geben Impulse für die weitere Entwicklung des Projektes.

Siggi Schneider, Projektreferentin

Kurzkonzept



lifecompetenztraining

Gesundheitsorientierte Arbeit mit
Kindern und Jugendlichen
der Evangelischen Jugend
in der Region Bonn-Rhein-Sieg
in Kooperation mit der Gemeinschaftshauptschule
Bornheim-Merten - Franziskus-Schule

Entwicklung und Hintergrund von **lifecompetenztrainings** nach GUT DRAUF

Im Jahr 2007 haben wir für 63 Jugendliche der Gemeinschaftshauptschule Eitorf ein 5tägiges GUT DRAUF-Sozial- und Coolnesstraining in einer Jugendherberge durchgeführt. Dieses Training war und ist u.a. eingebunden in das Gesamtprojekt des Rhein-Sieg-Kreises zur Verbesserung der sozialen Lebenslagen unterschiedlicher Zielgruppen in der Kommune Eitorf. Zusätzlich wurde 2007 ein weiteres GUT DRAUF-Coolnesstraining an der Verbundschule Bornheim in Form von Tagesveranstaltungen durchgeführt.

Auf Grund des sehr guten Erfolges dieser Projekte erfolgt eine Fortführung im Jahr 2008. Hierzu wurde u.a. mit der GHS-Eitorf eine mehrtägige (3x3 Tage) Maßnahme mit allen Klassen der 8. Jahrgangsstufe vereinbart. Die Maßnahmen werden jeweils außerhalb der Schule durchgeführt. Zusätzlich zu den erfahrenen Referenten des Jugendreferates stehen qualifizierte Fachkräfte aus der Jugendarbeit und dem Bereich Deeskalation und Mediation zur Verfügung. Alle Referenten verfügen neben ihrer fachlichen Qualifizierung über grundständige Kenntnisse von GUT DRAUF (GUT DRAUF-Teamer/GUT DRAUF-Basiserschulung).

Ein weiteres GUT DRAUF-Coolnes- und Sozialtraining führen wir in diesem Jahr in Kooperation mit einer Gemeinschaftshauptschule in Bonn und einer Offenen Tür durch.

Aus den Erfahrungen dieser Projekte wurde das erweiterte Konzept **lifecompetenztraining** entwickelt. Das besondere dieses Projektes ist die langfristig angelegte Begleitung einer Schulklasse bzw. einer Jahrgangsstufe. Angestrebt wird eine Begleitung von der 5. Klasse bis zur 9. Klasse/10.Klasse. Wichtiger Bestandteil dieses Projektes ist eine fundierte Evaluation. Dazu wird ein Konzept für die wissenschaftliche Begleitung erarbeitet.

Für die erstmalige Umsetzung konnten wir mit der Gemeinschaftshauptschule Bornheim-Merten und dem Jugendamt der Stadt Bornheim Projektpartner finden, die hochmotiviert in die Zusammenarbeit eingestiegen sind.

Kurzdarstellung **lifecompetenztraining**

Zeitlicher Rahmen:

begleitend von Klasse 5 bis 7 in Stufe 1, Stufe 2 Klasse 8 bis 10,
pro Schuljahr 5 Projekttag als Kompakttraining außerhalb der Schule im 1. Schulhalbjahr; danach erfolgt die weitere Begleitung in Form einer wöchentlichen Doppelstunde

Themen:

5. Klasse	Soziales Lernen
6. Klasse	Mädchen/Jungenförderung
7. Klasse	Anti-Aggressionstraining
8. Klasse	Suchtprävention
9./10. Klasse	„Erwachsen-werden“ - Berufsorientierung/Verselbständigung

Inhalte:

Klasse 5 „Soziales Lernen“

Hilfestellung zur Integration in das neue Schulleben

- Ich-Stärkung, das Erkennen eigener Stärken und Schwächen mit dem Ziel der Persönlichkeitsentwicklung
- Entwicklung und Stärkung der Klassen-/Gruppengemeinschaft

- Umgang miteinander, d.h. Einüben des rücksichtsvollen und hilfsbereiten Umgangs mit dem Mitmenschen
- Erkennen und Wahrnehmen „gesellschaftlicher Mitverantwortung“ auf schulischer Ebene

Klasse 6 „Mädchen/Jungenförderung“

Entwicklung eines positiven Verhältnisses zur eigenen Körperlichkeit und zur eigenen persönlichen Leistungsfähigkeit

- Stärkung Selbstwertgefühl
- Kritische Reflexion der Geschlechterrollen
- Aufbrechen von überholtem Rollenverständnis
- Verantwortungsbewusster Umgang mit Sexualität

Klasse 7 „Anti-Aggressionstraining“

Förderung des psychischen, sozialen und körperlichen Wohlbefindens

- Positives Erleben der Gruppe
- Stärkung der Teamfähigkeit
- Sensibilisierung für die Themen Entspannung und Stressbewältigung
- Akzeptanz der Eigenverantwortung für soziales Handeln
- Erarbeitung von Konfliktlösungsstrategien
- Transfer von Gelerntem in den schulischen und in den familiären Alltag

Klasse 8 „Suchtprävention“

Entwicklung eigener Lebensstrategien, die in kritischen Phasen verhindern, zum Suchtmittel zu greifen, um Probleme zu bewältigen

- Entwicklung und Stärkung von „skills for life“ (Kritikfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Kommunikationsfähigkeit, Verantwortung, Selbstvertrauen, Urteilsvermögen etc.)
- Bekannt machen der Möglichkeiten, in Abhängigkeit zu geraten
- Auseinandersetzung mit den vielfältigen Folgen von Suchtmittelgebrauch

Klasse 9/10 „Erwachsen-werden“ - „Berufsorientierung/Verselbständigung“

Entwicklung persönlicher Lebens- und Berufsperspektiven

- verantwortliches Handeln in der Partnerschaft (Empfängnisverhütung, Schwangerschaftskonflikte, (sexuelle Gewalt))
- verantwortliches Handeln in den Beziehungen zu anderen Mitgliedern des privaten Umfeldes
- verantwortungsvoller Umgang mit Geld und bessere Übereinstimmung des Lebensstils mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln
- verantwortungsvoller Umgang mit sich selbst (Gesundheit, Wohlbefinden etc.)

Durch die enge Zusammenarbeit mit Partnern aus der Arbeitswelt lernen die Jugendlichen

ihre Fähigkeiten und die Situation auf dem Arbeitsmarkt realistisch einzuschätzen;

- verschiedene Berufe kennen und erweitern so ihr Berufswahlspektrum;
- den hohen Stellenwert von fachlichen, aber auch von sozialen und personalen Kompetenzen kennen, wie sie in der Arbeitswelt von ihnen verlangt werden;
- den Sinn schulischen Lernens auch aus der Perspektive der späteren Berufstätigkeit kennen;
- die Betriebe der Region kennen.

Vorhandene praktische Begabungen werden erkannt und für das schulische Lernen aktiviert.

Kooperation / Vernetzung in/mit Schule und weiteren Partnern:

- regelmäßige Planungstreffen mit der Klassenleitung und ggf. Schulsozialarbeiterin (und Klassenpaten?)
- Auswertungsgespräch nach Klassenfahrt und Tagesaktion mit Klassenleitung und ggf. Schulsozialarbeiterin (und Klassenpaten?)
- Vorstellung des Projektes beim ersten Elternabend der 5. Klasse
- Präsentationen der jeweiligen Aktionen/Fahrten beim Schulfest
- Einbindung der örtlichen, gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit weiteren Fachdiensten

Ziele:

Folgende Ziele sollen mit dieser Maßnahme u.a. erreicht werden:

- erkennen, benennen und verteidigen eigener Grenzen, Nein-Sagen
- die Stärkung der Kompetenz der Gleichaltrigengruppe (Peergruppe) für schwierige Situationen
- Körperhaltung und Körpersprache - ausprobieren und erkennen
- Wahrnehmungsübungen Sensibilisierung der Jugendlichen für die Themen Gesundheitsförderung, gesunde Ernährung, Bewegung, Entspannung und Stressbewältigung
- Förderung des körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens der Jugendlichen
- positives Miteinander als Gruppe zu erleben
- in einem Team/der gesamten Gruppe effektiv zusammenzuarbeiten, sich einzubringen und einzuordnen, Stärkung der Teamfähigkeit und der Selbstkompetenz
- die Erfahrung zu machen, dass Lösungen nur erreicht werden, wenn man zusammenarbeitet, Förderung der Kreativität
- Entwicklung einer sozialverträglichen Streitkultur und Kanalisierung von Aggressionen
- zu erfahren, dass es Spaß macht, in einer funktionierenden Gruppe etwas beitragen zu können, Stärkung des Selbstbewusstseins, der Handlungskompetenz
- wie gelingt der Transfer in meinen (familiären) Alltag

Beispielhafte Methoden des **lifekompetenztrainings**

- Kämpfen als pädagogische Disziplin
- Pädagogische Interaktionsübungen
- Rollenspiele (Praxissimulationen)
- Improvisationsübungen
- Bewegungsspiele



- Konfrontationsübungen
- Methoden der Mediation
- Traum- und Phantasiereisen
- Entspannungsübungen
- Erlebnispädagogische Übungen und Maßnahmen

Qualitätsstandards und Grundprinzipien:

Die Umsetzung dieses Konzeptes der gesundheitsorientierten Arbeit mit Kinder und Jugendlichen in der Region Bonn-Rhein-Sieg basiert auf folgenden Prinzipien:

- das Konzept setzt auf (personelle) Kontinuität und agiert nicht als „Eintagsfliege“ im freien Raum
- das Konzept ist ganzheitlich ausgerichtet und fördert die Partizipation, das Empowerment und die Lebenskompetenz von Kindern und Jugendlichen
- das Konzept nimmt die Bedürfnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten, aber auch die Schwächen junger Menschen ernst und fördert deren Eigenverantwortlichkeit
- Im Sinne der „Hilfe zur Selbsthilfe“ fordert und fördert das Angebot ein Bewusstsein für gesunde Ernährung und Bewegung sowie ein gesundes Körpergefühl, den gegenseitigen Respekt, Hilfsbereitschaft, Teamfähigkeit und vermittelt Methoden zur Stressbewältigung
- Einsatz fachlich qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in der Umsetzung des Projektes, die eine GUT DRAUF-Basiserschulung absolviert und i.d.R. über eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialarbeiter/in, Sozialpädagogin, Erzieher/in, Entspannungspädagogin verfügen. Die Angebote sowie die Ergebnisse werden öffentlichkeitswirksam dokumentiert und veröffentlicht.
- Das Angebot sowie einzelne Aktionen und Bausteine werden reflektiert, evaluiert und kontinuierlich weiterentwickelt. Die Evaluation erfolgt in Kooperation mit transfer e.V. und der BzgA.. Zusätzlich erarbeiten wir ein Konzept zur wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation-
-

Stephan Langerbeins

Leiter des Evangelischen Kinder- und Jugendreferates
der Kirchenkreise An Sieg und Rhein und Bonn

Evangelische Jugend ist GUT DRAUF

Die Evangelische Jugend in den Kirchenkreisen An Sieg und Rhein und Bonn ist seit 2003 aktiver Kooperationspartner der BZgA in verschiedenen Handlungsfeldern von GUT DRAUF. Ein chronologischer Jahresüberblick verdeutlicht die Spannweite der bisherigen Aktivitäten und der für 2007 geplanten Maßnahmen.

2003

- Einstieg in die Jugendaktion GUT DRAUF in der Modellregion Rhein-Sieg-Kreis
- Mitwirkung in der Steuergruppe der Modellregion Rhein-Sieg-Kreis

2004

- GUT DRAUF - Basisschulung für hauptamtliche MultiplikatorInnen aus dem Rhein-Sieg-Kreis
- GUT DRAUF - Jugendfreizeit der Ev. Jugend Troisdorf
- Ev. Jugend Bornheim: Einrichtung eines Wohlfühlraums im Café Carlson
- GUT DRAUF - Jugendfreizeit der Ev. Jugend St. Augustin-Niederpleis
- GUT DRAUF - Jugendfreizeit der Ev. Jugend St. Augustin
- GUT DRAUF - Multiplikatorenschulung des Ev. Jugendreferates in Kooperation mit der Ev. Jugend Bonn-Holzlar
- Ev. Freizeit- und Tagungsstätte Malteserhof auf dem Weg zur GUT DRAUF-Tagungsstätte
- FIT for Life – Ein GUT DRAUF - Bildungsseminar für Mädchen der Ev. Jugend Niederkassel
- GUT DRAUF - Jugendfreizeit im Doppeldeckerbus durch Frankreich der Ev. Jugend Hersel
- GUT DRAUF - Jugendfreizeit der Ev. Jugend Siegburg
- GUT DRAUF - Multiplikatorenschulung der Ev. Jugend Hennef
- 6 Multiplikatorenschulungen des Ev. Jugendreferates nach GUT DRAUF - Standards
- Oh Happy Day - Mädchen- und Jungenaktionstage der Ev. Jugend im Kirchenkreis An Sieg und Rhein in Bonn und St. Augustin

2005

- 7 Multiplikatorenschulungen des Ev. Jugendreferates nach GUT DRAUF - Standards
- Ev. Jugend Bornheim Cafe Carlson: Unterwegs nach Tut mir gut. Eine Woche voller Überraschungen, Ideen und Abenteuer
- GUT DRAUF - Jugendskifreizeit der Ev. Jugend Hersel
- Ev. Freizeit- und Tagungsstätte Malteserhof auf dem Weg zur GUT DRAUF - Tagungsstätte
- GUT DRAUF - Aktionstage der Ev. Jugend im Kirchenkreis An Sieg und Rhein
- Einrichtung von 2 Null-Promillobars in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendring-Rhein-Sieg und dem Jugendamt der Stadt Bornheim
- Präventionswochenende GUT DRAUF - auch ohne Alcopops des Ev. Jugendreferates in Bad Honnef

2006

- 7 Multiplikatorenschulungen des Ev. Jugendreferates nach GUT DRAUF - Standards
- GUT DRAUF - Basisschulung für hauptamtliche Multiplikatoren in der Kinder- und Jugendarbeit in Königswinter
- Offizielle Zertifizierung der Ev. Freizeit- und Tagungsstätte Malteserhof durch die BZgA als GUT DRAUF - Tagungsstätte
- Einrichtung und Gründung des GUT DRAUF - Netzwerkes Ev. Jugend im Rheinland in Königswinter
- Mitwirkung bei der Kick Off-Veranstaltung GUT DRAUF Netzwerk Rheinland am 18. September 2006 im Landesjugendamt Köln-Deutz, HORION-HAUS
- Planung der Fachtagung: *Oh happy day... Mach mit, mach dich fit!* in Kooperation mit dem Arbeitsfeld GUT DRAUF - Stadt Bornheim
- GUT DRAUF - Challenge 2006 für ehrenamtliche Multiplikatoren in der Kinder- und Jugendarbeit in Königswinter

2007

- Durchführung der Fachtagung *Oh happy day... Mach mit, mach dich fit!* Gemeinsame Durchführung der Fachtagung mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim (Arbeitsfeld GUT DRAUF - Stadt Bornheim)
- 11 Multiplikatorenschulungen des Ev. Jugendreferates nach GUT DRAUF - Standards
- 5tägiges GUT DRAUF - Collness- und Sozialtraining mit 80 Jugendlichen aus 4 Schulklassen der Hauptschule Eitorf in Kooperation mit dem Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises; je Klasse findet ein 5tägiges Training statt
- 3tägige GUT DRAUF - Multiplikatorenfortbildung für hauptamtliche Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit
- 5tägige GUT DRAUF - Fachklausur vom 06. – 10. August 2007 für hauptamtliche Fachkräfte in Bitburg, Träger: Ev. Kinder- und Jugendreferat der Kirchenkreise An Sieg und Rhein und Bonn
- GUT DRAUF - Challenge 2007 für ehrenamtliche Multiplikatoren in der Kinder- und Jugendarbeit in Königswinter
- 5tägiges GUT DRAUF - Coolnesstraining mit der Klasse 7 der Verbundschule Bornheim

2008

- Durchführung der Fachtagung *Gewaltprävention* nach GUT DRAUF - Standards, Gemeinsame Durchführung der Fachtagung mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim (Arbeitsfeld GUT DRAUF - Stadt Bornheim)
- 13 Multiplikatorenschulungen des Ev. Jugendreferates nach GUT DRAUF - Standards
- 3x 3tägiges GUT DRAUF - Collness- und Sozialtraining mit 80 Jugendlichen der 8. Jahrgangsstufe der Gemeinschaftshauptschule Eitorf; je Klasse findet ein 3tägiges Training statt
- 3tägige GUT DRAUF - Multiplikatorenfortbildung für hauptamtliche Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit
- GUT DRAUF - Challenge 2008 für ehrenamtliche Multiplikatoren in der Kinder- und Jugendarbeit in Königswinter
- 2 GUT DRAUF - Multiplikatorenschulungen für ehrenamtliche Multiplikatoren in der Kinder- und Jugendarbeit in Königswinter

- GUT DRAUF – Mädchenwochenende in Duisburg mit 30 Teilnehmerinnen
- GUT DRAUF - Aktionstag in Kooperation mit der Hauptschule Merten in Bornheim für die 8. Jahrgangsstufe (ca. 100 Schüler)
- 10tägiges GUT DRAUF - Collness- und Sozialtraining mit Jugendlichen der 8. Jahrgangsstufe der Gemeinschaftshauptschule Bonn

8

Jugendhilfeausschuss	06.05.2014
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	326/2014-4
Stand	11.04.2014

Betreff Jahresbericht der aufsuchenden Jugendarbeit 2013

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht der aufsuchenden Jugendarbeit 2013 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Jahresbericht der aufsuchenden Jugendarbeit der Stadt Bornheim über die im Jahr 2013 geleistete Arbeit ist als Anlage beigefügt.

Die Streetworker Frau Krzywinska und Herr Marx stehen in der Sitzung zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Jahresbericht Streetwork 2013



Jahresbericht 2013

Streetwork - Bornheim

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Bericht über den Besuch der polnischen Jugendgruppe aus Zarwiercie in der Partnerstadt Bornheim**
- 2. Aufsuchende Jugendarbeit in den verschiedenen Ortsteilen**
 - 2.1 Roisdorf
 - 2.2 Bornheim
 - 2.3 Brenig
 - 2.4 Dersdorf
 - 2.5 Waldorf
 - 2.6 Kardorf und Hemmerich
 - 2.7 Rösberg
 - 2.8 Merten
 - 2.9 Walberberg
 - 2.10 Sechtem
 - 2.11 Widdig
 - 2.12 Uedorf
 - 2.13 Hersel
- 3. Die Zielgruppen der Aufsuchenden Jugendarbeit**
 - 3.1 Die Nationalitätenverteilung
 - 3.2 Geschlechter
- 4. Arbeitsschwerpunkte der aufsuchenden Jugendarbeit**
- 5. Pädagogische Jugendarbeit**
 - 5.1 Erlebnispädagogik und Freizeitpädagogik
 - 5.2 Sport
 - 5.3 Projekte
- 6. Arbeitskreise**
- 7. Finanzen**
- 8. Kooperation und Vernetzung**
- 9. Pädagogische Handlungsansätze**
- 10. Resümee**

1. Bericht über den Besuch der polnischen Jugendgruppe aus Zarwiercie in der Partnerstadt Bornheim

Gegenbesuch der polnischen Jugendgruppe in Bornheim im Rahmen der Städtepartnerschaft.

Die Bornheimer Streetworker haben mit einer Jugendgruppe die Partnerstadt Zawiercie erstmalig im Jahre 2012 besucht, um dort Land und Leute kennen zu lernen. Zum Fest der Nationen im Oktober 2013 begrüßten wir Jugendliche aus Polen bei uns in Bornheim.

Ziel des Besuchs war es die Partnerstadt Bornheim und das Rheinland mit den Städten Bonn und Köln vorzustellen. Freitags wurden Drachenfels, das Sealife in Königswinter, das Beethovenhaus und Bonner Münster besucht. Abends fand im BJT ein Austausch mit Bornheimer Jugendlichen in gemeinsamen Gesprächen bei Billard, Tischtennis und Fifa 14 statt.

Am nächsten Tag fuhren wir mit unsern Besuchern nach Köln. Sehenswürdigkeiten, wie der Kölner Dom, Brunnen mit den Heintzelmännchen, Altstadt, Hohenzollernbrücke und Schokoladenmuseum waren Höhepunkte. Für die fußballbegeisterten Jugendlichen war ein Besuch im Rhein Energie Stadion ein großes Erlebnis, weil hier Podolski, Matuschyk und Peszko spielten.

Sonntags standen die polnischen Gäste auf dem Fest der Nationen im Rampenlicht. Ein Rückspiel um den Wanderpokal, das Bornheim ein Jahr zuvor in Zarwiercie mit 16:4 verloren hat, fand in der Turnhalles des Alexander von Humboldt Gymnasium statt. Mit 4:1 konnten die Bornheimer Jugendlichen das Spiel dieses Mal für sich entscheiden und damit den Wanderpokal zurück gewinnen.



Bürgermeister Wolfgang Henseler (l.) und Vize-Bürgermeister Heinrich Hönig (r.) gratulieren beiden Teams



Bürgermeister Henseler sorgt für das leibliche Wohl, Vize-Bürgermeister Hönig ist ein aufmerksamer Beobachter.

Die polnischen Gäste waren begeistert von der Gastfreundlichkeit und beeindruckt von Natur und Kultur des Rheinlandes.

Ein großer Dank gilt der Bornheimer Bürgerstiftung und den Bornheimer Tollitäten für ihre finanzielle Unterstützung.

2. Aufsuchende Jugendarbeit in den verschiedenen Ortsteilen

In den folgenden 14 Ortsteilen von Bornheim werden die Jugendlichen von den Streetworkern betreut:

2.1 Roisdorf, 2.2 Bornheim, 2.3 Brenig, 2.4 Dersdorf, 2.5 Waldorf, 2.6 Kardorf und Hemmerich, 2.7 Rösberg, 2.8 Merten, 2.9 Walberberg, 2.10 Sechtem, 2.11 Widdig, 2.12 Uedorf, 2.13 Hersel

Wie auch im letzten Jahr treffen sich Jugendgruppen im gesamten Stadtgebiet von Bornheim. In bestimmten Ortschaften gibt es nur wenige und kleinere Ansammlungen von Jugendlichen (Kardorf, Widdig, Uedorf, Rösberg), in anderen gibt es seit Jahren kontinuierliche Treffpunkte größerer Gruppen wie in Bornheim, Roisdorf, Hemmerich, Merten, Sechtem, Hersel oder Walberberg.

2.1. Roisdorf

Hier treffen sich Jugendliche und junge Erwachsene an der Holzhütte in der Friedrichstraße bzw. auf dem Parkplatz an der Grundschule. Der Bolzplatz „An der Lüste“ und die Straßenbahnhaltestelle der Linie 18 werden nur noch wenig aufgesucht.

Der Dorfplatz wird nach wie vor von Jugendlichen und jungen Erwachsenen häufig frequentiert.

Die Hütte an der Friedrichstrasse und der dahinter liegende Parkplatz ist seit Jahren ein Treffpunkt für junge Erwachsene aus der Umgebung.

Manchmal in der Woche, aber besonders an Wochenenden, steigt die Anzahl der jungen Aussiedler auf 25 Personen an. Sie treffen sich um Informationen und Neuigkeiten auszutauschen, etwas zusammen zu planen, etwas zu unternehmen oder einfach zu „chillen“. Das Ausmaß an Störungen durch laute Musik der Autoradios, schrille Gespräche und Diskussionen, und Motorgeräuschen, achtlos hinterlassenen Müll, zerschlagene Flaschen führten zu Beschwerden der Anwohner. Die Situation ist weniger angespannt als im Jahr zuvor.

Um Ausweichmöglichkeiten anzubieten und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen, bieten die Streetworker montags abends in der Turnhalle der Grundschule Sportmöglichkeiten an.

Die Streetworker stehen in einem kontinuierlichen Gespräch mit Anwohnern und den jungen Aussiedlern.

Mit den Kindern und Jugendlichen aus dem Viertel an der Grundschule werden gemeinsame Freizeitaktivitäten unternommen, wie z. B. Besuche im Bowling-Center, der Sommerrodelbahn oder der Kartbahn, Fahrten zur Soccerhalle. Organisierte und durchgeführte Freizeitangebote sind eine Alternative zu passiver Freizeitgestaltung (Rumhängen). Das schafft Abstand zu alltäglichen Gewohnheiten, fördert sozialen Umgang, stärkt die Struktur der Gruppe und vertritt gleichzeitig die Interessen der Einzelperson und festigt letztlich den Kontakt zwischen der Zielgruppe und den Streetworkern.

Auf dem Spielplatz „An der Wolfsburg“ wurden an Werktagen im Berichtszeitraum von den Streetworkern im Vergleich zum Vorjahr weniger Jugendliche angetroffen. Die Streetworker stehen in Kontakt mit Anwohnern, die auf störende Verhaltensweisen von Jugendlichen aufmerksam machten. Sie wurden auf hinterlassenen Müll angesprochen und im Interesse der Nachbarn angehalten, Ruhestörungen zu vermeiden. Anwohner äußerten sich positiv und zeigten sich erfreut über die mediative Kommunikation.

An den Bänken auf dem Dorfplatz halten sich insbesondere in den Abendstunden im Sommer junge Erwachsene verschiedener Nationalitäten auf, die die Streetworker schon seit langer Zeit begleiten. Sie kommen mit Autos aus ganz Bornheim, um sich zu treffen und Freizeit zu verbringen. Auch hier gab es im Berichtsjahr keine Beschwerden von Anwohnern.

2.2. Bornheim

Auch in diesem Berichtszeitraum haben sich die seit mehreren Jahren aufgesuchten Treffpunkte in Bornheim im Großen und Ganzen nicht gravierend verändert.

Die ausländischen Jugendlichen treffen sich seit Jahren schon auf dem Parkplatz am ehemaligen Supermarkt „Plus“ bzw. gegenüber der Spielhalle „Black Jack“ und dem Dörner Imbiss.

Umweltverschmutzung sowie fehlende Sensibilität für soziale Normen sind immer noch zu beobachten.

Ein seit Jahren besuchter Treffpunkt, insbesondere in den Sommermonaten ist der Spiel- und Bolzplatz. Hier treffen sich Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, vorwiegend aus Marokko, Albanien, Polen und der Türkei. Viele junge Menschen aus dem Viertel spielen täglich auf dem Bolzplatz Fußball.

Oft wurde der Spielplatz Knippstraße (von den Jugendlichen als „Birnbauenspielplatz“ bezeichnet) insbesondere am Wochenende in den späten Abendstunden frequentiert. Davor parkende Autos, laute Gespräche der jungen Erwachsenen erzeugten wenig Verständnis bei den Anwohnern. Die Streetworker beziehen die Jugendlichen in ihre pädagogische Arbeit verstärkt mit ein.

Seit Jahren ist auch die Umgebung der Europaschule, einschließlich Schulhof und „Gummiplatz“, ein bekanntes Ziel vieler Jugendlicher aus der Nähe. Besonders auf dem Schulhof der Europaschule sind in den Sommermonaten von den Streetworkern Jugendliche aus verschiedenen Herkunftsländern angetroffen worden. Die Spätaussiedler „chillen“ auf den Bänken; die andere Gruppe, bestehend aus anderen Nationalitäten (Kurden, Türken, Kosovo-Albaner, Iraner, Polen, Deutsche und Marokkaner), hält sich an den Tischtennisplatten auf. Vermüllung des Schulhofes, hinterlassene Flaschen und Glasscherben gibt es immer noch. Die Aufsuchende Jugendarbeit konfrontierte die Jugendlichen mit der Problematik und den Folgen ihres dissozialen Verhaltens. Aufgrund der Eisentore wird der Bolzplatz häufig frequentiert. Wegen Baumaßnahmen, d.h. der Errichtung einer neuen Turnhalle ist der Bolzplatz verkleinert worden, was sich aber nicht auf die Besucherzahlen auswirkte.

An der Skateranlage auf dem Schulhof trifft sich inzwischen regelmäßig eine Gruppe von ungefähr 12 Bikern und Scootern im Alter von 11 bis 15 Jahren. Die Streetworker fahren mit dieser Gruppe regelmäßig in die Abenteuerhalle nach Köln-Kalk, einer ehemaligen Fabrikhalle, die zu einem "bike&skatepark" umfunktioniert wurde.

Aktuelle Beschwerden gab es im Berichtsjahr aus dem Beethoven-Stift. Anwohner fühlten sich in den Abendstunden von Jugendlichen belästigt, die sich auf dem Schulhof des Gymnasiums aufhielten. Hier hielten sich junge Erwachsene aus dem bunten Viertel auf.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass durch viele gemeinsame Aktivitäten mit den Jugendlichen eine stabile Vertrauensbasis entstanden ist, was ein Garant für eine kontinuierliche pädagogische Arbeit ist. Die Jugendlichen werden von den Streetworkern in viele Events, wie Sport- und Freizeitangebote, eingebunden.

Montags und mittwochs bieten die Streetworker jeweils zwei Stunden Fußball für Jugendliche aus dem Stadtviertel in der Turnhalle des Gymnasiums an. Das Angebot wird weiterhin von einer sehr großen Anzahl von Kindern und Jugendlichen (ca. 20-30)

verschiedenen Alters aus dem bunten Viertel angenommen. Die Sportstunden sind ein Medium für pädagogisches Arbeiten. Hier erzählen die Jugendlichen uns ihre aktuellen schulischen, beruflichen und familiären Probleme.

2.3. Brenig

Im Berichtsjahr wurden in Brenig wie schon im vergangenen Jahr nur vereinzelt Jugendliche angetroffen. Derzeit gibt es keine aktuellen Beanstandungen.

2.4. Dersdorf

Hier treffen sich zahlreiche Kinder regelmäßig am Bolzplatz. Fast täglich spielen sie dort in den Nachmittags- und Abendstunden Fußball. Auch in Dersdorf waren im aktuellen Berichtsjahr keine Beschwerden anhängig.

2.5. Waldorf

In Waldorf trafen sich die Jugendlichen im Bereich der Grundschule. Die Schule liegt im Focus der Aufmerksamkeit der Streetworker, im Berichtsjahr wurden keine Besonderheiten festgestellt

2.6. Kardorf und Hemmerich

In Kardorf sind im Berichtszeitraum wie auch im Jahr zuvor kaum Jugendliche angetroffen worden. An der alten Schule in Hemmerich gab es von Anwohnern in diesem Berichtsjahr keine Beschwerden wegen Lärmbelästigung. Hier werden weiterhin männliche Jugendliche im Alter von 16 bis 22 Jahren aus Merten, Kardorf und Hemmerich angetroffen, die sich mit Autos und Roller in den Abendstunden regelmäßig dort aufhalten.

2.7. Rösberg

In Rösberg gab es im Berichtsjahr keine Probleme. Jugendliche aus Rösberg treffen sich an der Bushaltestelle gegenüber der Schule.

2.8. Merten

Auf dem Dorfplatz in Merten treffen sich vorwiegend Mertener Mädchen und Jungen im Alter von 15 bis 18 Jahren, die die Franziskus-Schule besuchen. Es handelt sich um eine Gruppe von etwa 10 bis 12 Jugendlichen.

Die Streetworker suchen den Dorfplatz regelmäßig auf, mindestens 2x die Woche, sowie jeden Freitagabend. Dann wird die Turnhalle von 21.00 bis 22.00 Uhr für Sportangebote geöffnet.

Die Streetworker haben mit der obengenannten Gruppe verschiedene Freizeitaktivitäten durchgeführt:

- Kartfahren in Kerpen und Rodenkirchen
- Bowling im Pin up in Bornheim
- Soccerhalle in Lessenich

Im Sommer 2013 fand wiederum ein ganztägiger Besuch im Phantasialand in Brühl mit den Jugendlichen statt.

Bei unseren Besuchen auf dem Dorfplatz und bei den Veranstaltungen sprechen wir Themen wie Vermüllung und Lärmbelästigung an. Wir appellieren und bewegen zu sozialem Verhalten. Dies ist aber ein Prozess der Zeit braucht und den ständigen Kontakt zu den Jugendlichen verlangt.

Ein weiterer Treffpunkt ist der Spiel- und Bolzplatz hinter dem Kindergarten „Rappelkiste“.

2.9. Walberberg

Wie schon in den Jahren zuvor treffen sich auf dem Parkplatz vor der Grundschule immer noch regelmäßig Walberberger Jugendliche im Alter von 19 bis 24 Jahren. Die Streetworker kennen sie schon seit vielen Jahren. Hier zeigt sich die Kontinuität in der Arbeit. Ein weiterer Treffpunkt ist der Spiel- und Bolzplatz an der Ecke Frongasse/ Kitzburgerstraße, sowie die Stellen an den benachbarten Tischtennisplatten und der anliegende Kirmesplatz.

Die Situation in Walberberg hat sich im Berichtsjahr verbessert. In den Abendstunden treffen sich Jugendliche immer noch an den oben genannten Plätzen.

Die Gruppe besteht aus Mädchen und Jungen, wobei die Jungen leicht in der Überzahl sind. Das Alter der Jugendlichen ist zwischen 14 und 24 Jahren.

Die Jugendlichen kommen aus den umliegenden Bornheimer Ortsteilen, wie Walberberg selber, Sechtem, Merten, Kardorf, Rösberg, Bornheim, sowie aus Brühl, Schwadorf, Hürth, Alfter.

Im Berichtsjahr hat das Fehlverhalten der Jugendlichen bezogen auf Alkoholkonsum und Verschmutzung abgenommen.

Um die Situation zu entschärfen werden den Jugendlichen, besonders an Wochenenden verstärkt Freizeitangebote gemacht, wie z.B. Bowling, Soccerhalle, Kart-Fahren, und Fußball- und Basketballangebote in der Turnhalle der Grundschule.

Die Streetworker haben die Jugendlichen dazu bewegt, sich an den Tischtennisplatten zu treffen. Dort ist ein Steinboden, auf dem Glasscherben leichter zu entfernen sind als auf dem Rasen des Spielplatzes. Gleichzeitig sind die Einfamilienhäuser dort etwas weiter entfernt. Der Treffpunkt ist über den Kirmesplatz zu erreichen, was den Lärmpegel senkt. Mittlerweile sammeln die Jugendlichen immer öfters den hinterlassenen Müll selber ein und entsorgen auch die herumliegenden Glasflaschen.

Die im Oktober 2012 unter Mithilfe von Jugendlichen aufgestellte und vom AK "Soziales" finanzierte Sitzbank wird oft und gerne genutzt.

Zweimal in der Woche steht für die Jugendlichen aus Walberberg die Turnhalle zur Verfügung. Hier wird vornehmlich Fußball und Basketball gespielt.

Die angrenzende K.O.T. „Der Raum“ öffnet für die Jugendlichen zweimal die Woche (Mittwoch und Freitag).

2.10. Sechtem

Auch im Berichtsjahr treffen sich Jugendliche auf dem Schulhof der Grundschule Sechtem und dem Platz neben der Turnhalle.

Weitere Treffpunkte von Jugendlichen sind u. a. die Straße im Münstergarten (Nähe Bahnhof), die Einfahrt zur Tiefgarage an der Willmuthstrasse, die Bushaltestelle am Bahnhof, der Parkplatz von REWE hinter dem Bahnhof. Abends trafen sich Sechtemer Jugendliche im Alter von 14 bis 22 Jahren.

Der Spielplatz an der Berner Straße ist Treffpunkt für Kinder und Jugendliche. In Gesprächen mit den angetroffenen Jugendlichen wurde auf ein rücksichtsvolles Verhalten in Bezug auf Nachbarschaft und Ausstattung der Anlage hingewiesen.

Die Jugendlichen werden von den Streetworkern motiviert, die Angebote vom Kulturraum Sechtem anzunehmen.

2.11. Widdig

In Widdig gab es im Berichtsjahr keine besonderen Vorkommnisse.

2.12. Uedorf

Im Berichtszeitraum wurden in Uedorf keine Jugendlichen auf öffentlichen Plätzen angetroffen. Wie im letzten Jahr gab es keine Beschwerden von Anwohnern hinsichtlich der Verfehlungen von Jugendlichen.

2.13. Hersel

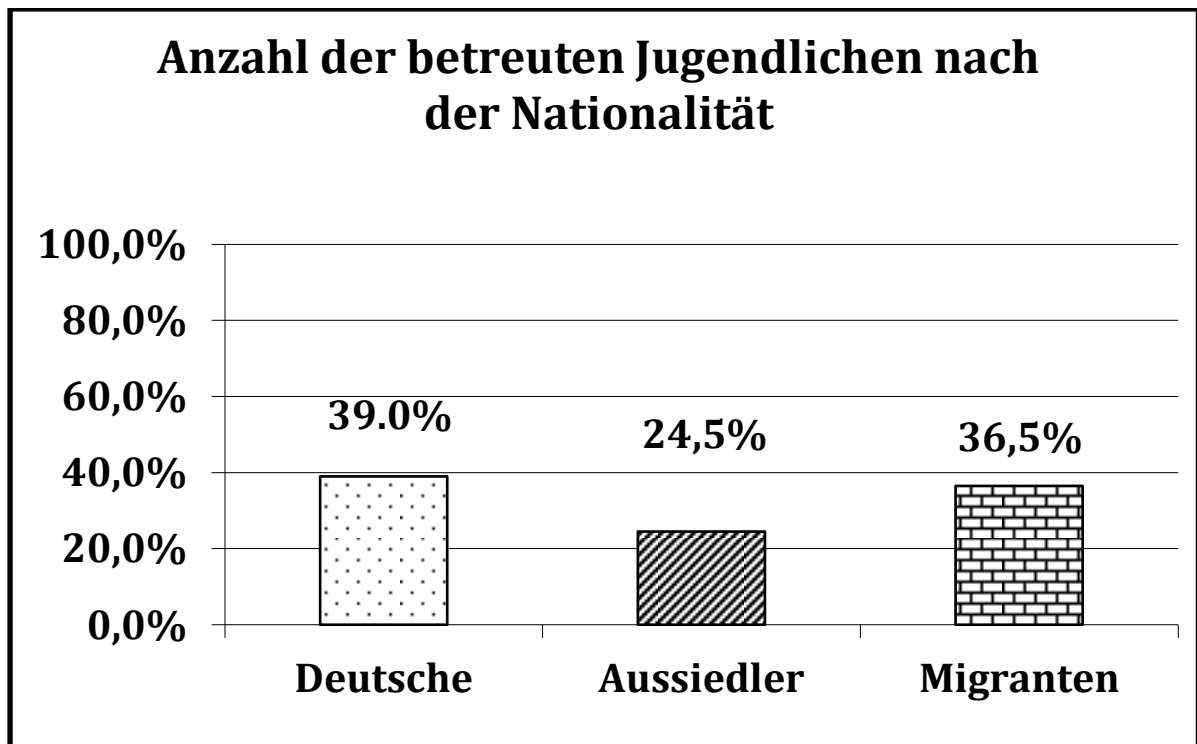
In Hersel treffen sich die Jugendlichen wie schon seit vielen Jahren an der „Hütte“ am Fabriweg, an den Bänken am Weg entlang des Gartens der Grundschule Hersel und der Klostermauer oben an der Rheinböschung und am Rheinufer. Die dort angetroffene Gruppe besteht vorwiegend aus männlichen Akteuren, die sich zum großen Teil in Ausbildung bzw. in einem festen Arbeitsverhältnis befinden. Meist in den Abendstunden und am Wochenende treffen sie sich dort und verbringen zusammen ihre Freizeit.

3. Die Zielgruppen der Aufsuchenden Jugendarbeit

3.1. Die Nationalitätenverteilung

Die Anzahl der Jugendgruppen lässt sich hinsichtlich ihrer Nationalitätenverteilung folgendermaßen unterscheiden:

1. die Jugendlichen mit deutschem Familienhintergrund (Deutsche)
2. die jugendlichen Spätaussiedler oder Jugendliche mit ähnlichem Status (Aussiedler)
3. Jugendliche Ausländer oder Jugendliche mit direktem oder indirektem Migrationshintergrund (Migranten)



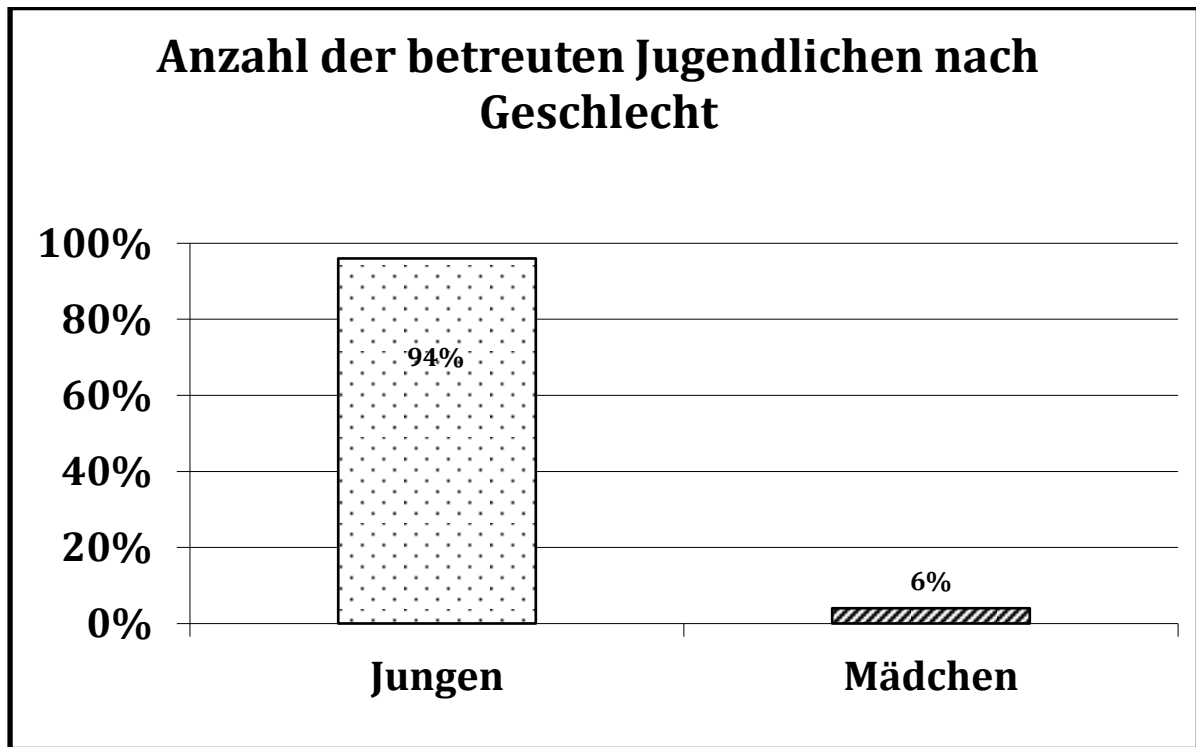
Im Berichtsjahr ist die Zahl von etwa 350 betreuten Jugendlichen wieder konstant geblieben. Die Struktur der aufgesuchten Jugendlichen hat sich seit dem Vorjahr dahingehend verändert, dass die Anzahl der Deutschen gesunken ist (minus 1.5%), die Anzahl der Aussiedler ist in etwa gleich geblieben und die Anzahl der Migranten (plus 1.5%) ist gestiegen.

Der Trend entspricht auch in etwa der demographischen Entwicklung.

3.2. Geschlechter

Der Anteil der angesprochenen Jugendlichen weiblichen Geschlechts ist um 2% leicht gestiegen und beträgt nunmehr 6%. Prozent zurückgegangen. Das Alter der betreuten Mädchen und jungen Frauen schwankt zwischen 15 und 19 Jahren.

Die angetroffenen Mädchen bildeten keine reinen Mädchengruppen, sondern waren hauptsächlich Bekannte oder Freundinnen der männlichen Jugendlichen.



4. Arbeitsschwerpunkte der aufsuchenden Jugendarbeit

Die aufsuchende Jugendarbeit in Bornheim umfasst die Zielgruppe der nicht organisierten Kinder und Jugendliche verschiedener kultureller und sozialer Herkunft.

Die Arbeit mit den Jugendlichen umfasst folgende Inhalte:

- Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Suche nach freien Praktikums- und Ausbildungsstellen, Kontakte zu örtlichen Betrieben, nachgehende Praktikums- und Ausbildungsbegleitung
- Gruppenbezogene Sport-, Kultur-, Erlebnis- und Freizeitpädagogik
- Kooperation mit Organisationen der Jugend- und Sozialarbeit
- Einbindung in das soziale Umfeld
- Konflikt- und Streitschlichtung, Anwohnergespräche
- Vermittlung von Hilfe durch Hinführung zu örtlichen Institutionen wie Beratungsstellen
- Zusammenarbeit mit Jugendgerichtshilfe und Bewährungshelfern, sowie Begleitung der Jugendlichen bei Ableistung von Sozialstunden
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Förderung sozialer und kommunikativer Kompetenzen
- Krisenintervention im familiären und schulischen Umfeld

- Präventive Arbeit im Bereich Drogen- und Alkoholkonsum.
- Soziale und berufliche Integration sowie Eröffnung von Perspektiven.

Die Aufsuchende Jugendarbeit basiert ausschließlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Durch **regelmäßiges** Aufsuchen der Treffpunkte bleiben die Streetworker im ständigen Kontakt mit den Zielgruppen. Planung und Durchführung von Sport- und Freizeitangeboten verfestigt und fördert den Integrationsprozess.

5. Pädagogische Jugendarbeit

5.1. Erlebnispädagogik und Freizeitpädagogik

Mit allen in den verschiedenen Ortsteilen angetroffenen Jugendgruppen wurden über das Jahr verteilt folgende, auf das Alter zugeschnittene Freizeitaktionen organisiert und durchgeführt:

- Sommerrodelbahn in Altenahr
- Eislaufen in Troisdorf
- die Bowlingbahn PINUP in Bornheim
- Karnevalsaktion in Kardorf
- die Soccerhallen in Lessenich und Berzdorf
- die Kartbahnen in Rodenkirchen, Ossendorf und Kerpen
- Besuch aus der Partnerstadt Zawiercie
- Aqualand in Köln-Chorweiler
- Wochenendfreizeit in Oybin
- Stadtmeisterschaften in der Europaschule
- Fest der Nationen im Gymnasium in Bornheim
- Abenteuerhalle Köln-Kalk für Biker (BMX) und Scooter
- Virtuelle Bundesliga
- Soccer by Night in der Europaschule
- Besuch des jüdischen Museums in Oberkassel

An diesen Aktivitäten, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt wurden, nahmen durchschnittlich pro Ausflug ca. 7-12 Jugendliche teil.

5.2. Sport

Wöchentliche Hallenfußballangebote werden ständig von über 100 Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 22 Jahren in verschiedenen Ortschaften wahrgenommen. Hallenfußball findet in Roisdorf, Bornheim, Merten und Walberberg statt.

Damit werden problematische Jugendliche von der Straße geholt und sinnvoll beschäftigt.

Durch die Sportangebote werden folgende Ziele angestrebt:

- kontrollierter Abbau von Aggressionen und unerwünschtem Verhalten
- Steuerung von motorischem Betätigungsdrang
- positiver Einsatz körperlicher Fähigkeiten
- Erlernen und Akzeptanz der vorhandenen Regeln

Die Erfahrungen zeigen, dass Fußball (insbesondere für Jugendliche mit Migrationshintergrund) äußerst attraktiv ist. Selbstpräsentation ist dabei ein nicht

unerhebliches Motiv für die Teilnehmer. Montags kommen bis zu 20 Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren von 16.30 bis 18.00 Uhr in die Turnhalle des Gymnasiums. Mittwochs spielen dort ebenfalls manchmal mehr als 30 Jugendliche und junge Erwachsene ebenfalls aus dem Stadtteilviertel Fußball. Die Altersspanne ist 16 bis 23 Jahre. Einige sind schon über 11 Jahre dabei, eben aus der Zeit als die Halle gebaut worden ist.

5.3. Projekte

- **Karnevalszug in Kardorf:**

Im Rahmen der Aktion „Keine Kurze für die Kurzen“ mit Kooperationspartnern wurden präventive Aktionen in Bezug auf Alkoholmissbrauch durchgeführt. Alternativ wurden den Jugendlichen alkoholfreie Getränke und belegte Brötchen angeboten. Alkoholische Getränke wurden gegen Pizza getauscht.

Als Teil der Bornheimer Jugendarbeit integriert auch Streetwork den „Gut Drauf“-Gedanken, d.h. die Verbindung von Bewegung, gesunder Ernährung und Stressregulation, immer wieder in die Arbeit. Mit verschiedenen Kooperationspartnern waren die Streetworker an der Organisation und Durchführung folgender Aktionen beteiligt:

- Im Februar fanden in der Europaschule die Stadtmeisterschaften für Kinder- und Jugendliche statt. Im Rahmen der Gut-Drauf-Aktion ist die 0-Promillo-Bar von den Streetworkern betreut worden.
- Am 13. Oktober fand im Gymnasium das „Fest der Nationen und Kulturen“ statt. Die Streetworker betreuten den polnischen Stand und waren logistisch involviert
- Soccer by Night am 20. 9. in der Europaschule mit Kooperationspartnern
- Wochenendfreizeit in Oybin
- „Keine Kurzen für Kurze“, Präventives Handeln im Karnevalszug Kardorf
- 3-tägiger Besuch aus der Partnerstadt Zawiercie

- **Virtuelle Bundesliga**

Streetwork hat in Kooperation mit dem BJT im Berichtsjahr in den Bundesligastadien in Berlin, Hamburg und Wolfsburg an Turnieren der virtuellen Bundesliga teilgenommen.

Artikel aus dem „General Anzeiger“ vom 05. Dezember 2013

"Bornheim ist bundesligatauglich

Das Bornheim bundesligatauglich ist, bewiesen sieben Jugendliche, die gemeinsam mit Herbert Marx vom Streetwork und Frank Unkelbach vom Bornheimer Jugendtreff an den Turnieren der Virtuellen Bundesliga im Imtech Stadion von Hamburg und der Volkswagen Arena in Wolfsburg teilgenommen haben.



Bilal Zariouh aus Bornheim spielt sich in der Virtuellen Bundesliga bis ins Viertelfinale.

Die Deutsche Fußball Liga (DFL) hat mit dem Entwickler des Computer-Fußballspiels „Fifa 14“ eine Virtuelle Bundesliga gegründet, in der über Konsolen am Fernseher eine Deutsche Meisterschaft ausgetragen wird. Die Teilnehmer der Endausscheidung in Berlin qualifizieren sich über Live-Events in sechs Bundesliga-Stadien. An den Turnieren nehmen über 200 Spieler teil.

Beim Live-Event in Hamburg am 27. Oktober 2013 konnten die Bornheimer Bundesligisten bereits erste Achtungserfolge erzielen: Fast alle überstanden die Gruppen-Phase und erreichten die KO-Runde der besten 64. Die Jugendlichen setzten sich dabei bereits gut in Szene und konnten sogar einige der Favoriten ausschalten. Im Folgeturnier von Wolfsburg am 24. November 2013 spielte sich Bilal Zariouh sogar bis ins Viertelfinale durch. Dann erst schied er mit sehr viel Pech gegen den späteren Turniersieger aus.



Mit dem Mannschaftsbus der Bornheimer Bürgerstiftung ging es nach Hamburg und Wolfsburg.

Die Fahrten nach Hamburg und Wolfsburg konnten durch die Unterstützung von der Stadt Bornheim und der Bürgerstiftung realisiert werden. Die Touren waren mit einem Kulturprogramm kombiniert. Sehenswürdigkeiten, wie das Hamburger Rathaus, der Fischmarkt und der Hafen wurden besichtigt und zum krönenden Abschluss stand das sportliche Highlight auf dem Programm."

- **Wochenendfreizeit in Oybin**

Artikel aus der „Bonner Rundschau“ vom 18. Juni 2013

"Bornheimer Jugendliche im Dreiländereck

Eine Spende des Rotary Clubs Bornheim ermöglichte Bornheimer Jugendlichen eine Kurzreise ins Dreiländereck Polen, Deutschland und Tschechien. Im Bus der Bornheimer Bürgerstiftung fuhr die Gruppe mit den Streetworkern Marzena Krzywinska und Herbert Marx vom 30.05. bis zum 02.06.2013 in den sächsischen Kurort Bad Oybin, der in unmittelbarer Nähe der Kreisstadt Zittau liegt.



Sollen Muhammad Ali gehören: Felsen wie Boxhandschuhe.



Bornheimer Jugend staunt im Dresdner Verkehrsmuseum.

Am ersten Tag besuchten die Jugendlichen die Landeshauptstadt Dresden. Neben kulturellen Höhepunkten wie der Frauenkirche und dem Zwinger stand dort das

Verkehrsmuseum auf dem Programm, das mit Ausstellungsstücken von einfachen Kutschen, Rädern und Ballons bis hin zu hochentwickelten Autos, Motorrädern und Flugzeugen den enormen technischen Fortschritt der beiden letzten Jahrhunderte dokumentiert.

Den zweiten Tag verbrachte die Gruppe im Kurort Oybin im Zittauer Gebirge, der mit seiner Kloster- und Burgruine die Kultur des Mittelalters zeigt. Bemerkenswert: die Felsen unterhalb der Burgruine, welche die Form von zwei Boxhandschuhen haben. Die Legende sagt, der Boxer Muhammad Ali habe sie bei einem Besuch zurückgelassen. Auch die Schmalspureisenbahn mit ihrem engen Schienenabstand beeindruckte die Jugendlichen.

Die jungen Bornheimer und die Streetworker Marzena Krzywinska und Herbert Marx fanden die Reise rundum gelungen. „Unser herzliches Dankeschön gilt dem Rotary Club Bornheim, durch dessen Spende die Fahrt erst möglich wurde“, betont Krzywinska. „Ebenfalls danken wir der Bornheimer Bürgerstiftung, die mit dem Bus ein sicheres und solides Fahrzeug für die Streetworker angeschafft hat.“

6. Arbeitskreise

Die Streetworker vertreten die Aufsuchende Jugendarbeit in Bornheim im LAG Streetwork Rheinland und im regionalen Arbeitskreis der Streetworker an Rhein und Sieg.

7. Finanzen

Im Jahr 2013 standen insgesamt 5160 Euro für Veranstaltungen und Maßnahmen der Aufsuchenden Jugendarbeit zur Verfügung.

8. Kooperation und Vernetzung

Die Aufsuchende Jugendarbeit stellt keine Konkurrenz zu anderen Angeboten der Jugendhilfe dar, sondern kooperiert mit verschiedenen anderen Organisationen in der sozialen Arbeit.

Die Vernetzung zu anderen Institutionen ist notwendig, um Jugendliche auf die vielfältigen Angebote und Möglichkeiten der Anbieter aufmerksam zu machen und dorthin zu vermitteln. Es besteht ein guter Kontakt zu anderen Sachgebieten im Jugendamt, Stadtjugendring, BJT, "Kleine Offene Tür" kirchliche Jugendeinrichtungen, „lernen fördern“, Kreisverband Rhein-Sieg, Schulen, Polizei, KK Vorbeugung Bonn, Suchtprävention der Diakonie und Suchtkrankenhilfe der Caritas in Bornheim.

Die Kooperationsrunde Jugend, die sich 5 mal jährlich trifft, hat mit den Vertretern von Jugendamt, BJT, Stadtteilbüro, Stadtjugendring, katholischen Jugendarbeitern und der Rheinflanke im September ein Fußballmitternachtsturnier in der Europaschule veranstaltet.

Die Agenda Soziales, in der Streetwork und Rheinflanke mitarbeiten, hat im September das Fest der Nationen ausgerichtet.

9. Pädagogische Handlungsansätze

Die Arbeit der Streetworker basiert auf Vertraulichkeit, Verbindlichkeit, Verantwortlichkeit und Freiwilligkeit. Regelmäßiges Aufsuchen der Jugendlichen an den Treffpunkten baut einen engen Kontakt mit der Zielgruppe auf, ermöglicht direkte Hilfe bei anstehenden Problemen und bei Bedarf wird eine Verbindung mit Fachstellen hergestellt. Im Vordergrund der Arbeit stehen Erstgespräche, in denen Probleme, Konflikte verschiedener Art und die Vorgeschichte der Einzelpersonen sichtbar werden.

Ein zentrales Thema ist die Suche nach Praktikums- und Ausbildungsplätzen, die sich wie ein roter Faden durch unsere Arbeit zieht.

Kontakte mit ansässigen Firmen und Arbeitgebern erleichtern eine Vermittlung der Jugendlichen. Hier sind auch Rückschläge zu verzeichnen. Es gibt vereinzelt Jugendliche, die scheitern, weil sie nie gelernt haben einfachste Regeln einzuhalten. Beispielsweise gibt es jemanden, der immer unpünktlich kommt, unmotiviert ist und zusätzlich noch zwei linke Hände hat. Wenn diese multiplen Probleme dann noch mit Rauschmitteln betäubt werden, wird die Situation noch schwieriger. Für den Arbeitsmarkt ist er damit nicht geeignet. Damit ist er aber noch nicht fürs Leben abgeschrieben. Er findet bei den Streetworkern und ihren niedrigschwelligen Angeboten Anerkennung und Bezug zur Gemeinschaft, die ihn dann nicht ganz runterfallen lassen.

Die Aufsuchende Jugendarbeit bietet zahlreiche Sport- und Beschäftigungsangebote, um die überschüssige Energie abzubauen, die Jugendlichen von der Straße zu holen, Konfrontationen zu kanalisieren und um zu einer positiven Änderung der Verhaltensmuster der jungen Menschen beizutragen. Das gelingt wie oben beschrieben nicht in jedem Fall. Doch die Menschlichkeit darf nie zu kurz kommen.

10. Resümee

Die Kontaktaufnahme an neuen Treffpunkten und die kontinuierliche Kontaktpflege mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen an ihren bisherigen Treffpunkten ist eine vorrangige Aufgabe der Straßensozialarbeit. Hier erfahren die Streetworker von den Nöten und Problemen der jungen Menschen und reagieren gezielt durch Vermittlung an die zuständigen Beratungsstellen vor Ort.

Aufsuchende Jugendarbeit ist darauf ausgerichtet besonders benachteiligten Jugendlichen, die aus den verschiedensten Gründen einer Förderung bedürfen, verstärkt Integrationsmöglichkeiten anzubieten, um ein soziales Miteinander zu ermöglichen.

Dazu gehört die Stärkung des Selbstbewusstseins, Verantwortung für sich selbst und andere zu übernehmen und Eigeninitiative zu entwickeln.

Primär werden den Jugendlichen Wege aufgezeigt, wie sie ihre Probleme lösen können. Sekundär werden die Zielgruppen in die Projekte und Veranstaltungen einbezogen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die in der Jugendarbeit tätig sind, ermöglicht eine fachspezifische Betreuung der jungen Menschen.

Projekte mit Jugendlichen, die gewaltfreie Strategien der Konfliktlösung aufzeigen und die Gefahren von Drogenkonsum thematisieren, müssen weiterhin verstärkt angegangen werden.

Vermehrt müssen auch Ausbildungs- und Praktikumsplätze für schwer vermittelbare Jugendliche gesucht werden, damit sie nicht abdriften und für sich keine Zukunft mehr in der Gesellschaft sehen.

Im Sommer 2014 findet eine Fahrt der Streetworker mit sieben Bornheimer Jugendlichen zur Partnerstadt Zawiercie statt. Zum 3. Mal findet dort auch ein Fußballspiel um die Wanderpokale der beiden Städte statt.

Ziel ist auch das Kennenlernen von Kultur, Bräuchen und Eigenarten der schlesischen Bevölkerung. Die Jugendlichen sollen ihre Erfahrungen dem Jugendhilfeausschuß präsentieren.

Jugendhilfeausschuss	06.05.2014
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	323/2014-4
Stand	10.04.2014

Betreff Bedarfsplanung für Kindergärten 2014 bis 2017

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Bedarfsplanung für Kindergärten 2014 bis 2017 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die empfohlene U3-Ausbauquote seitens des Landes NRW und dem Bund beträgt 35%. Dahingegen hat eine Bornheimer Elternbefragung aus dem Jahre 2011 ergeben, dass der Bedarf an einer externen Betreuungsform 43,4 Prozent beträgt. Die Prognose für das Kindergartenjahr 2014/2015 ergibt, dass die Förderquote bezüglich der U3-Bevölkerung bei 44% liegen wird (518 Plätze; U3 gesamt = 1187 Kinder). Diese Plätze werden sowohl durch die Tagespflege (150 Plätze) als auch durch Institutionen (368 Plätze) vorgehalten. Ferner ist festzustellen, dass bezogen auf das gesamte Stadtgebiet eine leichte Überdeckung an Ü3-Plätzen zu erwarten ist. Insgesamt muss jedoch berücksichtigt werden, dass davon auszugehen ist, dass einige neu geschaffene Kindergartenplätze aufgrund von verzögerten baulichen Erweiterungsmaßnahmen nicht zu Beginn, sondern erst im Laufe des Kindergartenjahres 2014/2015 zur Verfügung stehen werden.

Die folgende Auflistung gibt einen Überblick über die primären geplanten Erweiterungsmaßnahmen:

Wesentliche Erweiterungsmaßnahmen (2013-2017)

- Erweiterung Haus Regenbogen mit zwei zusätzlichen Gruppen (Gruppenform I und II)
- Erweiterung Lummerland Roisdorf mit einer Gruppenform I
- Neuanlage vorübergehende Einrichtung Rathaus-Pavillon; 2*Gruppenform II
(2015: Neubau Kindergarten in der Rilkestrasse als Ersatz des Kindergartens Secundastrasse)
- Erweiterung AWO Sonnenstrahl um drei zusätzliche Gruppenformen (1,5*GF I und 1,5*GF II)
- Erweiterung des Katholischen Kindergarten St. Joseph in Kardorf um zwei Gruppenformen (1*GF I; 1*GF II)
- Planung einer neuen Kindertageseinrichtung mit drei Gruppenformen in freier Trägerschaft in Merten (Gruppenform I, II und III)
- Erweiterung Städt. Kita Sonnenblume in Walberberg mit zwei Gruppenformen (Gruppenform I und II)

Bei der Analyse der Platzentwicklung innerhalb der einzelnen Sozialräume ist festzustellen, dass in einigen Regionen eine leichte Unterdeckung, in anderen wiederum eine leichte Überdeckung besteht. Im Sozialraum Sechtem wird beispielsweise für die kommenden Jahre ein Überhang an Ü3-Plätzen prognostiziert. Berücksichtigt man jedoch, dass in der Ortschaft Sechtem ein neues Baugebiet geschaffen werden soll (SE 21), ist davon auszugehen, dass diese Plätze langfristig gesehen planerisch benötigt werden. Für den Sozialraum Hersel-Uedorf-Widdig wiederum werden sowohl im U3 als auch im Ü3 Bereich fehlende Kindergartenplätze prognostiziert. Sozialräume mit einer errechneten Unterdeckung werden vom Jugendamt eng im Blick zu behalten, um bei einem länger anhaltenden Ungleichgewicht frühzeitig Gegenmaßnahmen beispielsweise durch die Schaffung neuer Angebote ergreifen zu können. Weitere Indikatoren zur Feststellung möglicher Handlungsbedarfe sind Rückmeldungen der Kindergärten in dieser Region über die Belegungssituation in ihren Einrichtungen als auch das Nachfrageverhalten der Eltern. Diese Erhebungskriterien lassen derzeit darauf schließen, dass von keinem überproportionalen Missverhältnis in diesem Sozialraum auszugehen ist.

Eine größere Transparenz hinsichtlich der Platzsituation und dem Nachfragebedarf der Eltern kann durch den Einsatz eines neuen Planungsinstrumentariums erzielt werden. Durch die geplante Einführung eines zentralen Vormerksystems namens „Kita-Navigator“ wird es möglich, Mehrfachanmeldungen von Eltern an Kindergärten herauszufiltern und einen umfassenden Überblick über die Wartelistenplätze im Stadtgebiet zu erhalten.

Anlagen zum Sachverhalt

Bedarfsplanung für Kindergärten 2014 bis 2017



**Bedarfsplanung für
Kindergärten
2014 - 2017**

Stand 6.03.2014

Bedarfsplanung für Kindergärten im Stadtgebiet Bornheim (2014 – 2017)

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung

1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

1.2 Ist-Situationsanalyse

1.2.1 Die Trägerlandschaft und das Buchungsverhalten im Stadtgebiet Bornheim

1.2.2 Die Entwicklung des U3-Ausbaus

1.2.3 Integrative Plätze

1.2.4 Die Kindertagespflege

1.2.5 Familienzentren

II. Bedarfsplanung für Kindergärten

2.1 Grundlagen der Planung

2.2 Bedarfsplanung – Aufteilung nach Sozialräumen

2.2.1 Sozialraum Bornheim / Brenig / Roisdorf

2.2.2 Sozialraum Dersdorf / Waldorf / Kardorf

2.2.3 Sozialraum Merten / Rösberg / Hemmerich

2.2.4 Sozialraum Walberberg

2.2.5 Sozialraum Sechtem

2.2.6 Sozialraum Hersel / Uedorf / Widdig

2.3 Bedarfsplanung Stadtgebiet Bornheim (gesamt)

III. Fazit und Ausblick

I. Einführung

1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Jugendhilfeplanung als Grundlage der Kindergartenbedarfsplanung

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) als Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) gem. § 80 SGB VIII zur Jugendhilfeplanung verpflichtet. Damit steht die Stadt Bornheim in der Verantwortung, eine Planung für die Kindertagesbetreuung zu erstellen und ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

Gemäß des Achten Sozialgesetzbuches haben alle Kinder mit Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Durch die Einführung des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz -KiföG) ist eine Grundlage für einen bedarfsgerechten U3-Ausbau der Kindertagesbetreuung gelegt und als kommunale Aufgabe verankert worden. Das Gesetz sieht vor, bis zum Jahr 2013 das Angebot an Betreuungsplätzen für Kleinkinder zwischen einem und drei Jahren so auszubauen, dass ein durch das Gesetz eingeführter Rechtsanspruch ab dem 1. August 2013 auf Bereitstellung eines Betreuungsplatzes für alle Kinder in dem betreffenden Alter bedient werden kann.

Diesbezüglich sind auch Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen worden. Demnach müssen die Kommunen in Zuständigkeit der dortigen Jugendämter den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres erfüllen. § 24 SGB VIII definiert diesen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung und in der Tagespflege, der sich seit August 2013 wie folgt darstellt:

a) Förderung von Kleinkindern - § 24 Abs. 1 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Eine Förderung des Kindes ist jedoch bei folgenden Voraussetzungen umzusetzen:

„Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.“

b) Rechtsanspruch gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren

Für diese Altersgruppe muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erfüllen:

„Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.“

c) Rechtsanspruch gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt besteht ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz:

„Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.“

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

Das im Jahr 2008 eingeführte Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist ein Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, das die Struktur und Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder neu gestaltet. Es betont zudem die frühe Bildung und Förderung von Kindern und soll für mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung des Angebotes sorgen. Das Gesetz bildet die Grundlage für einen verstärkten Ausbau des Betreuungsangebotes für unter dreijährige Kinder und beinhaltet unter anderem folgende Kernelemente:

- ein umfassender Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren
- die Sicherung einer vielfältigen Angebotsstruktur
- die Pauschalisierung des Finanzierungssystems
- die Aufnahme der Sprachförderung als gesetzliche Regelaufgabe
- die gesetzliche Verankerung der Familienzentren und
- die Aufwertung der Kindertagespflege als gleichwertige Alternative zu den Tageseinrichtungen

Nach dem KiBiz werden in den Tageseinrichtungen drei verschiedene Gruppenformen angeboten:

- Gruppenform I: bis zu 20 Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung
- Gruppenform II: bis zu 10 Kinder im Alter unter drei Jahren
- Gruppenform III: bis zu 25 bzw. 20 (bei 45-Stunden-Betreuung) Kinder im Alter von drei Jahren und älter

Ferner kann zwischen unterschiedlichen Betreuungszeiten gewählt werden:

- a) 25-Stunden-Betreuung
- b) 35-Stunden-Betreuung
- c) 45-Stunden-Betreuung

Für jede Einrichtung werden die Gruppenformen mit Betreuungszeiten festgelegt. Daraufhin kann für jedes Kind, das einen Kindergarten besucht, entsprechend der gebuchten Gruppenform eine festgelegte Kindpauschale beantragt werden. Auf dieser Grundlage kann wiederum der notwendige Personalbedarf ermittelt werden.

Revision des KiBiz

Am 17. Dezember 2013 hat die Landesregierung den Referentenentwurf des "Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze" beschlossen und die Verbändeanhörung eingeleitet. Mittels dieser Revision des KiBiz sollen weitere Qualitätsverbesserungen in der nordrhein-westfälischen Kindertagesbetreuung erreicht werden. Für die Umsetzung des Reformpakets will das Land zukünftig jährlich weitere Finanzmittel zur Verfügung stellen. Im Mittelpunkt steht das Ziel, für jedes Kind beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten und Benachteiligungen abzubauen. Der Beschluss des Gesetzesentwurfes (Drucksache 16/5293) durch den Landtag ist für Juni 2014 vorgesehen.

Die Schwerpunkte des Änderungsgesetzes sind:

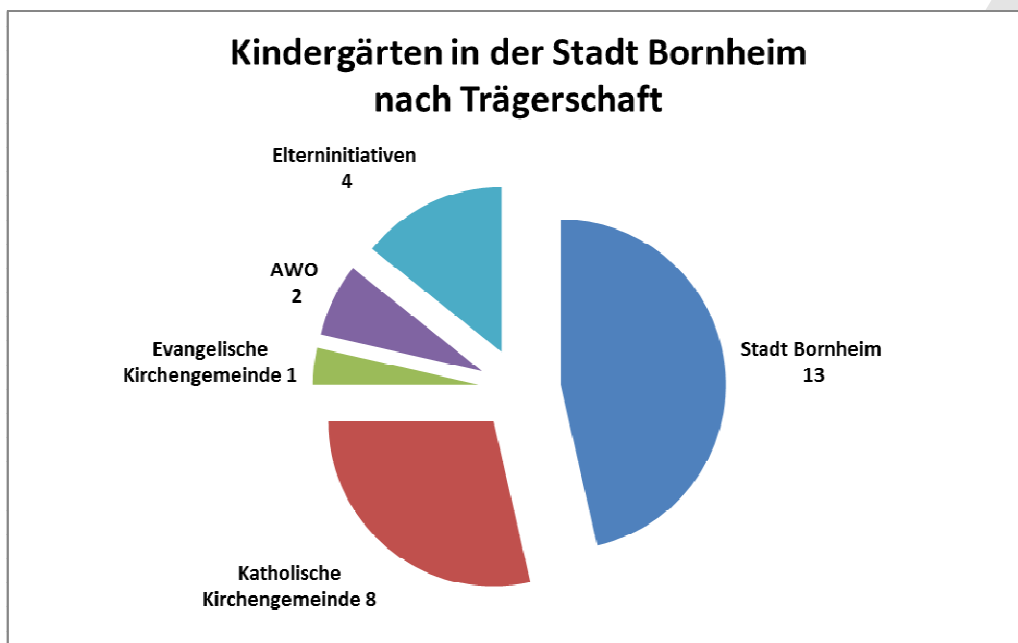
- die Neuausrichtung der sprachlichen Bildung,
- verbesserte Angebotsqualität und bessere Unterstützung des Personals,
- mehr Eltern- und Familienfreundlichkeit,
- stärkere Förderung von Kindergärten in bildungsbenachteiligten Sozialräumen.

1.2 Ist-Situationsanalyse

Diese Ist-Situationsanalyse erläutert und beleuchtet das Betreuungsangebot in der Stadt Bornheim zum Stichtag März 2014. Dabei werden wesentliche und markante Themenschwerpunkte (z.B. U3-Ausbau, Familienzentren usw.) in den Blick genommen und die damit verbundenen Entwicklungen und Herausforderungen beschrieben.

1.2.1 Die Trägerlandschaft und das Buchungsverhalten im Stadtgebiet Bornheim

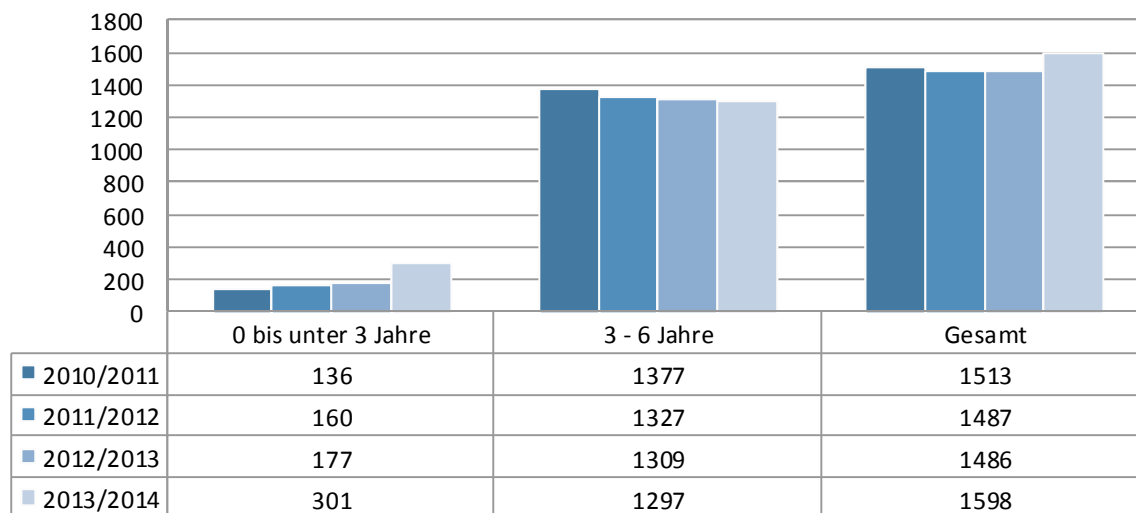
Die Stadt Bornheim verfügt derzeit über 28 Kindergärten, wovon sich 13 Einrichtungen in städtischer und 8 in katholischer Trägerschaft befinden. Hinzu kommen 4 Elterninitiativen, zwei AWO-Einrichtungen und eine Institution in evangelischer Trägerschaft:



Derzeit – also im Kindergartenjahr 2013/2014 – stehen in der Stadt Bornheim insgesamt 1598 Kindergartenplätze zur Verfügung (Kibiz-Meldung). Die Entwicklung der Platzzahlen in den letzten vier Kindergartenjahren und insbesondere der Anstieg an Plätzen für unter dreijährige Kinder ist der folgenden Abbildung zu entnehmen:

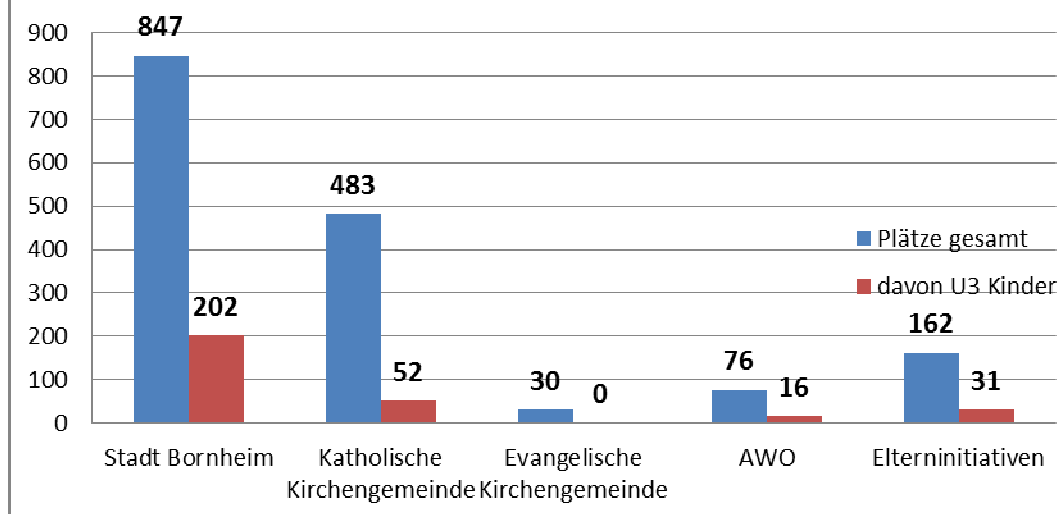
Zum Kindergartenjahr 2014/2015 wird aufgrund der Bedarfslage im Sozialraum Merten/Rösberg/Hemmerich eine weitere Kindertageseinrichtung hinzukommen, so dass die Stadt Bornheim dann über 29 Kindertageseinrichtungen verfügen wird.

Anzahl der Plätze in Kindergärten in den Jahren 2010/2011 bis 2013/2014 (nach Kibiz-Meldung)



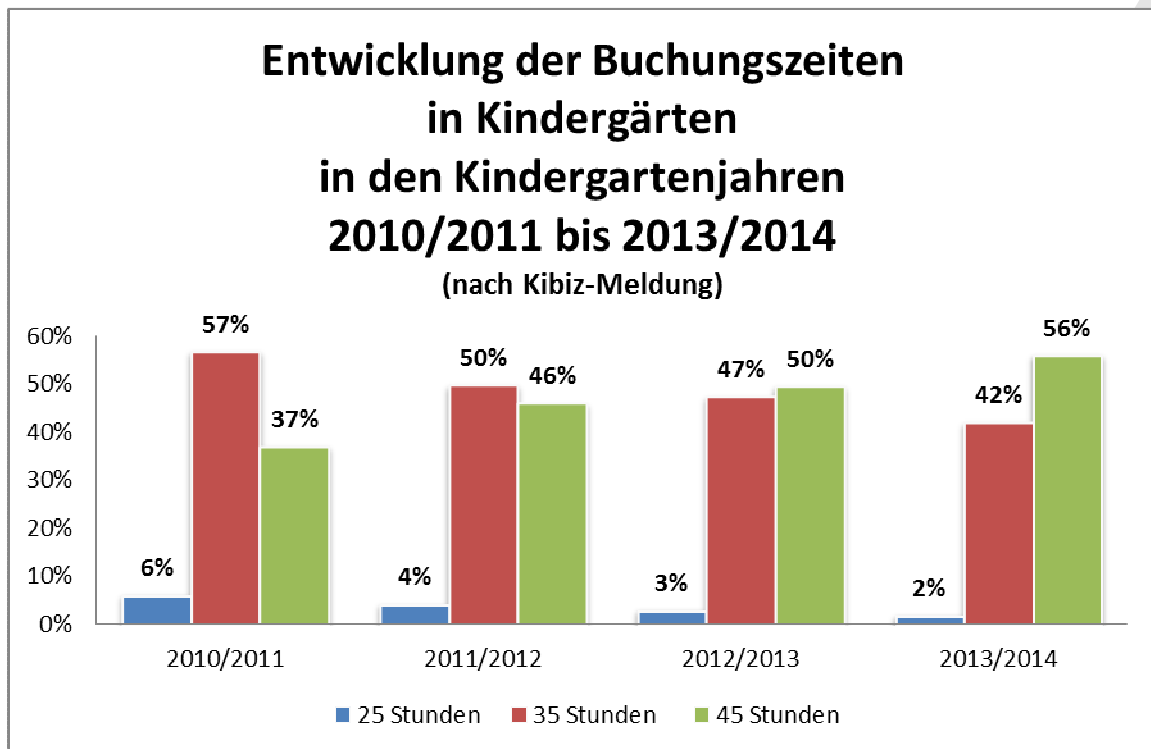
Die untere Abbildung verdeutlicht die Verteilung der U3- und Ü3-Plätze für das Kindergartenjahr 2013/2014 nach Trägerschaft. Demnach steht die Bereitstellung der erforderlichen Plätze durch öffentliche als auch freie Trägern in einem ausgewogenen Verhältnis (öffentliche Träger = 53%; freie Träger = 47%).

Platzverteilung U3 und Ü3 nach Trägerschaft Kindergartenjahr 2013/2014 (nach Kibiz-Meldung)



Entwicklung der Stunden-Buchungszeiten

Die Entwicklung der Stunden-Buchungszeiten in Kindergärten ist der folgenden Abbildung zu entnehmen. Daraus wird ersichtlich, dass in den Kindergartenjahren von 2010/2011 und 2011/2012 das 35-Stunden-Modell am Häufigsten in Anspruch genommen worden ist. Seit dem Kindergartenjahr 2012/2013 wird seitens der Eltern das 45-Stunden-Modell präferiert. Die Tatsache, dass landesweit das letzte Betreuungsjahr beitragsfrei ist, hat sicherlich zu dieser Entwicklung beigetragen.



Begrenzung der Steigerung der 45-Stunden-Buchungen im Ü3-Bereich

Nach §19 Abs. 3 KiBiz hat die Jugendhilfeplanung sicherzustellen, dass der Anteil der Pauschalen für über 3jährige Kinder mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 45 Stunden den Anteil der 45-Stunden-Buchungen der Budgetmeldung des Vorjahres nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Diese Regelung gilt für den gesamten Jugendamtsbezirk. Darüber hinausgehende Überschieitungen kann die oberste Landesjugendbehörde in begründeten Einzelfällen zulassen.

Die Stadt Bornheim ist Wohn-und Lebensraum für Auspendelnde zu den naheliegenden Großstädten Köln und Bonn oder darüber hinaus. Eltern haben zum Teil zwischen Wohnort und Arbeitsstelle weite Strecken zu überwinden. Mit einer 35-stündigen Betreuung kann die dafür notwendige Zeitspanne oftmals nicht abgedeckt werden. Darüber hinaus hat die

Schaffung zusätzlicher Einrichtungsplätze und die Erweiterung von Öffnungszeiten dazu beigetragen, dass die vorgeschriebene Deckelung des Ausbaus der 45-Stunden-Betreuung für Kinder ab 3 Jahren in den Gruppenformen I und III auf 4% in der Stadt Bornheim für das Betreuungsjahr 2013/2014 nicht einzuhalten war. Daher ist ein Antrag auf Überschreitung gestellt worden, der vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt wurde. Demnach ist eine Überschreitung der Quote für das Kindergartenjahr 2013/2014 zulässig.

1.2.2 Die Entwicklung des U3-Ausbaus

Umsetzung des U3-Rechtsanspruchs auf Bundes- und Landesebene

Bund, Länder und Kommunen legten 2007 bei einem gemeinsamen Krippengipfel eine bundesdurchschnittliche Betreuungsquote von 35 Prozent der unter Dreijährigen als Zielmarke für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für das Jahr 2013 fest. Demnach sollten bis zum 1. August 2013 insgesamt 780.000 Betreuungsplätze für unter 3-Jährige bereitgestellt werden.

Am 11.07.2013 hat die damalige Familienministerin Kristina Schröder aktuelle Zahlen zum bundesweiten Kita-Ausbau vorgestellt. Demnach stehen nach Angaben der Länder im Kita-Jahr 2013/2014 insgesamt 813.093 Kita-Plätze zur Verfügung. Das seien gut 30.000 Plätze mehr als der veranschlagte Bedarf von 780.000 Plätzen. Die Familienministerin betonte jedoch auch, dass rund 90.000 Kitaplätze derzeit noch nicht fertiggestellt seien bzw. die erforderliche Betriebserlaubnis noch fehlen würde. Ferner soll nach dem 1. August 2013 das finanzielle Engagement der Bundesregierung fortgeführt werden, so dass Länder und Kommunen weiterhin von Förderprogrammen beim Kita-Ausbau profitieren können.

Zu beachten ist, dass zwischen den Bundesländern hinsichtlich der erreichten Betreuungszahlen deutliche Unterschiede bestehen. Insbesondere die ostdeutschen Flächenländer können bereits eine höhere Betreuungsquote aufweisen. Zum anderen bestehen Unterschiede bei den erforderlichen Kinderbetreuungszahlen auf dem Land und in den Städten, weil in Großstädten, in Universitätsstädten und in Städten mit vielen Ausbildungseinrichtungen - in denen junge Mütter dringend auf einen Platz angewiesen sind, da sie sich gleichzeitig noch im Studium oder einer anderen Ausbildung befinden - der Bedarf wesentlich höher als die veranschlagte Betreuungsquote einzuschätzen ist.

Umsetzung des U3-Rechtsanspruchs im Stadtgebiet Bornheim

Bund, Länder und Kommunen haben eine bundesdurchschnittliche Betreuungsquote von 35 Prozent im Jahr 2013 als Zielgröße für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot festgelegt. Diese Förderquote beruht auf gesetzliche Vorgaben, entsprechende Empfehlungen (DJI und KiföG) und Beschränkung sowie Vorgaben der Landesförderung und soll eine Orientierungsmarke für die kommunalen Planungen darstellen. Ebenso hat sich die Stadt Bornheim dazu verpflichtet, Betreuungsplätze für mindestens 35% der U3-Bevölkerung bis zum Jahr 2013 zu errichten.

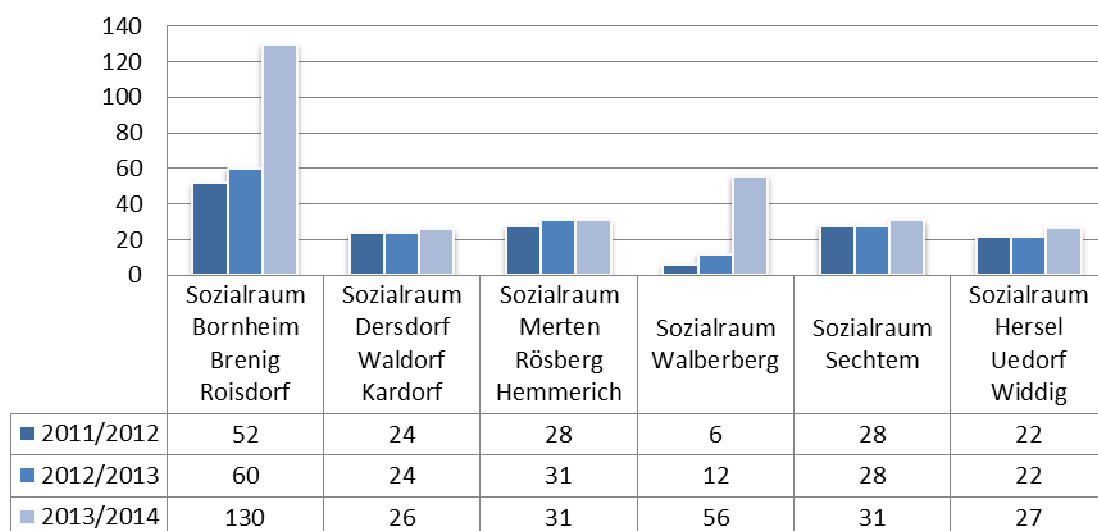
Förderquote: 35% der U3-Bevölkerung	
davon 70% in Einrichtungen	davon 30% in Tagespflege

Um diese Zielmarke für die Stadt Bornheim zu erreichen waren erhebliche Anstrengungen und Ressourcenaufwendungen erforderlich, denn die Anforderungen für eine U3-Betreuung sind mit einem notwendigen und vom Landesjugendamt normierten hohen Aufwand zu erfüllen. Letztendlich kann nach Realisierung aller Ausbaumaßnahmen eine Förderquote von 44% für das Kindergartenjahr 2014/2015 erreicht werden (siehe III. Fazit und Ausblick)

Ein wesentlicher Teil der U3-Plätze ist durch Umwandlung bereits bestehender Gruppen entstanden. Die Einrichtung einer U3-Gruppe verlangt jedoch eine gesonderte Betriebserlaubnis. Viele Einrichtungen waren in der Regelbetreuung mit Gruppen im Zweiraumsystem gebaut worden - also Gruppen- und Nebenraum. Aufgrund neuer Richtlinien müssen die U3-Gruppen nun im Dreiraumsystem eingerichtet sein (konkret Gruppenraum, Nebenraum und Raum zur Differenzierung-Ruhe/Schlafen). Weiter muss jede Gruppe über einen eigenen Pflege- und Wickelbereich verfügen und die sanitären Anlagen müssen dem Alter genauso angepasst werden, wie die Spielmöglichkeiten und Geräte im Außengelände. Diese Ausbauform bedeutet für alle Einrichtungen einen Eingriff in die Bausubstanz oder Anbauten, um den Ansprüchen für diese neue Betreuungsform zu entsprechen. Da die Umwandlung immer eine Reduzierung von Ü3-Plätzen zur Folge hat, muss bei der Planung auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Weg zur Erfüllung des Rechtsanspruches der U3-Kinder und dem ebenso bestehenden Rechtsanspruch für Ü3-Kinder angestrebt werden.

Die folgende Abbildung belegt, dass insbesondere im Betreuungsjahr 2013/2014 zusätzliche U3-Plätze geschaffen worden sind. Der höchste Zuwachs ist in dem Sozialraum Bornheim-Brenig-Roisdorf zu verzeichnen. Bezüglich des Sozialraums Walberberg ist darauf hinzuweisen, dass die Graphik auf den Zahlen der Kibiz-Meldung vom März 2013 beruht. Im Kloster Walberberg sollten 30 zusätzliche U3-Plätze geschaffen werden. Da ein Umbau der Räumlichkeiten gemäß den vorgegebenen Richtlinien nicht möglich bzw. zu kostenintensiv gewesen wäre, ist diese Planung letztendlich nicht umgesetzt worden.

Entwicklung der Platzzahlen für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen in den Jahren 2011/2012 bis 2013/2014 (nach Kibiz-Meldung)



U3-Bedarfseinschätzung für das Stadtgebiet Bornheim

Unklar ist weiterhin, inwiefern die Bürgerinnen und Bürger den Rechtsanspruch für U3-Kinder in den kommenden Jahren in Anspruch nehmen werden. Im Jahr 2011 hat das DJI eine Elternbefragung in und für Bornheim durchgeführt, um den Bedarf an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Kindergärten und Kindertagespflege einschätzen zu können. Das Institut kam zu dem Ergebnis, dass der Bedarf 43,4% für das Jahr 2013 beträgt. Eine Elternbefragung der Stadt Bornheim im Mai 2009 hatte noch ergeben, dass 70% der Eltern eine Betreuung von U3-Kindern wünschen. Die unterschiedlichen Ergebnisse zeigen, wie schwierig es ist, den tatsächlichen Bedarf an Betreuungsplätzen zu ermitteln. Einschätzungen, Meinungen und Ansichten von Bürgerinnen und Bürgern stellen ein unsicheres Erhebungskriterium dar. Gehen Eltern beispielsweise vor der Geburt noch davon aus, dass sie eine Betreuung ihres zukünftigen Kindes ab dem ersten oder zweiten Lebensjahr in Anspruch nehmen werden, kann sich diese Meinung nach der Geburt des Kindes ändern, weil sie dann eine externe Betreuung ihres Kindes als zu früh erachten und sie zunächst eine Fortführung der elterlichen Betreuung präferieren. Ein weiterer schwer einzuschätzender Einflussfaktor stellt die Einführung des Betreuungsgeldes dar. Es ist möglich, dass dieser monetäre Aspekt ebenfalls junge Eltern dazu animiert, die häusliche Betreuung einer externen Aufsicht durch Institutionen vorzuziehen.

1.2.3 Integrative Plätze

Im § 8 des Kinderbildungsgesetz ist die integrative Bildungs-und Erziehungsarbeit auch im Bereich der Kindergärten gesetzlich verankert worden.

„Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.“

In Bornheim bieten derzeit die Katholische Kindertageseinrichtung Sankt Sebastian in Roisdorf als auch die Evangelische Integrative Kindertagesstätte „Arche“ in Sechtem integrative Gruppen an. Eine integrative Gruppe besteht in der Regel aus 15 Plätzen, davon 10 Plätze für Kinder ohne Behinderung und 5 Plätze für Kinder mit Behinderung. Darüber hinaus werden in einigen Kindergärten einzelne integrative Plätze angeboten. Im Vorfeld muss stets die Eingliederungshilfe für die Kinder vom örtlichen Sozialhilfeträger festgestellt werden.

Bei der Fortentwicklung des KiBiz ist unter dem Leitgedanken der Inklusion eine Änderung der bisherigen Fördersystematik vorgesehen. Ebenso hat der Landschaftsverband Rheinland mitgeteilt, dass er das gegenwärtige Fördersystem für Kinder mit Förderbedarf aufgeben und durch eine zu beantragende Förderpauschale ersetzen wird.

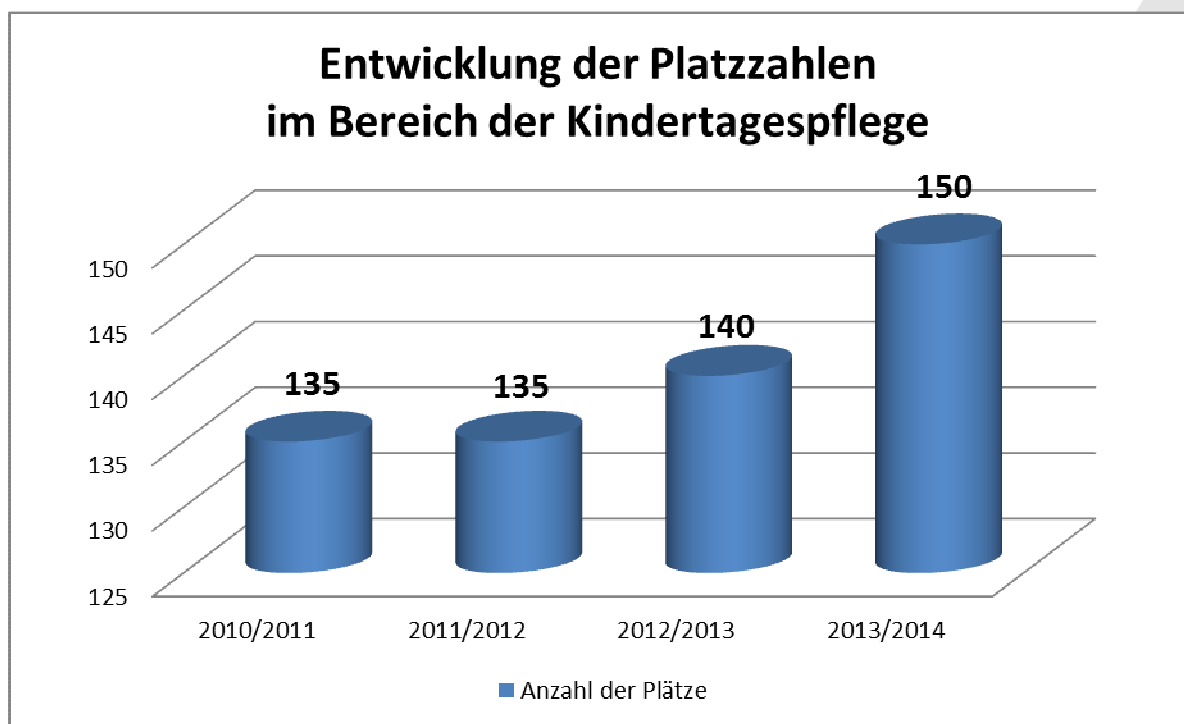
1.2.4 Die Kindertagespflege

Es ist seitens des Gesetzgebers zulässig, den seit August 2013 bestehenden Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung auch über die Betreuungsform „Kindertagespflege“ abzudecken (vgl. §24 Abs. 2 SGB VIII). Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Köln vom 14.08.2013 zur U3-Betreuung hat nochmals bekräftigt, dass der Anspruch auf einen Betreuungsplatz durch den Verweis auf einen Platz in einer Kindertagespflege durch das Jugendamt gesetzlich zulässig und rechtmäßig ist.

Die Stadt Bornheim fördert den Ausbau der Kindertagespflege durch die „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“. Demnach müssen Tagespflegepersonen festgeschriebene Eignungskriterien erfüllen. Eine entsprechende Qualifikation kann z.B. durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem 160 Unterrichtsstunden umfassenden Qualifizierungskurs Kindertagespflege gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI)

erlangt werden kann. Als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gilt das Bundeszertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“. Liegen die persönlichen und räumlichen Voraussetzungen vor, wird eine Pflegeerlaubnis erteilt.

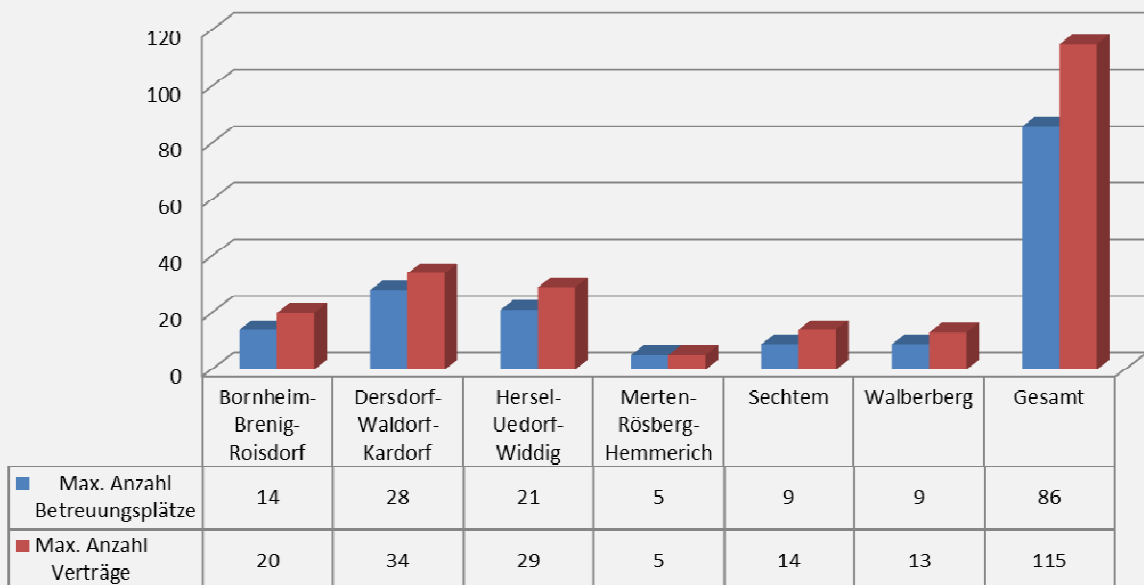
In der folgenden Abbildung wird die Entwicklung der Platzzahlen im Bereich der Kindertagespflege in den Kindergartenjahren 2010 bis 2014 deutlich. Demnach standen im Betreuungsjahr 2013/2014 insgesamt 150 Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung, die jedoch bisher nicht vollends ausgeschöpft worden sind.



Derzeit sind 18 aktive Tagespflegekräfte in Bornheim tätig. Darüber hinaus verfügen fünf weitere Tagespflegekräfte über eine Pflegeerlaubnis, die jedoch aufgrund von Gründen wie Elternzeit derzeit nicht aktiv sind.

Eine Tagesmutter kann maximal 5 Betreuungsplätze anbieten. Da die Eltern bei der Tagespflege oft Teilzeitbetreuung in Anspruch nehmen, kommt es in der Praxis vor, dass Kinder sich einen Platz teilen. Mittels Platzsharing können somit bis zu 8 Betreuungsverträge pro Pflegekraft ausgestellt werden. Gemäß der folgenden Abbildung konnten für das Stadtgebiet Bornheim bisher 86 Betreuungsplätzen und 115 Betreuungsverträge ausgestellt werden. Es ist jedoch absehbar, dass die Anzahl der aktiv tätigen Pflegekräfte in Bornheim im laufenden Kindergartenjahr 2013/2014 noch steigen wird, weil in naher Zukunft weitere Pflegeerlaubnisse vergeben werden.

Kindertagespflege im Stadtgebiet Bornheim - Maximale Anzahl an Betreuungsplätzen und Verträgen



Sollte sich im kommenden Jahr abzeichnen, dass die Bedarfe an U3-Plätzen in den bestehenden Einrichtungen nicht vollends gedeckt werden kann, kann mithilfe der flexibleren Tagespflege versucht werden, den Bedarf aufzufangen. Die Erfahrung zeigt zudem, dass Tagespflege für sehr junge Kinder und im Falle von besonderen (geringen oder tageweisen) Zeitbedarfen von Eltern gern gewählt wird. Denn Eltern schätzen an der Tagespflege vor allem die Merkmale, die die Kindertagespflege als eine sehr familiennahe und flexible Form der Kindertagesbetreuung ausmachen, wie z.B. Größe der Gruppe, Anzahl der Betreuungspersonen, Räumlichkeiten und Ausstattung oder auch der flexible Umgang mit unvorhergesehenen Situationen.¹ Dahingegen wächst das Interesse an einer institutionellen Betreuungsform mit wachsendem Kindesalter und steigendem Zeitbedarf seitens der Eltern.

1.2.5 Familienzentren

Familienzentren sind weiterentwickelte Kindergärten, die darauf abzielen, neben der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder vor allem auch die bestehenden Angebote der Familienunterstützung zusammenzuführen. Der Grundgedanke ist, den familiennahen Zugang der Tageseinrichtungen für Kinder sowie die hohe Erreichbarkeit von Familien zu nutzen, um die Kindergärten zum Knotenpunkt eines niederschwelligen familienunterstützenden Netzwerkes

¹ Vgl. KOMDAT – Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, November 2013, Heft 2/13

weiter auszubauen. Auf diesem Wege kann eine ziel- und passgenaue Hilfe und Unterstützung der Kinder und Eltern schnell und unkompliziert erfolgen.

Das Bildungs- und Beratungsangebot sollte sich jeweils an den konkreten Bedürfnissen vor Ort orientieren. Das bedeutet, dass Familienzentren - durch Kooperationen mit den Institutionen vor Ort (Beratungseinrichtungen, Vereine usw.) - sehr unterschiedliche Angebote für spezifische Zielgruppen entwickeln, um ein vielfältiges Spektrum bereithalten zu können. Zu den Angeboten können gehören: Sprachförderung, Austausch und Begegnung (z.B. Eltern-Café, Krabbelgruppen), Beratung bei Erziehungs-, Ehe- sowie Familienproblemen (Kooperation mit Beratungsstellen), Elternbildung mit Referaten und Gesprächskreisen, Bewegungsförderung sowie die Unterstützung von Eltern bei der Erziehungskompetenz (Babysitter-Führerschein).

Zertifizierung von Familienzentren

In der Regel ist ein Zeitraum von zwei Jahren für eine erfolgreiche Zertifizierung erforderlich. Anschließend sichert das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ den zertifizierten Einrichtungen eine jährliche finanzielle Förderung in Höhe von 13.000 Euro (Familienzentren in sozialen Brennpunkten erhalten 14.000 Euro pro Jahr). Ein direkter finanzieller Mehraufwand für die Stadt Bornheim entsteht nicht. Das Gütesiegel hat eine Gültigkeit von 4 Jahren, das durch eine Rezertifizierung verlängert werden kann. Derzeit verfügt die Stadt Bornheim über fünf Familienzentren, von denen bereits vier Einrichtungen im Jahr 2012 bzw. 2013 eine Rezertifizierung erhalten haben.

Familienzentrum	Träger	Arbeitsschwerpunkte	Zertifizierung	Re-zertifizierung
Haus Regenbogen Knippstr. 7 53332 Bornheim	Stadt Bornheim	Soziale und kulturelle Integration; Vereinbarkeit von Familie und Beruf	seit 2008	seit 2012
AWO Familienzentrum „Sonnenstrahl“ Siefenfeldchen 4 53332 Bornheim	AWO	Bildung und Beratung	seit 2008	seit 2012
Kath. FZ „St. Sebastian“ Heilgersstr. 19 53332 Bornheim	Kath. Kirche	Bildung und Beratung	seit 2008	seit 2012
Kath. Familienzentrum „St. Martin“ Rochusstr. 60 53332 Bornheim	Kath. Kirche	Gesundheitsförderung / Kita Vital	seit 2010	voraussichtlich 2014
Verbund Sechtem: Städt. FZ „Klapperschuh“ und „Wolfsburg“ Brachstr. 6 / Wolfsgasse 38b 53332 Bornheim	Stadt Bornheim	Bewegung / Ernährung /Gesundheit	seit 2009	seit 2013

Mit einem quantitativen Ausbau der Familienzentren im Stadtgebiet Bornheim ist in den nächsten Jahren nicht zu rechnen, weil die Landesregierung einen Ausbau der Familienzentren in Gebieten mit einem besonderen Bildungs- und Armutsrisiko anvisiert und somit eine finanzielle Förderung vorrangig in sozial benachteiligten Milieus erfolgen soll. Zur Feststellung des Förderbedarfes weist das Land NRW anhand eines Sozialindex neue Familienzentren nach Jugendamtsbezirken zu. Die empirisch erfassbaren Indikatoren „Kinder unter sieben Jahren in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II“ und „Abgänger ohne Schulabschluss“ stellen dabei die Messgrößen dar, anhand derer entschieden wird, in welchen Regionen besonderer Unterstützungsbedarf für Kinder und Familien besteht und demnach ein Ausbau von Familienzentren gefördert wird. Der Stadt Bornheim ist aufgrund der vorliegenden amtlichen Daten kein neues Familienzentrum zugeteilt worden, so dass ein vor einigen Jahren geplanter weiterer Ausbau der Familienzentren derzeit nicht umgesetzt werden kann. Somit wird die Stadt Bornheim auf Sicht weiterhin über fünf Familienzentren verfügen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Kindergartenjahr 2013/2014 seitens des Landes NRW 100 Familienzentren neu eingerichtet werden sollen. In Nordrhein-Westfalen wird es dann insgesamt 2155 Familienzentren geben. Zusammen mit den Verbund-Familienzentren, die aus mehreren Kitas bestehen, werden dann voraussichtlich über 3000 Kindergärten als Familienzentren arbeiten.

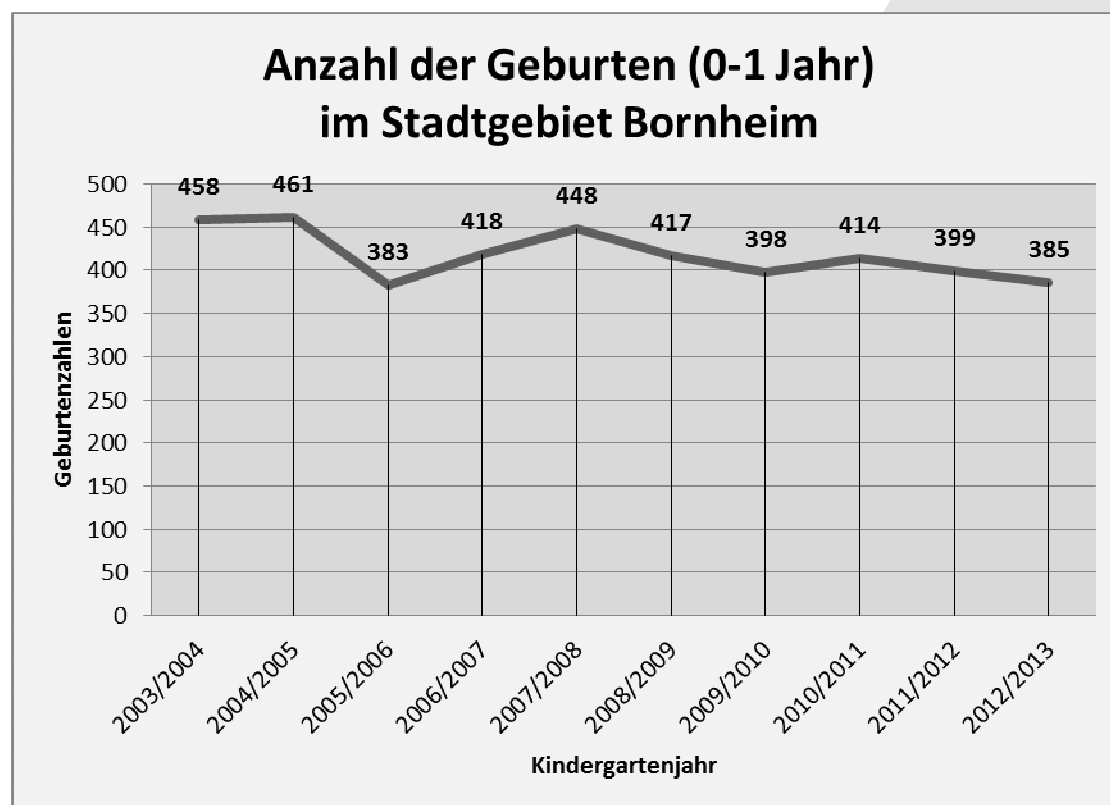
II. Bedarfsplanung für Kindergärten

2.1 Grundlagen der Planung

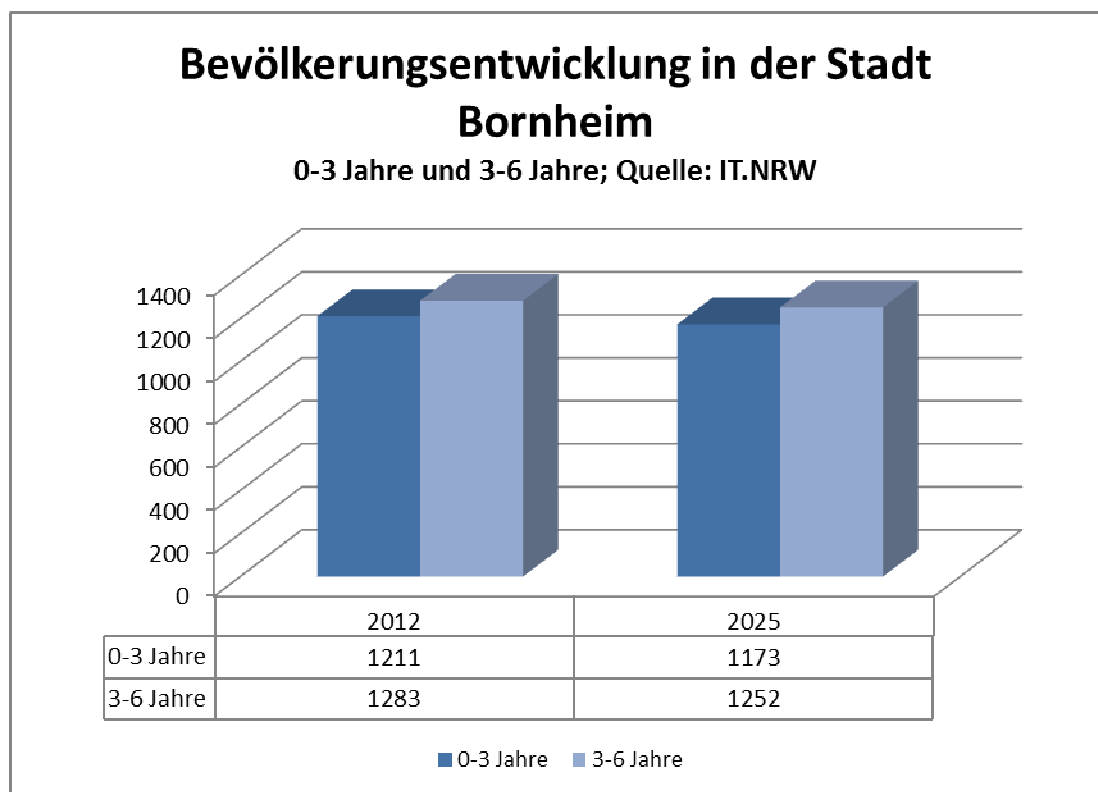
Bei dieser vorliegenden Kindergartenbedarfsplanung werden die Einwohnerzahlen mit dem vorhandenen Platzangebot verglichen, um die Belegungssituation in den einzelnen Sozialräumen eruieren zu können. Dabei werden die Kibiz-Meldungen der letzten Jahre bis einschließlich des Kindergartenjahres 2014/2015 verwendet und eine Prognose für die Betreuungsjahre 2015 bis 2017 erstellt. Die Planung verwendet erhobene Einwohnerzahlen durch das Unternehmen civitec.

Anzahl der Geburten und Bevölkerungsvorausberechnung

Für die Erstellung der Kindergartenbedarfsplanung sind die Anzahl der Geburten innerhalb eines Kindergartenjahres ermittelt worden. Demnach ist die Geburtenzahl im Kindergartenjahr 2012/2013 verglichen mit dem Vorjahr um 14 Personen gesunken (385 Geburten). Die Berechnung eines 5-Jahres-Mittelwertes ergibt, dass man im Schnitt von 403 Geburten pro zukünftige Jahrgänge aktuell ausgehen kann.



Die *Bevölkerungsvorausberechnung* des Landesbetriebs Information und Technik NRW (IT.NRW) besagt, dass nach derzeitiger Erkenntnislage nahezu von einer Konstanz der Bevölkerungsentwicklung im Stadtgebiet Bornheim auszugehen ist, weshalb die zukünftigen bzw. prognostizierten Einwohner- und Geburtenzahlen der folgenden Kindergartenjahre auf der Basis eines Mittelwertes der vergangenen fünf Jahrgänge errechnet worden ist.



Ebenso wird in der KOMDAT-Ausgabe vom November 2013 (Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe) darauf verwiesen, dass in Westdeutschland die Anzahl der Kindergartenkinder erstmals zwischen 2012 und 2013 fast konstant geblieben ist und der demografiebedingte Rückgang der Kindergartenkinder im Westen beendet ist. „Auch in den nächsten Jahren wird die Anzahl der Kindergartenkinder konstant bleiben, da in den kommenden 10 Jahren mit keinem weiteren demografischen Rückgang zu rechnen ist. Dies hängt damit zusammen, dass die jetzige Elterngeneration nach dem „Pillenknick“ (1965 bis 1970) geboren wurde und bis 1980 die Anzahl der Geburten relativ konstant geblieben ist.“²

² KOMDAT – Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, November 2013, Heft 2/13

Berechnungsfaktoren – unter 3-Jährige

Bei der Berechnung des Platzbedarfes für unter 3-Jährige muss beachtet werden, dass die vorhandenen Platzzahlen mit den Einwohnerzahlen verglichen worden sind. Vorgaben des Bundes und des Landes besagen, dass eine insgesamt 35%ige Auslastung angestrebt werden sollte (Kindergärten und Tagespflege). Eine Elternbefragung in der Stadt Bornheim hat ergeben, dass 43,4% der Eltern eine externe Betreuung und zwar vorrangig in Kindergärten wünschen. Doch da der Rechtsanspruch für alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr gilt und die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Laufe der Jahre aufgrund von Nachahmungseffekten voraussichtlich steigen wird, ist als Vergleichsgröße die Einwohnerzahl gewählt worden.

Berechnungsfaktoren – über 3-Jährige

Bei der Planung der Platzzahlen für Kinder über 3 Jahren sind weitere Berechnungsfaktoren zu berücksichtigen.

1. Der nachwachsende Jahrgang:

Nach der Stichtagsregelung wird bei der Zuordnung zu Gruppenformen und Pauschalen das Alter der Kinder zugrunde gelegt, das die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreichen. Das bedeutet, dass sich der Altersjahrgang der 3-Jährigen um die Anzahl der 2-jährigen Kinder erhöht, die in den Monaten August, September und Oktober geboren wurden und damit als 3-Jährige gerechnet werden.

Darüber hinaus müssen bei der Berechnung der erforderlichen Ü3-Platzzahlen Kinder berücksichtigt werden, die zum einen noch im laufenden Kindergartenjahr - vorwiegend in der ersten Kindergartenjahreshälfte – von Tageseinrichtungen aufgenommen werden (unterjährige Aufnahmen) bzw. zum anderen aufgrund von Entwicklungsverzögerungen zurückgestellt werden und somit ein weiteres Betreuungsjahr in einer Kindertageseinrichtung verbleiben.

Um diesen Bedarf des nachwachsenden Jahrgangs einzuplanen, werden insgesamt 4 Monate eines weiteren Jahrgangs bzw. ein Drittel in die Berechnung einbezogen. Umgekehrt kann dieser hinzugerechnete Anteil bei den U3-Kindern wieder abgezogen werden.

2. Die Auslastungsquote:

Die tatsächlichen Nutzungswerte in Bornheim zeigen, dass nicht für alle 3-bis 6-Jährigen ein Kindergartenplatz vorgehalten werden muss, weil unter anderem die Möglichkeit besteht, dass Kinder weiterhin von ihren Eltern zu Hause oder in einer Kindertageseinrichtung außerhalb des Bornheimer Stadtgebietes (z.B. Betriebskindergärten) betreut werden. Diese Pla-

nung geht von einer durchschnittlichen Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Ü3-Kinder in Höhe von 95% und 3 Geburtsjahrgängen in Bornheim aus.

Geplante Neubaugebiete im Stadtgebiet

Mit der **Schaffung neuer Baugebiete** ist der Zuzug neuer Einwohnergruppen verbunden. Daher ist es Aufgabe der Planung, den Blick auf größere Bauvorhaben und den damit einhergehenden Auswirkungen zu richten, um frühzeitig einen möglichen steigenden Bedarf an Kindergartenplätzen zu eruieren.

In naher Zukunft sind größere Neubaugebiete unter anderem in Bornheim (Bebauungsplan BO 16) und in der Ortschaft Kardorf (Bebauungsplan KA 03) geplant. Die derzeitigen Bebauungspläne besagen, dass ein Bauvolumen von ca. 55-60 Wohneinheiten in Bornheim und ca. 84 Wohneinheiten in Doppelhäusern und ca. 16 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern in Kardorf realisiert werden kann. Voraussichtlich kann mit der Bebauung Ende 2014 begonnen werden, so dass mit einem Bezug der ersten neuen Eigentümer ab Ende 2015/Beginn 2016 zu rechnen ist. Aufgrund der hohen Attraktivität der Baugebiete für junge Familien ist mit einem Zuzug dieser Personengruppe zu rechnen. Es ist somit in jedem Fall darauf zu achten, dass eine entsprechende Infrastruktur (Kindergartenplätze) seitens der Stadt Bornheim – vor allem ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 - vorgehalten wird. Eine konkrete Bedarfskalkulation ist jedoch noch nicht möglich, da nicht absehbar ist, wie hoch die Anzahl der zugezogenen Kinder im Kindergartenalter sein wird.

Derzeit besteht in der Ortschaft Bornheim ein Überhang an U3 (Vergleichsgröße: 35%) und Ü3-Platzzahlen. Für die Region Kardorf sollte hingegen die geplante Erweiterung der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Joseph, Schulstrasse in Kardorf um mindestens zwei Kindergartengruppen umgesetzt werden, um den steigenden Bedarf decken zu können. Darüber hinaus besteht in dem Sozialraum Sechtem ein Überhang an freien Ü3-Plätzen, der bei einem Anstieg der Nachfrage nach freien Kindergartenplätzen in Kardorf genutzt werden kann.

Weitere geplante Neubaugebiete sind in der Region Sechtem (SE 21), Mertener Mühle (ME 16) und Bornheim-West (Rahmenplan) vorgesehen, so dass hier ebenfalls mit einem Zuzug neuer Personengruppen bzw. neuer Kinder ab dem Jahr 2017/2018 zu rechnen ist. Konkrete Zuzugszahlen können zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch noch nicht erhoben werden, weil eine Konkretisierung der Bauplanungen erforderlich ist.

2.2 Bedarfsplanung – Aufteilung nach Sozialräumen

Auf der Grundlage von Abstimmungsgesprächen mit den Trägern von Kindergärten (AK Sozialraumgespräche) werden jährlich die Planungen für das kommende Kindergartenjahr, die sogenannten Kibiz-Meldungen, durchgeführt. Dabei hat das Jugendamt mit den einzelnen interessierten Einrichtungen geprüft, wo und in welcher Form eine U3-Betreuung möglich ist und wie sich die Bedarfe grundsätzlich abbilden. Dies ist möglich, weil das Buchungsverhalten der Eltern für das jeweils kommende Betreuungsjahr auf der Basis vertraglicher Regelungen zwischen den Einrichtungsträgern und den Eltern im Vorfeld verbindlich zu ermitteln ist.

Ebenso versuchen alle Träger gemeinsam Vielfalt und Reichtum der Kindergärten abzustimmen und zu erweitern. Viele Tagesstätten haben inhaltliche Schwerpunkte im Hinblick auf ihre Konzepte entwickelt. Jährlich werden zudem auch Öffnungszeiten bzw. Gruppenstrukturen in einzelnen Einrichtungen, wie auch Möglichkeiten für Inklusion, Integration und Einzelintegration beraten. Diese Koordinierungsgespräche bilden die Grundlage für das mit den Trägern abgestimmte Buchungsverhalten.

2.2.1 Sozialraum Bornheim / Brenig / Roisdorf

Die jährliche Geburtenzahl in diesem Sozialraum liegt bei 139 Kindern (errechneter 5-Jahres-Mittelwert). Insgesamt stehen in diesem Sozialraum zehn Kindergärten mit einem Platzangebot von 644 Plätzen zur Verfügung. Hiervon sind bis zum Kindergartenjahr 2014/2015 154 Plätze zur Deckung des Bedarfes der unter 3-Jährigen (U3-Plätze) eingerichtet worden.

Einrichtung / Träger STAND 20.02.2014	Gruppen	Gr I			Gr II			Gr III			Plätze 2014/15	davon U3
		25	35	45	25	35	45	25	35	45		
AWO Familienzentrum "Sonnenstrahl", Bornheim	5	0	5	35	0	4	16	0	9	14	83	32
Kath. Kindertageseinrichtung St. Servatius, Bornheim	3	0	4	16	0	2	8	5	19	1	55	16
Städt. Kindertageseinrichtung Secundastraße, Bornheim	5	0	0	21	0	0	15	0	27	41	104	21
Städt. Kindertageseinrichtung "Windrad", Bornheim	2	0	0	0	0	0	0	0	25	21	46	0
Städt. Kindertageseinrichtung "Haus Regenbogen", Bornheim	6	0	17	25	0	0	20	0	13	31	106	32
Städt. Kindertageseinrichtung "Die Raupe", Brenig	2	0	4	18	0	0	0	0	21	4	47	6
Elterninitiative Kindertageseinrichtung "Pustelblume" e.V., Brenig	2	0	3	18	0	0	0	0	23	3	47	6
Kath.integratives Familienzentrum St. Sebastian, Roisdorf	3	0	14	6	0	0	0	0	0	30	50	6
Städt. Kindertageseinrichtung "Lummerland", Roisdorf	3	0	12	18	0	0	0	0	25	10	65	9
Städt. Kindertageseinrichtung "Das Baumhaus", Roisdorf	1	0	21	0	0	0	0	0	0	0	21	6
Zusatzeinrichtung Container Rathausstrasse (Außenstelle Secundastrasse)	2	0	0	0	0	2	18	0	0	0	20	20
Summe Sozialraum Bornheim-Brenig-Roisdorf	34	0	80	157	0	8	77	5	162	155	644	154

Sachstand U3-Ausbau:

Neben der Umwandlung von Ü3 zu U3-Gruppenformen zur Schaffung neuer Plätze für Kinder unter 3 Jahren für das Kindergartenjahr 2013/2014 (z.B. St. Servatius in Bornheim; Elterninitiative „Die Raupe“ in Brenig) werden folgende Ausbaumaßnahmen derzeit bzw. in naher Zukunft umgesetzt:

Wesentliche Erweiterungsmaßnahmen (2013-2017)

- Erweiterung Haus Regenbogen mit zwei zusätzlichen Gruppen (Gruppenform I und II)
- Erweiterung Lummerland Roisdorf mit einer Gruppenform I
- Neuanlage vorübergehende Einrichtung Rathaus-Pavillon; 2*Gruppenform II
(2015: Neubau Kindergarten in der Rilkestrasse als Ersatz des Kindergartens Secundastrasse)
- Erweiterung AWO Sonnenstrahl um drei zusätzliche Gruppenformen (1,5*GF I und 1,5*GF II)

Platzentwicklung im Sozialraum Bornheim / Brenig / Roisdorf

Sozialraum Bornheim-Brenig-Roisdorf									
		unter 3-Jährige				über 3-Jährige			
		Plätze U3	EW U3*	Differenz	AQ	Plätze Ü3	EW Ü3**	Differenz	AQ
Kibiz- Meldung	2011-2012	52	364	-312	14%	480	460	20	104%
	2012-2013	60	380	-320	16%	471	447	25	105%
	2013-2014	130	378	-248	34%	466	442	24	105%
	2014-2015	154	377	-223	41%	490	433	57	113%
	2015-2016	154	370	-216	42%	490	451	39	109%
	2016-2017	154	370	-216	42%	490	446	44	110%
		*U3 gesamt minus 4 Monate				**3 Jg plus 4 Monate nachwachsend			
		AQ = Auslastungsquote				und 95% Auslastungsquote			
						AQ = Auslastungsquote			

Die Bedarfsplanung für den Sozialraum Bornheim-Brenig-Roisdorf ergibt, dass für das Kindergartenjahr 2014/2015 eine U3- Auslastungsquote von 41% erreicht werden kann. Ebenso ist ein Überhang an Kindertagesplätzen für über 3-Jährige festzustellen, der für die Bedarfsdeckung in anderen Sozialräumen genutzt werden kann.

2.2.2 Sozialraum Dersdorf / Waldorf / Kardorf

Die Berechnung eines 5-Jahres-Mittelwertes ergibt, dass in diesem Sozialraum von 51 Geburten jährlich auszugehen ist. In der Region befinden sich vier Tageseinrichtungen für Kinder. Dadurch können insgesamt 211 Kindergartenplätze zur Verfügung gestellt werden – davon 50 U3-Plätze.

Einrichtung / Träger STAND Kibiz-Meldung 2014/2015	Gruppen	Gr I			Gr II			Gr III			Plätze 2014/15	davon U3
		25	35	45	25	35	45	25	35	45		
Städt. Kindertageseinrichtung "Grashüpfer", Dersdorf	1	0	0	0	0	0	0	0	27	0	27	0
Kath. Kindertageseinrichtung St. Michael, Waldorf	2	0	0	11	0	0	5	3	19	4	42	8
Städt. Kindertageseinrichtung "Flora", Waldorf	4	0	7	12	0	0	12	2	25	16	74	18
Kath. Kindertageseinrichtung St. Josef, Kardorf	4	0	15	15	0	5	10	0	14	9	68	24
Summe Sozialraum Dersdorf-Waldorf-Kardorf	11	0	22	38	0	5	27	5	85	29	211	50

Sachstand U3-Ausbau:

Neben der Umwandlung von Ü3 zu U3-Gruppenformen zur Schaffung neuer Plätze für Kinder unter 3 Jahren (z.B. Kath. Kita St. Michael in Waldorf) werden (voraussichtlich) folgende Ausbaumaßnahmen zu Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 umgesetzt:

Wesentliche Erweiterungsmaßnahmen (2014 / 2015)

- Erweiterung des Katholischen Kindergarten St. Joseph in Kardorf um zwei Gruppenformen (1*GF I; 1*GF II)

Platzentwicklung im Sozialraum Dersdorf / Waldorf / Kardorf

Sozialraum Dersdorf-Waldorf-Kardorf									
		unter 3-Jährige				über 3-Jährige			
		Plätze U3	EW U3*	Differenz	AQ	Plätze Ü3	EW Ü3**	Differenz	AQ
Kibiz- Meldung	2011-2012	24	137	-113	18%	162	176	-14	92%
	2012-2013	24	142	-118	17%	166	169	-3	98%
	2013-2014	26	144	-118	18%	166	161	5	103%
	2014-2015	50	139	-89	36%	161	161	0	100%
	2015-2016	50	138	-88	36%	161	167	-6	96%
	2016-2017	50	137	-87	36%	161	171	-10	94%
		*U3 gesamt minus 4 Monate				**3 Jg plus 4 Monate nachwachsend			
		AQ = Auslastungsquote				und 95% Auslastungsquote			
						AQ = Auslastungsquote			

Die Auslastungsquote für die Kindertagesplätze der unter 3-Jährigen konnte in den letzten Jahren auf eine Quote von 36% (ohne Tagespflege) gesteigert werden. Dahingegen ist im Ü3-Bereich ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 ein leichtes Platzdefizit zu verzeichnen.

2.2.3 Sozialraum Merten / Rösberg / Hemmerich

Durchschnittlich kommen in diesem Sozialraum jährlich 69 Kinder zur Welt (5-Jahres-Mittelwert). Zur Betreuung aller Altersgruppen stehen fünf Kindergärten mit einem Platzkontingent von insgesamt 251 Plätzen zur Verfügung – davon 54 U3-Plätze.

Einrichtung / Träger STAND Kibiz-Meldung 2014/2015	Gruppen	Gr I			Gr II			Gr III			Plätze 2014/15	davon U3
		25	35	45	25	35	45	25	35	45		
Kath. Familienzentrum St. Martin, Merten	4	0	20	24	0	0	10	0	15	10	79	20
Elterninitiative Kindertageseinrichtung "Rappelkiste" e.V., Merten	4	0	0	31	0	0	10	0	0	32	73	18
Städt. Kindertageseinrichtung "Burgwiese", Hemmerich	1	0	0	0	0	0	0	0	15	10	25	0
Elterninitiative Kindertageseinrichtung "Der Spatz" e.V., Hemmerich	1	0	0	0	0	0	0	0	0	21	21	0
Neue 3-gruppige Einrichtung, Merten	3	0	7	13	0	0	10	0	8	15	53	16
Summe Sozialraum Merten-Rösberg-Hemmerich	13	0	27	68	0	0	30	0	38	88	251	54

Sachstand U3-Ausbau:

Neben der Umwandlung einer Ü3 zu einer U3-Gruppenform zur Schaffung neuer Plätze für Kinder unter 3 Jahren (z.B. Kath. Familienzentrum St. Martin in Merten) wird folgende Erweiterungsmaßnahme zu Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 umgesetzt:

Wesentliche Erweiterungsmaßnahmen (2014 / 2015)

- Planung einer neuen Kindertageseinrichtung mit drei Gruppenformen in freier Trägerschaft (Gruppenform I, II und III)

Platzentwicklung im Sozialraum Merten / Rösberg / Hemmerich

Sozialraum Merten-Rösberg-Hemmerich									
		unter 3-Jährige				über 3-Jährige			
		Plätze U3	EW U3*	Differenz	AQ	Plätze Ü3	EW Ü3**	Differenz	AQ
Kibiz- Meldung	2011-2012	28	186	-158	15%	176	196	-20	90%
	2012-2013	31	179	-148	17%	172	223	-51	77%
	2013-2014	31	180	-149	17%	176	231	-55	76%
	2014-2015	54	184	-130	29%	197	220	-23	90%
	2015-2016	54	186	-132	29%	197	216	-19	91%
	2016-2017	54	185	-131	29%	197	214	-17	92%
		*U3 gesamt minus 4 Monate				**3 Jg plus 4 Monate nachwachsend			
		AQ = Auslastungsquote				und 95% Auslastungsquote			
						AQ = Auslastungsquote			

Durch den U3-Ausbau stehen in diesem Sozialraum mittlerweile 54 U3-Plätze zur Verfügung, wodurch eine Auslastungsquote von 29% (ohne Tagespflege) erreicht werden kann. Trotz Schaffung zusätzlicher Ü3-Plätze durch die Implementierung einer neuen 3-gruppigen Einrichtung in Merten kann der bestehende Platzbedarf laut Analyse der vorliegenden Bedarfswerte nicht vollends gedeckt werden.

2.2.4 Sozialraum Walberberg

Die Berechnung eines 5-Jahres-Mittelwertes ergibt, dass in Walberberg durchschnittlich 41 Kinder im Jahr geboren werden. Dabei stehen in diesem Sozialraum insgesamt 176 Kindergartenplätze zur Verfügung; davon 38 Plätze im U3-Bereich.

Einrichtung / Träger STAND Kibiz-Meldung 2014/2015	Gruppen	Gr I			Gr II			Gr III			Plätze 2014/15	davon U3
		25	35	45	25	35	45	25	35	45		
Kath. Kindertageseinrichtung St. Walburga, Walberberg	4	0	13	9	0	5	5	0	26	19	77	16
Städt. Kindertageseinrichtung "Sonnenblume", Walberberg	5	0	13	29	0	2	8	1	22	24	99	22
Summe Sozialraum Walberberg	9	0	26	38	0	7	13	1	48	43	176	38

Sachstand U3-Ausbau:

Neben der Umwandlung von Ü3 zu U3-Gruppenformen zur Schaffung neuer Plätze für Kinder unter 3 Jahren (z.B. Kath. Kita St. Walburga) soll folgende Erweiterungsmaßnahme zum nächsten Kindergartenjahr umgesetzt werden:

Wesentliche Erweiterungsmaßnahmen (2013 - 2015)

- Erweiterung Städt. Kita Sonnenblume in Walberberg mit zwei Gruppenformen (Gruppenform I und II)

Platzentwicklung im Sozialraum Walberberg

Sozialraum Walberberg									
Kibiz- Meldung		unter 3-Jährige				über 3-Jährige			
		Plätze U3	EW U3*	Differenz	AQ	Plätze Ü3	EW Ü3**	Differenz	AQ
	2011-2012	6	125	-119	5%	145	126	19	115%
	2012-2013	12	104	-92	12%	141	138	3	102%
	2013-2014	26	99	-73	26%	133	138	-5	96%
	2014-2015	38	97	-59	39%	138	143	-5	96%
	2015-2016	38	108	-70	35%	138	123	15	112%
	2016-2017	38	110	-72	35%	138	123	15	112%
		*U3 gesamt minus 4 Monate				**3 Jg plus 4 Monate nachwachsend			
		AQ = Auslastungsquote				und 95% Auslastungsquote			
						AQ = Auslastungsquote			

Die Auslastungsquote der unter 3-Jährigen beträgt für das Kindergartenjahr 2014/2015 insgesamt 39% (ohne Tagespflege). Zudem kann durch die Erweiterung der Städtischen Kita Sonnenblume in Walberberg die Auslastungsquote im Ü3-Bereich gesteigert werden. Durch voraussichtlich sinkende Einwohnerzahlen der 3 bis 6-Jährigen ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 ist mit einem Überhang an Ü3-Plätzen zu rechnen.

2.2.5 Sozialraum Sechtem

Die Berechnung eines 5-Jahres-Mittelwertes ergibt, dass in diesem Sozialraum durchschnittlich 41 Kinder pro Jahr geboren werden. In der Region befinden sich fünf Kindergärten, die insgesamt 221 Kindergartenplätze zur Verfügung stellen können – davon 39 U3-Plätze.

Die Evangelische Kindertageseinrichtung „Die Arche“ kann integrative Plätze in diesem Sozialraum zur Verfügung stellen. Sie verfügt über zwei integrative Gruppen, in denen insgesamt 10 Plätze für Kinder mit Entwicklungsbeeinträchtigungen vorgesehen sind.

Einrichtung / Träger STAND Kibiz-Meldung 2014/2015	Gruppen	Gr I			Gr II			Gr III			Plätze 2014/15	davon U3
		25	35	45	25	35	45	25	35	45		
Kath. Kindertageseinrichtung St.Gervasius/Protasius, Sechtem	2	0	6	4	0	2	3	0	11	12	38	8
Ev. integrative Kindertageseinrichtung "Die Arche", Sechtem	2	0	0	0	0	0	0	0	4	26	30	0
Städt. Kindertageseinrichtung "Klapperschuh", Sechtem	3	2	0	20	0	4	9	1	12	11	59	19
Städt. Kindertageseinrichtung "Wolfsburg", Sechtem	3	0	4	18	0	0	0	0	45	5	72	6
Elterninitiative Kindertageseinrichtung "Die Rübe" e.V., Sechtem	1	0	0	22	0	0	0	0	0	0	22	6
Summe Sozialraum Sechtem	11	2	10	64	0	6	12	1	72	54	221	39

Sachstand U3-Ausbau:

In der Katholischen Kita St. Gervasius in Sechtem wird zu Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 eine Gruppenform III zu einer halben Gruppenform I und II umgewandelt, so dass 8 neue U3-Plätze geschaffen werden.

Platzentwicklung im Sozialraum Sechtem

Sozialraum Sechtem													
		unter 3-Jährige				über 3-Jährige							
		Plätze U3	EW U3*	Differenz	AQ	Plätze Ü3	EW Ü3**	Differenz	AQ				
Kibiz- Meldung	2011-2012	28	109	-81	26%	190	150	40	127%				
	2012-2013	28	105	-77	27%	188	155	33	121%				
	2013-2014	31	101	-70	31%	192	141	51	136%				
	2014-2015	39	102	-63	38%	182	134	48	136%				
	2015-2016	39	103	-64	38%	182	122	60	150%				
	2016-2017	39	108	-69	36%	182	120	62	151%				
		*U3 gesamt minus 4 Monate				**3 Jg plus 4 Monate nachwachsend							
		AQ = Auslastungsquote				und 95% Auslastungsquote							
						AQ = Auslastungsquote							

Die U3-Platzzahl kann in diesem Sozialraum auf 39 Plätze gesteigert werden, wodurch eine Auslastungsquote von 38% (ohne Tagespflege) erreicht wird. Besondere Beachtung muss auf die Platzentwicklung im Ü3-Bereich gelegt werden. Auf Grundlage der Bedarfsplanung kann derzeit von einem Überhang im Ü3-Bereich ausgegangen werden. Auf der einen Seite ist darauf zu achten, dass kein Überangebot aufgrund sinkender Einwohnerzahlen in diesem Sozialraum entsteht. Auf der anderen Seite soll in der Ortschaft Sechtem ein neues Baugebiet geschaffen werden (SE 21), so dass eher davon auszugehen ist, dass diese Plätze langfristig gesehen planerisch benötigt werden.

2.2.6 Sozialraum Hersel / Uedorf / Widdig

Im Sozialraum Hersel / Uedorf / Widdig ist von durchschnittlich 61 Geburten pro Jahrgang auszugehen (5-Jahres-Mittelwert). Zur Deckung des Bedarfes an Kindergartenplätzen stehen drei Kindergärten mit einem Kontingent von 193 Plätzen zur Verfügung. Hiervon sind 33 Plätze für Kinder unter 3 Jahren vorgesehen.

Einrichtung / Träger STAND Kibiz-Meldung 2014/2015	Gruppen	Gr I			Gr II			Gr III			Plätze 2014/15	davon U3
		25	35	45	25	35	45	25	35	45		
Kath. Kindertageseinrichtung St. Aegidius, Hersel	3	0	8	14	0	0	0	1	32	17	72	6
AWO Kindertageseinrichtung "Weltentdecker", Hersel	2	0	0	11	0	0	5	0	7	16	39	8
Städt. Kindertageseinrichtung Römerstraße, Widdig	4	0	9	12	0	3	10	0	20	28	82	19
Summe Sozialraum Hersel-Uedorf-Widdig	9	0	17	37	0	3	15	1	59	61	193	33

Sachstand U3-Ausbau:

In der Kita AWO Weltentdecker sind bereits neue U3-Plätze geschaffen worden. Ferner wird in der Katholischen Kita St. Aegidius zu Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 eine Ü3-Gruppe (Gruppenform III) in eine U3-Gruppe (Gruppenform I) zwecks Schaffung zusätzlicher U3-Plätze umgewandelt.

Platzentwicklung im Sozialraum Hersel / Uedorf / Widdig

Sozialraum Hersel-Uedorf-Widdig									
Kibiz- Meldung		unter 3-Jährige				über 3-Jährige			
		Plätze U3	EW U3*	Differenz	AQ	Plätze Ü3	EW Ü3**	Differenz	AQ
	2011-2012	22	169	-147	13%	174	210	-36	83%
	2012-2013	22	169	-147	13%	171	214	-43	80%
	2013-2014	27	159	-132	17%	164	219	-55	75%
	2014-2015	33	155	-122	21%	160	203	-43	79%
	2015-2016	33	156	-123	21%	160	194	-34	82%
	2016-2017	33	164	-131	20%	160	191	-31	84%
		*U3 gesamt minus 4 Monate				**3 Jg plus 4 Monate nachwachsend			
		AQ = Auslastungsquote				und 95% Auslastungsquote			
						AQ = Auslastungsquote			

Der Sozialraum Hersel-Uedorf-Widdig weist sowohl bei den unter als auch den über 3-Jährigen die geringste Auslastungsquote auf. Das bestehende Überangebot in den Sozialräumen Bornheim-Brenig-Roisdorf als auch in dem Sozialraum Sechtem kann dazu genutzt werden, die in diesem Sozialraum fehlenden Plätze im Ü3-Bereich temporär auszugleichen.

Weitere Indikatoren zur Feststellung möglicher Handlungsbedarfe sind Rückmeldungen der Kindergärten in dieser Region über die Belegungssituation in ihren Einrichtungen als auch das Nachfrageverhalten der Eltern. Diese Erhebungskriterien lassen derzeit darauf schließen, dass von keinem überproportionalen Missverhältnis in diesem Sozialraum auszugehen ist.

In jedem Fall wird empfohlen, Sozialräume mit einer errechneten Unterdeckung eng im Blick zu behalten, um bei einem länger anhaltenden Ungleichgewicht frühzeitig Gegenmaßnahmen beispielsweise durch die Schaffung neuer Angebote ergreifen zu können. Langfristig gesehen wird natürlich ein familienfreundliches Angebot, d.h. die Abdeckung des Nachfragebedarfs innerhalb eines Sozialraums, angestrebt.

2.3 Bedarfsplanung für das Stadtgebiet Bornheim (gesamt)

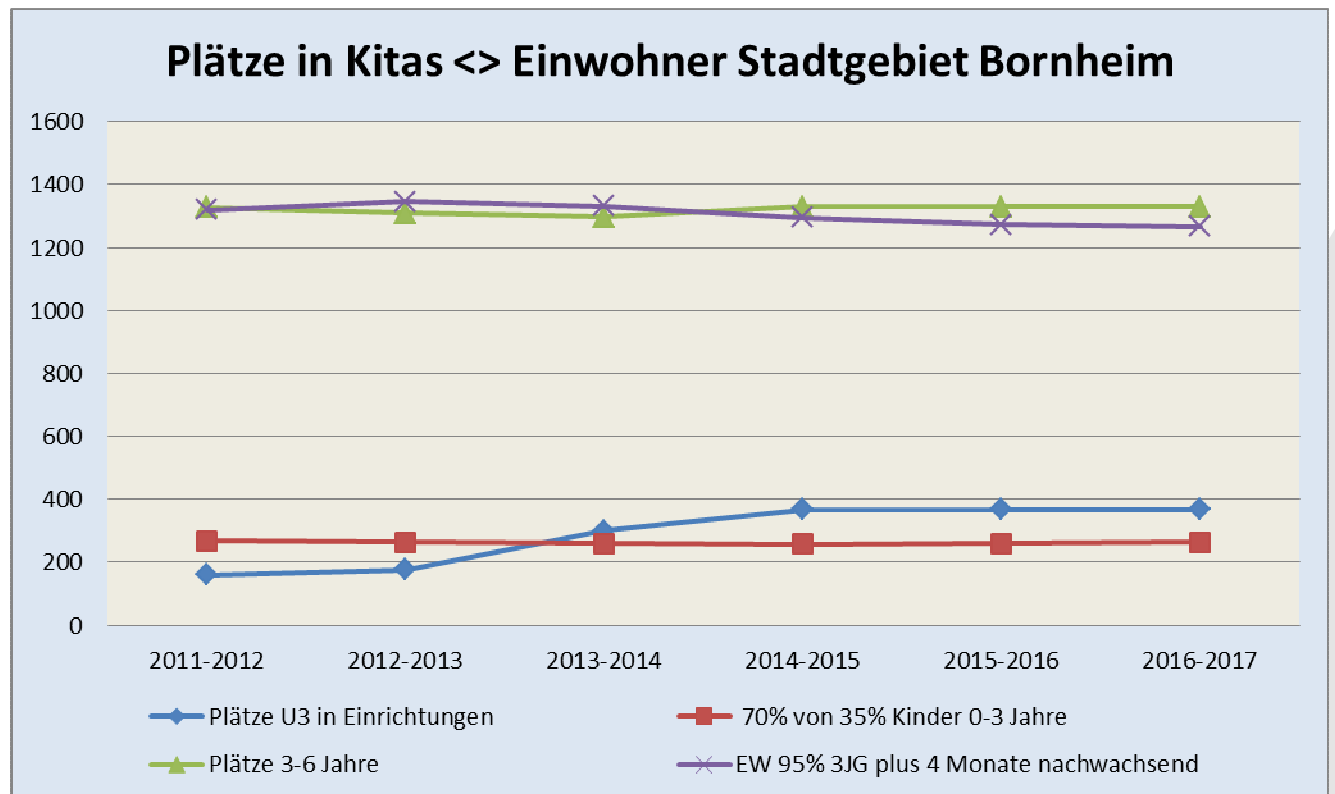
Durchschnittlich kommen im Stadtgebiet Bornheim jährlich 403 Kinder zur Welt (5-Jahres-Mittelwert). Zur Betreuung aller Altersgruppen stehen im Kindergartenjahr 2014/2015 gemäß der Kibiz-Meldung vom 15.03.2014 insgesamt 1698 Plätze zur Verfügung – davon mittlerweile 368 U3-Plätze. Allerdings ist derzeit ungewiss, ob die Realisierung aller wesentlichen Maßnahmen rechtzeitig zu Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 - im Hinblick auf die rechtzeitige Aufsichtsgenehmigung bzw. bauliche Umsetzung - realisiert werden können.

Platzentwicklung im Stadtgebiet Bornheim (Im Blickpunkt: Institutionen)

Anhand einer Datentabelle (Abbildung I) und einem grafischen Szenarium (Abbildung II) soll die Platzsituation im Stadtgebiet Bornheim verdeutlicht werden:

Stadtgebiet Bornheim (gesamt)									
Kibiz-Meldung		unter 3-Jährige				über 3-Jährige			
		Plätze U3	EW U3*	Differenz	AQ	Plätze Ü3	EW Ü3**	Differenz	AQ
	2011-2012	160	1090	-930	15%	1327	1319	8	101%
	2012-2013	177	1078	-901	16%	1309	1345	-36	97%
	2013-2014	301	1060	-759	28%	1297	1331	-34	97%
	2014-2015	368	1054	-686	35%	1328	1294	34	103%
	2015-2016	368	1062	-694	35%	1328	1272	56	104%
	2016-2017	368	1074	-706	34%	1328	1266	62	105%
		*U3 gesamt minus 4 Monate				**3 Jg plus 4 Monate nachwachsend			
		AQ = Auslastungsquote				und 95% Auslastungsquote			
						AQ = Auslastungsquote			

Demnach belegt die Datentabelle eine positive Entwicklung für das Stadtgebiet. Durch den U3-Ausbau konnten zusätzliche Kindergartenplätze für Kinder unter 3 Jahren geschaffen werden. Darüber hinaus stehen ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 ausreichende Kindergartenplätze für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren zur Verfügung.



Die Abbildung II (Szenarium) verdeutlicht nochmals die Entwicklung der Platzkontingente für unter und über 3-Jährige Kinder in **institutionellen Einrichtungen** (ohne Tagespflege) im gesamten Stadtgebiet. Mittels der beiden oberen Linien wird das Verhältnis „Platzzahlen 3-6 Jahre“ mit den Einwohnerzahlen in dieser Altersgruppe verglichen. Bei den beiden unteren Linien wird der U3-Ausbau im Stadtgebiet in den Blick genommen, indem ebenfalls die Platzzahlen den Einwohnerzahlen gegenübergestellt werden. In diesem Fall wird die Anzahl der U3-Plätze mit der vorgegebenen Förderquote des Landes und des Bundes verglichen (70% von 35% Kinder 0-3 Jahre). Die Plätze in der Tagespflege werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass ein Mangel an U3-Plätzen bis zum Jahre 2013 durch die geplanten Erweiterungs- und Ausbaumaßnahmen in den kommenden Jahren behoben werden kann.

III. Fazit und Ausblick

Entwicklung der U3-Platzzahlen und der damit verbundenen Förderquote (Im Blickpunkt: Institutionen und Tagespflege)

Die empfohlene U3-Ausbauquote seitens des Landes NRW und dem Bund beträgt 35%. Dagegen hat eine Bornheimer Elternbefragung aus dem Jahre 2011 ergeben, dass der Bedarf an einer externen Betreuungsform 43,4 Prozent beträgt. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung dieser Förder- bzw. Auslastungsquote im Stadtgebiet Bornheim seit dem Kindergartenjahr 2011/2012:

Entwicklung der Förderquote - Stadtgebiet Bornheim					
Kindergartenjahr	Plätze U3 in Einrichtungen	Plätze Tagespflege	Plätze gesamt U3	EW 0-3 Jahre	Auslastungs- quote
2011-2012	160	135	295	1229	24%
2012-2013	177	140	317	1211	26%
2013-2014	301	150	451	1198	38%
2014-2015	368	150	518	1187	44%
2015-2016	368	160	528	1190	44%
2016-2017	368	170	538	1208	45%

Demnach ergibt die Prognose für das kommende Kindergartenjahr, dass die Förderquote bei 44% liegen wird, deren Differenzierung in Institutionen und Tagespflege sich folgendermaßen darstellt:

Förderquote Bornheim – Kindergartenjahr 2014/2015 44% der U3-Bevölkerung (518 Plätze; U3 gesamt = 1187 Kinder)	
davon 71% in Einrichtungen	davon 29% in Tagespflege
368 Plätze	150 Plätze

Die Zielvorgabe des Landes bzw. der Elternbefragung konnte somit erreicht werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass - wenn zukünftig Eltern in ihrem Umfeld die Erfahrung machen, dass die frühkindliche Betreuung der unter 3-Jährigen zunehmend üblich wird und die Eltern mit den betreuten Kindern von positiven Erfahrungen berichten - voraussichtlich der Betreuungsbedarf nicht bei der empfohlenen Quote des Landes bzw. der Elternbefragung verbleiben wird. Dennoch kann festgehalten werden, dass der im Jahr 2011 eruierte Nachfragebedarf der Stadt Bornheim durch die erreichte Förderquote in Höhe von 44% für das Kindergartenjahr 2014/2015 erfüllt werden kann.

Keine bundesweite Klagewelle: nicht unbedingt bedarfsgerechtes Angebot

Bezüglich des bestehenden Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für die unter 3-Jährigen ist festzustellen, dass es zwar zu keiner bundesweiten Klagewelle gekommen ist, aber dies nicht bedeuten muss, dass ein bedarfsgerechtes Angebot besteht. „Viele Eltern haben einen Betreuungswunsch, sind aber nicht bereit oder in der Lage, diesen gerichtlich einzufordern. Deshalb sollte der Ausbau des Angebotes sich auch weiterhin an den Elternwünschen und nicht an der Klagebereitschaft orientieren.“³

Zukunftsprojekt Betriebskindergärten

Durch die verstärkte Ansiedlung von Firmen und Dienstleistungsunternehmen wird es voraussichtlich auch einen Bedarf an Kinderbetreuung in der Nähe des Arbeitsplatzes geben. Diesen Bedarf wird die Stadt Bornheim mit einer gesonderten Planung gerecht werden.

Entwicklung der Ü3-Platzzahlen (über 3-Jährige)

Die vorliegende Kindergartenbedarfsplanung belegt, dass zum Kindergartenjahr 2014/2015 bezogen auf das gesamte Stadtgebiet eine leichte Überdeckung an Ü3-Plätzen zu erwarten ist. An dieser Stelle muss jedoch berücksichtigt werden, dass davon auszugehen ist, dass einige neue Ü3-Plätze aufgrund von verzögerten baulichen Erweiterungsmaßnahmen erst im Laufe des Kindergartenjahres 2014/2015 zur Verfügung stehen werden.

Um im Stadtgebiet ausreichend Plätze vorhalten zu können, sind die Kindergärten im Vorfeld der Kibiz-Meldung seitens der Jugendhilfeplanung gebeten worden, mittels Überbelegungen mehr Plätze in ihren Einrichtung anzubieten, um mögliche Fehlbedarfe temporär auffangen zu können. Dies ist unter anderem ein Grund, warum in einigen Sozialräumen in der Kibiz-Meldung vom 15.03.2014 ein stärkerer Überhang an Ü3-Plätzen zu verzeichnen ist.

³ KOMDAT – Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, November 2013, Heft 2/13

Zum Stellenwert der Kindergartenbedarfsplanung:

Die Hauptgrundlage einer Kindergartenbedarfsplanung stellt ein Vergleich der Einwohnerzahlen mit den vorhandenen Platzzahlen dar. Allerdings gilt zu berücksichtigen, dass bei der Prognoseberechnung unsichere und dynamische Faktoren (Beispiel: leichte Variation der Einwohnerzahlen abhängig von der Bezugsquelle; fehlende Berücksichtigung der Zu- und Fortzüge bei der Erhebung der Geburtenjahrgänge; Kann-Schulkinder; Nutzung von Betriebskindergärten usw.) bestehen bleiben.

Eine weitere Herausforderung bei der Planung ist, dass in der Realität die Sozialräume nicht getrennt voneinander betrachtet werden können, weil eine Platzmischung innerhalb der Sozialräume möglich und üblich ist. Somit kann durch eine Kindergartenbedarfsplanung zwar kein exaktes, aber sicherlich ein an der tatsächlichen Realität sehr eng anliegendes Ergebnis erzielt werden. Von Seiten der Jugendhilfeplanung wird empfohlen, Sozialräume mit einer errechneten Über- oder Unterdeckung eng im Blick zu behalten, um bei einem länger anhaltenden Ungleichgewicht frühzeitig Gegenmaßnahmen beispielsweise durch die Schaffung neuer Angebote ergreifen zu können.

Eine größere Transparenz hinsichtlich der Platzsituation und dem Nachfragebedarf der Eltern kann durch den Einsatz eines neuen Planungsinstrumentariums erzielt werden. Durch die geplante Einführung eines zentralen Vormerksystems namens „Kita-Navigator“ ist es möglich, Mehrfachanmeldungen von Eltern an Kindergärten herauszufiltern und einen umfassenden Überblick über die Wartelistenplätze im Stadtgebiet zu erhalten. Ein derartiges Erfassungssystem verspricht somit eine größere Planungssicherheit, weil eine sozialräumliche detaillierte Analyse (z.B. Anzahl der Wartelisten im jeweiligen Sozialraum) durchgeführt werden kann.

Jugendhilfeausschuss	12.03.2014
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	131/2014-4
-------------	------------

Stand	20.02.2014
-------	------------

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 19.02.2014 betr. Kindergartenentwicklung im Stadtgebiet

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Antrag der CDU Fraktion zur Kenntnis und verweist ihn in die Beratung des neuen Kindergartenbedarfsplanes in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06. Mai 2014.

Sachverhalt

Die CDU Fraktion beantragt

- die Darstellung des Betreuungsbedarfs für Kinder über drei Jahre
- die Vorlage eines Zeit- und Maßnahmenplanes mit den aktuellen Sachständen zu den beschlossenen Neu-, Ausbau-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen im gesamten Stadtgebiet
- die Darstellung der Anmeldesituation vor dem Hintergrund, ob und wie vielen Kindern in ihrem Sozialraum kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Das Anliegen der CDU-Fraktion erfasst den gesamten regulären nächsten Kindergartenbedarfsplan, der in der kommenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses zur Beratung und Beschlussfassung vorgestellt wird.

In der Kindergartenbedarfsplanung werden alle inhaltlichen Belange des Antrags berücksichtigt. Zusätzlich wird auf die Vorlagen 055/2014-4 und 576/2013-4 verwiesen, in denen die Bedarfe in den Sozialräumen Merten-Rösberg-Hemmerich und Bornheim, Brenig, Roisdorf bereits detailliert dargestellt sind.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



An den
Vorsitzenden des Ausschusses
Jugendhilfeausschusses
Herrn Ewald Keils
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
Vorsitzende: Petra Heller
Wagnerstraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 02227/81257
Mobil: 01725821182
E-Mail: achim_petra.heller@t-online.de

19.02.2014

Kindergartenentwicklung im Stadtgebiet Betreuungsplätze für Kinder über 3 Jahre

Sehr geehrter Herr Keils,

hiermit bitten wir Sie, folgenden Antrag für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu berücksichtigen:

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. die Entwicklung des Betreuungsplatzangebotes insbesondere für Kinder über 3 Jahre darzustellen und einen Zeit- und Maßnahmenplan mit den aktuellen Sachständen zu den beschlossenen Neu-, Ausbau-, Erweiterungs- und Umwandlungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen im gesamten Stadtgebiet vorzulegen.
2. Vor dem Hintergrund der Anmeldesituation ist insbesondere darzustellen, ob und wo, wie vielen Kindern nicht im Sozialraum ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Begründung:

Nachdem im letzten Jugendhilfeausschuss bei der Frage nach dem Stand der Kindergartenprojekte von der Verwaltung noch mehr oder weniger auf die nächste Sitzung des Fachausschusses im März verwiesen wurde, häufen sich die Signale und Anfragen von besorgten Eltern hinsichtlich des derzeit wohl zu knappen Platzangebotes und dass möglicherweise Eltern eine Einrichtung im Nachbarort oder sonstwo im Stadtgebiet angeboten werden muss. Abschließend lässt sich hierzu erst eine Aussage machen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens und dem Wegfall von Doppelanmeldungen. Aus Sicht der CDU ist es aber wichtig, einen umfassenden Überblick über die aktuelle Situation und den Sachstand der beschlossenen Projekte zur Schaffung neuer Plätze zu bekommen.

So soll nach den Planungen der Kindergarten in Kardorf um zwei Gruppen erweitert werden. Träger ist dort die katholische Kirche, die bislang keine konkrete Zusage der Stadt habe. Ähnlich ist auch die Lage in Merten, wo nicht geklärt sei, ob und mit welchem Trä-

ger möglicherweise eine Nachnutzung der dortigen Container möglich sei. Die Container nutzt derzeit die katholische Kirche für ihre Kindertageseinrichtung als Übergangsprovisorium bis ihr Neubau fertiggestellt ist. Ein Lichtblick scheint die Auftragsvergabe der Planung für die ebenfalls angedachte Erweiterungsmaßnahme der Kita Sonnenblume in Walberberg zu sein, aber auch hier konnte in der Ratssitzung am 19.02. von der Verwaltung nur ein schwammiges Bild über den Zeitplan gezeichnet werden.

gez.

Petra Heller

Fraktionsvorsitzende

gez.

Hans Dieter Wirtz

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Jugendhilfeausschuss	12.03.2014
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	<u>Ergänzung</u> 131/2014-4
Stand	20.02.2014

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 19.02.2014 betr. Kindergartenentwicklung im Stadtgebiet

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Erläuterungen des Jugendamtes zur Entwicklung des Betreuungsangebotes im Stadtgebiet Bornheim zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die CDU Fraktion beantragt:

1. die Entwicklung des Betreuungsplatzangebotes insbesondere für Kinder über 3 Jahre darzustellen und einen Zeit- und Maßnahmenplan mit den aktuellen Sachständen zu den beschlossenen Neu-, Ausbau-, Erweiterungs- und Umwandlungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen im gesamten Stadtgebiet vorzulegen.
2. Vor dem Hintergrund der Anmeldesituation ist insbesondere darzustellen, ob und wo, wie vielen Kindern nicht im Sozialraum ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Erläuterungen zu den Fragen der CDU Fraktion:

Zu Punkt 1:

Die Entwicklung des Betreuungsplatzangebotes wird durch die vorliegende Kindergartenbedarfsplanung 2014 bis 2017 verdeutlicht. Durch einen Vergleich der Einwohnerzahlen mit den vorhandenen Platzzahlen kann sowohl für den U3 als auch den Ü3-Bereich ermittelt werden, ob ein Überhang bzw. Defizit an Kindergartenplätzen im jeweiligen Sozialraum zu verzeichnen ist. Darüber hinaus werden für jeden Sozialraum die Neu-, Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen explizit benannt (siehe „Bedarfsplanung für Kindergärten 2014 bis 2017“ - Punkt 2.2 Bedarfsplanung - Aufteilung nach Sozialräumen).

Die Aufstellung eines detaillierten, etwa monatlich orientierten Zeitplanes ist aufgrund von im Vorfeld nicht zu ermittelnden Unwägbarkeiten (z.B. bauliche Verzögerungen) leider nicht möglich. Angestrebt wird, dass alle Maßnahmen (Ausnahme: Neubau Rilkestrasse) im Laufe des Kindergartenjahres 2014/2015 begonnen und möglichst auch abgeschlossen werden. Beispielsweise werden die Erweiterungsmaßnahmen der Kindertageseinrichtungen „Haus Regenbogen“ und „Lummerland“ voraussichtlich in der ersten Kindergartenjahreshälfte 2014/2015 abgeschlossen sein. Mit der Fertigstellung der Erweiterung des Kindergartens „AWO Sonnenstrahl“ und des Kindergartens „Sonnenblume“ in Walberberg ist dahingegen eher zu einem späteren Zeitpunkt zu rechnen.

Für Bornheim-Merten wird ein neuer Kindergarten mit drei Gruppen in freier Trägerschaft angestrebt. Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12.03.2014 wurde die Verwal-

tung beauftragt, mit freien Trägern Verhandlungen mit dem Ziel der Übernahme der Trägerschaft zu führen. Die Träger wurden auf die Option der Folgenutzung der Container des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Merten hingewiesen. Ferner wurde hinsichtlich der Suche nach einem endgültigen Standort eine Unterstützung der Stadt in Aussicht gestellt. Unter Berücksichtigung der im Interessenbekundungsverfahren dargestellten Kriterien sowie der finanziellen Aspekte sieht der Bürgermeister die Trägerschaft des Lazarus Hilfswerks Hürth e.V. vor. Der Zeitpunkt der Übertragung ist in Verbindung mit der Realisierung sowohl eines vorübergehenden Standortes (z.B. Container) als auch der mittelfristigen Klärung eines dauerhaften Standortes verbunden. Nach Möglichkeit wird der Beginn im Kindergartenjahr 2014/15 angestrebt.

In Kardorf – so die Planung – soll der Kindergarten St. Josef ausgebaut werden. Es handelt sich hier um einen katholischen Kindergarten in städtischem Gebäude, so dass die Ausweitung von katholischer Kirchengemeinde/Bistum und Stadt Bornheim gemeinsam geplant und auf den Weg gebracht werden soll. Die Abstimmungen dazu finden statt, der Jugendhilfeausschuss wird über das Ergebnis informiert.

Zu Punkt 2:

Die Stadt Bornheim verfügt derzeit über kein zentrales Anmelde- bzw. Vormerksystem. Daher ist momentan nicht zu eruieren, wie vielen Kindern keinen Betreuungsplatz in ihrem Sozialraum erhalten. Da die Vorbereitungen der Stadt Bornheim für ein zentrales Vormerksystem nun auch landesseitig unterstützt werden, ist davon auszugehen, dass die statistische Erkenntnislage zum Sozialraumbezug in Zukunft präzisiert sein wird.

Es gilt dabei zu berücksichtigen, dass sich Eltern auch bewusst und gewollt für einen Kindergartenplatz außerhalb des eigenen Sozialraums entscheiden können, weil

- eine bestimmte Kindertageseinrichtung mit besonderem Konzept präferiert wird,
- die Kindertageseinrichtung sich auf dem Fahrweg zur Arbeitsstelle befindet oder
- andere Betreuungspersonen wie zum Beispiel Großeltern in diesem Sozialraum leben.

Bei der Erhebung des Deutschen Jugendinstitutes in der Stadt Bornheim 2011 wurde festgestellt, dass die Eltern dem Konzept des Kindergartens einen nahezu gleich großen Stellenwert zumessen wie dem Standort/dem Sozialraum.

Um eine genauere Einschätzung bezüglich der Anmeldesituation im Stadtgebiet Bornheim für das Kindergartenjahr 2014/2015 zu erhalten, führt das Jugendamt derzeit eine Abfrage über die vorhandenen Wartelisten bei den freien und städtischen Kindertageseinrichtungen sowie den Elterninitiativen durch. Anschließend kann ermittelt werden, welche Personen bereits einen Kindergartenplatz in einer anderen Einrichtung erhalten haben und welche Kinder weiterhin als unversorgt gelten. Dadurch ist eine differenziertere Analyse hinsichtlich der Anmeldesituation für das Kindergartenjahr 2014/2015 möglich. Der Jugendhilfeausschuss wird über die Ergebnisse der Abfrage informiert.

Jugendhilfeausschuss	06.05.2014
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	337/2014-4
Stand	15.04.2014

Betreff Mitteilung betr. Änderung der Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Das Jugendparlament Bornheim hat in seiner Sitzung vom 10.03.2014 folgende Satzungsänderungen vorgeschlagen:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

(1) Das Jugendparlament besteht aus 21 Mitgliedern, die am Wahltag 12 Jahre und noch keine 23 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bornheim haben. Stehen weniger als 21 Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl oder werden weniger Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, besteht das Jugendparlament aus den gewählten Mitgliedern, sofern die Mitgliederzahl dann mindestens 11 Personen beträgt.

(6) Von den Mitgliedern des Jugendparlamentes kann je eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden, die/der als beratendes Mitglied für den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel und den Sport- und Kulturausschuss vorgeschlagen wird.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Wahl zum Jugendparlament findet alle 2 Jahre statt. Die Parlamentsmitglieder werden von den wahlberechtigten Jugendlichen, die am ersten Wahltag 12 Jahre und noch keine 23 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bornheim haben in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

(6) Spätestens 6 Wochen nach der Wahl findet die konstituierende Sitzung des neu gewählten Jugendparlamentes statt.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

(1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einer Sprecherin/einem Sprecher, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und einer Beisitzerin/einem Beisitzer besteht. Die Vertreterin/Der Vertreter des Jugendparlamentes im Jugendhilfeausschuss gehört ebenfalls dem Vorstand an. Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Sitzungen auf und ist Ansprechpartner für den Bürgermeister. Bei dieser Aufgabe wird der Vorstand durch den Stadtjugendring Bornheim e.V. unterstützt.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

(4) Ehemalige Mitglieder des Jugendparlamentes bis zu einem Alter von 25 Jahren können

für eine Patenschaft vom amtierenden Jugendparlament als beratende Mitglieder im Jugendparlament benannt werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz.

Den Änderungen der v.g. Satzung liegen die folgenden vom Jugendparlament genannten Gründe zugrunde:

Zu § 2 und § 3

Im Rahmen der Wahl des ersten Bornheimer Jugendparlamentes im Herbst 2012 und weiteren Veranstaltungen in der Vergangenheit war ein großes Interesse auf Mitwirkung im Jugendparlament bei Jugendlichen und Kindern der Altersgruppe 12 - 14 Jahre und 19- 21 Jahre zu beobachten.

Mit Blick auf die bisherige Arbeit des Jugendparlamentes auch mit jüngeren und ältere Kindern und Jugendlichen kann eine solche Weitung der Altersgrenzen ohne Einschränkung der Arbeitsfähigkeit des Jugendparlamentes vollzogen werden.

Des Weiteren möchte das Jugendparlament dem Anspruch gerecht werden Kinder und Jugendliche auf allen Ebenen zu vertreten.

Um mehr Einfluss nehmen zu können, schlägt das Jugendparlament vor, dass eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendparlamentes als beratendes Mitglied für den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel und den Sport- und Kulturausschuss vorgeschlagen werden kann.

Zu § 4

Der Fall, dass nach der Wahl des ersten Bornheimer Jugendparlamentes und seiner ersten Sitzung 4 Monate lagen, zeigt die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderung auf.

Gerade in Bezug auf die Kurzlebigkeit des Alltags von Jugendlichen und Kindern ist es für ein Jugendparlament wichtig die erste Sitzung möglichst schnell nach den Wahlen abzuhalten. Orientiert wurde sich hierbei am Bundeswahlgesetz, wo es heißt: „Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.“

Zu § 5

Um eine Versorgung des Vorstandes mit Informationen aus dem JAH und eine effiziente Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten wird die vorgeschlagene Änderung, besonders in Bezug auf die Erstellung von Tagesordnungen und Vorlagen, als notwendig erachtet.

Zu § 9

Um den ehemaligen Mitgliedern des Jugendparlamentes die Möglichkeit einzuräumen ihre Erfahrungen an das amtierende Jugendparlament weiterzugeben und diesem beratend zur Seite zu stehen, wurde die Satzung um diesen Punkt ergänzt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung prüft derzeit die fachliche und rechtliche Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Satzungsänderungen. Die Satzungsänderungen sollen in der nächsten Wahlperiode des Rates und seiner Gremien (z.B. Jugendhilfeausschuss, Jugendparlament) beraten werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim

Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 05.07.2012 aufgrund des § 1 und § 11 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der z. Z. geltenden Fassung, des § 2, § 6 und § 10 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG-KJFöG - vom 01. Januar 2005 in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), folgende Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele des Jugendparlamentes

Das Jugendparlament

1. ist überparteilich und unabhängig und setzt sich für die Interessen der Bornheimer Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Bürgermeister und dem Stadtrat sowie der Öffentlichkeit ein,
2. soll zur politischen Aufklärung und Erziehung beitragen,
3. soll die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
4. nimmt Wünsche und Anregungen der Bornheimer Kinder und Jugendlichen auf und versucht Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die dann gemeinsam mit den Gremien des Rates oder dem Bürgermeister umgesetzt oder als Anträge in den Jugendhilfeausschuss eingebracht werden können,
5. soll daran mitwirken, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu erhalten.

§ 2 Zusammensetzung des Jugendparlamentes

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 21 Mitgliedern, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bornheim haben. Stehen weniger als 21 Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl oder werden weniger Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, besteht das Jugendparlament aus den gewählten Mitgliedern, sofern die Mitgliederzahl dann mindestens 11 Personen beträgt.
- (2) Überschreitet ein Mitglied in der laufenden Amtszeit die Altersgrenze, bleibt es trotzdem bis zur nächsten Wahl Mitglied des Jugendparlamentes.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, rückt die Kandidatin/der Kandidat mit den meisten Stimmen nach dem letzten gewählten Mitglied nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Nach der Wahl üben die bisherigen Mitglieder des Jugendparlamentes ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Parlamentes aus.
- (5) Von den Mitgliedern des Jugendparlamentes wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt, die/der als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen wird.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl zum Jugendparlament findet alle 2 Jahre statt. Die Parlamentsmitglieder werden von den wahlberechtigten Jugendlichen, die am ersten Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bornheim haben in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Alle Jugendlichen mit aktivem und passivem Wahlrecht werden mit einem Informationsbrief (Wahlbenachrichtigung) rechtzeitig über die Wahl zum Jugendparlament und den Wahltermin informiert und aufgefordert zu kandidieren. Der Wahltermin und die Wahlbenachrichtigung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Dauer der Kandidatenaufstellung/ Kandidatinnenaufstellung beträgt 30 Tage.

- (4) Für die Kandidatur ist ein Bewerbungsbogen auszufüllen, der mindestens Name, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf/ Ausbildung/ derzeit besuchte Schule, Unterschrift des Kandidaten/ der Kandidatin enthalten muss. Diejenigen, die noch keine 18 Jahre alt sind, benötigen die Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
- (5) Bewerbungsbögen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
- (6) Die Bewerbungen der Kandidaten/ Kandidatinnen sind innerhalb der im Informationsbrief sowie auf der Homepage der Stadt Bornheim mitgeteilten Frist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzureichen.
- (7) Der Bürgermeister erstellt nach Ablauf der Frist eine alphabetische Kandidaten-/ Kandidatinnenliste, die den Namen, das Alter, den Wohnort (Ortsteil) und den derzeitigen Beruf enthält und die in der regionalen Presse, auf der Homepage der Stadt Bornheim und in den weiterführenden Schulen mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht wird.
- (8) Über alle wahlberechtigten Jugendlichen wird vom Bürgermeister ein Wählerverzeichnis erstellt.

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie / er nur persönlich abgeben kann. Die /der Wahlberechtigte muss sich gegenüber dem Wahlvorstand durch Personalausweis, Reisepass oder gleichwertiges Ausweisdokument sowie den Informationsbrief (Wahlbenachrichtigung) ausweisen.
- (2) Im ersten Schulhalbjahr, spätestens bis zu den Weihnachtsferien, findet eine „Wahlwoche“ statt. In den ersten zwei Tagen wird in den weiterführenden Schulen gewählt. Jede /jeder Wahlberechtigte wählt in der Schule, die sie/er besucht.
- (3) In den zwei darauf folgenden Tagen haben die Jugendlichen, die nicht mehr zur Schule gehen oder nicht in Bornheim zur Schule gehen oder nicht in ihrer Schule wählen konnten, die Möglichkeit, an jeweils einem Tag im Rathaus der Stadt Bornheim und in einer Bornheimer Jugendeinrichtung, welche rechtzeitig bekannt gegeben wird, während der Öffnungszeiten ihre Stimme abzugeben.
- (4) Für die Wahlbüros werden Wahlvorstände gebildet, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich sind. Jeder Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird vom Bürgermeister bestimmt. Nach Abschluss der Wahl übergibt der jeweilige Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne an den Bürgermeister zur Auszählung, die am letzten Tag der „Wahlwoche“ im Rathaus stattfindet. Gewählt sind die 21 Jugendlichen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit für die 21. Person entscheidet das Los. Danach gibt der Bürgermeister das vorläufige Wahlergebnis bekannt.
- (5) Der Wahlausschuss der Stadt Bornheim stellt das Wahlergebnis fest und gibt dieses bekannt. Anschließend veröffentlicht der Bürgermeister das Wahlergebnis im Amtsblatt. Nach Verkündung im Amtsblatt besteht eine Einspruchsfrist von zwei Wochen. Der Wahlausschuss der Stadt Bornheim entscheidet über die Einsprüche.

§ 5 Vorstand

- (1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einer Sprecherin/ einem Sprecher, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und einer Beisitzerin/einem Beisitzer besteht. Dieser stellt die Tagesordnung auf, lädt zu den Sitzungen ein und ist Ansprechpartner für den Bürgermeister. Bei dieser Aufgabe wird der Vorstand durch den Stadtjugendring Bornheim e.V. unterstützt.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes kann nur abgewählt werden, wenn ein neues Mitglied durch mehr als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder gewählt wird. Die Abwahl muss ein Tagesordnungspunkt sein.

§ 6 Sitzungen

- (1) Das Jugendparlament tagt mindestens viermal im Jahr.

- (2) Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlamentes teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand des Jugendparlamentes rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren.
- (3) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich. Es kann jedoch auf vorherigen Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein nicht-öffentlicher Teil angeschlossen werden.
- (4) Die Stadt Bornheim stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) An den Sitzungen nehmen nach Bedarf Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung teil, die anzuhören sind.
- (6) Die Moderation/Sitzungsleitung und Schriftführung kann für jede Sitzung neu bestimmt werden.

§ 7 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst.
- (2) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendparlamentes ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Das Jugendparlament kann für besondere Themenbereiche Arbeitsgruppen bilden.
- (2) An diesen Arbeitsgruppen können neben den Mitgliedern des Jugendparlamentes auch Jugendliche mitarbeiten und mitentscheiden, die nicht Mitglied des Jugendparlamentes sind.
- (3) Die Arbeitsgruppen berichten in den Sitzungen des Jugendparlamentes über ihre Arbeit und ihre Beschlüsse. Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen bedürfen zur Umsetzung der Zustimmung des Jugendparlamentes.

§ 9 Organisationsunterstützung

- (1) Der Bürgermeister sowie der Stadtjugendring Bornheim e.V. unterstützen das Jugendparlament.
- (2) Der Bürgermeister benennt dem Jugendparlament eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner der Verwaltung.
- (3) Darüber hinaus unterstützt und begleitet der Stadtjugendring Bornheim e.V. (Organisationsunterstützung) das Jugendparlament inhaltlich, organisatorisch sowie bei der Durchführung von Sitzungen und ggf. Veranstaltungen.

§ 10 Finanzen

Dem Jugendparlament steht ein jährlicher Etat zur Verfügung, der vom Rat nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Bornheim festgesetzt wird. Die Bewirtschaftung erfolgt durch das Jugendamt.

§ 11 Niederschrift und Dokumentation

- (1) Der Schriftführer/Die Schriftführerin führt eine Anwesenheitsliste und fertigt über die Sitzung des Jugendparlamentes eine Niederschrift an.
- (2) Das Jugendparlament legt dem Bürgermeister jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der auch dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

28/2014, 06.05.2014, Sitzung des Jugendhilfeausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö JHA 04.02.2014	5
Niederschrift ö JHA 12.03.2014	10
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elterngeldbe	
Vorlage 304/2014-4	14
Synopsis Satzung Elternbeiträge 304/2014-4	22
TOP Ö 6 1. Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kinder	
Vorlage 303/2014-4	34
Synopsis Richtlinien Tagespflege 303/2014-4	38
TOP Ö 7 Jahresbericht Bornheim Mobil/ RheinFlanke gGmbH März 2013 bis März 2014	
Vorlage 321/2014-4	53
1 Jahresbericht Bornheim Mobil März 2013 bis März 2014 321/2014-4	54
2 Weiterführungskonzept 2014 321/2014-4	72
TOP Ö 8 Jahresbericht lifecompetencetraining 2013 und Fortführung der Leistungs	
Vorlage 322/2014-4	81
1 Jahresbericht lifecompetencetraining 2013 322/2014-4	84
2 Kurzkonzept Lifecompetenztraining 322/2014-4	92
TOP Ö 9 Jahresbericht der aufsuchenden Jugendarbeit 2013	
Vorlage 326/2014-4	100
Jahresbericht Streetwork 2013 326/2014-4	101
TOP Ö 10 Bedarfsplanung für Kindergärten 2014 bis 2017	
Vorlage 323/2014-4	119
Kindergartenbedarfsplanung 2014-2017 323/2014-4	121
TOP Ö 11 Antrag der CDU-Fraktion vom 19.02.2014 betr. Kindergartenentwicklung i	
Antragsvorlage 131/2014-4	161
Antrag 131/2014-4	162
Ergänzungsvorlage 131/2014-4	164
TOP Ö 13 Mitteilung betr. Änderung der Satzung des Jugendparlamentes der Stadt	
Vorlage ohne Beschluss 337/2014-4	166
Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim 337/2014-4	168
Inhaltsverzeichnis	171